

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN

HERBERT GRUNDMANN

20. Jahrgang

1964

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter

Von

H a r t m u t H o f f m a n n

I.

Papst Honorius III. schrieb 1220 an den Erzbischof von Kalocsa, der ungarische König Andreas II. habe bei seiner Krönung geschworen, die Rechte seines Reichs und die Ehre seiner Krone ungeschmälert zu wahren, und darum solle er die unerlaubten Veräußerungen widerrufen, die er zum Nachteil seines Reichs gemacht habe. Der Text dieses Briefs wurde 1226 der *Compilatio quinta* (2, 15, 3) einverleibt und wanderte von dort in die offizielle Dekretalensammlung Gregors IX. (c. 33, X, 2, 24). Hier war er nun in aller Abstraktheit formuliert, und hinfort galt die Unveräußerlichkeit der Kronrechte als ein Satz des kanonischen Rechts. Die Dekretale *Intellecto* — so wird sie nach ihrem Anfangswort genannt — stand im Hintergrund oder wurde gar zitiert, sooft ein Herrscher seine Position unter Berufung auf seinen Krönungseid behaupten wollte oder wenn umgekehrt seine Untertanen ihn an diesen gemahnten, um seiner Verschwendungssucht oder sonstigen Launen Einhalt zu gebieten.

Über das zugrundeliegende Verfassungsprinzip — wie wir modern sagen können — ist in letzter Zeit wiederholt gehandelt worden. Ernst K a n t o r o w i c z hat es zunächst in einem Aufsatz erörtert und ist dann in seinem großen Buch „*The King's Two Bodies*“ erneut darauf zu sprechen gekommen¹⁾. Eine selbständige Schrift, in der sich viel Material zusammengetragen findet, hat dem Problem 1956 Peter R i e s e n b e r g gewidmet²⁾. Marcel D a v i d ist der Unveräußerlichkeits-

¹⁾ E. K a n t o r o w i c z, *Inalienability. A Note on Canonical Practice and the English Coronation Oath in the 13th Century*, *Speculum* 29 (1954) 488—502; d e r s., *The King's Two Bodies* (1957) S. 347 ff.

²⁾ P. R i e s e n b e r g, *Inalienability of Sovereignty in Medieval Political Thought* (1956).

klausel in den mittelalterlichen Krönungseiden nachgegangen³⁾; und Ludwig Buisson hat die Auswirkungen der Dekretale Intellecto in der deutschen, französischen und englischen Geschichte des 13.—15. Jahrhunderts verfolgt⁴⁾. Trotz dieser Arbeiten, die sich zum Teil überschneiden haben, ist das Thema noch nicht ausgeschöpft worden. Da die genannten Forscher zumeist mit anderer Fragestellung gearbeitet haben, besteht weder über die Herkunft des Unveräußerlichkeitsprinzips noch über seine politische Bedeutung im hohen und späteren Mittelalter hinlängliche Klarheit.

Sucht man in der Vorgeschichte der Dekretale Intellecto nach Auskunft, so wird man bald enttäuscht. Aus der ungarischen Geschichte zu Beginn des 13. Jahrhunderts ist in dieser Beziehung wenig zu holen. Vor allem steht gar nicht fest, ob sich der König bei seiner Krönung ausdrücklich dazu verpflichten mußte, die Rechte seines Reichs nicht zu veräußern⁵⁾. Es könnte ja sein, daß Honorius III. dies bloß aus einer viel unbestimmteren Eidesklausel gefolgert hat. Beispiele einer derartig weitherzigen Interpretation sind zumindest in anderen Ländern durch-
aus gegeben.

Ein Papst hatte allerdings schon früher einmal auf ähnliche Weise die ungarischen Verhältnisse regeln wollen: im April 1205 hatte nämlich Innozenz III. gemahnt, daß dem König Ladislaus nicht die *iura regni* gemindert und die Regalien nicht veräußert werden sollten⁶⁾. Die rechtliche Grundlage des Verbots — wenn der Brief überhaupt als ein solches bezeichnet werden kann — scheint indessen eine andere gewesen zu sein: König Ladislaus war noch minderjährig. Und insofern ist die Maßnahme mit entsprechenden Schritten zu vergleichen, die der Papst z. B. in Portugal und während der Vormundschaftsregierung Friedrichs II. in Sizilien in die Wege leitete, wobei er hier wie dort obendrein als Lehensherr Rechte geltend machen konnte⁷⁾. Wie noch zu zeigen sein wird, war der Gedanke der Unveräußerlichkeit der Kronrechte zu

³⁾ M. David, Le serment du sacre du IX^e au XV^e s., *Revue du moyen âge latin* 6 (1950) 5—272; ders., La souveraineté et les limites juridiques du pouvoir monarchique du IX^e au XV^e siècle (1954).

⁴⁾ L. Buisson, *Potestas und Caritas* (1958) S. 270 ff.

⁵⁾ Vgl. Kantorowicz, *Bodies* S. 355; zur ungarischen Situation s. J. Déer, Der Weg zur Goldenen Bulle Andreas' II. von 1222 (*Schweizer Beitr. z. Allg. Gesch.* 10, 1952) S. 104—138.

⁶⁾ Reg. VIII, 39, Migne, PL. 215, 597; dazu Riesenberger S. 13; H. Tillmann, Papst Innozenz III. (1954) S. 55 f.

⁷⁾ Vgl. H. Tillmann, Zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat in Lehre und Praxis Papst Innozenz' III., *DA.* 9 (1951) 169 ff.

Beginn des 13. Jahrhunderts ohnehin geläufig, und da der Schutz der Staatsinteressen in Analogie zum Mündelschutz gedacht wurde, mögen die beiden Begriffe in der Vorstellung Innozenz' III. zusammengefloßen sein. Daher stellen seine Eingriffe in Ungarn, Portugal und Sizilien eher Sonderfälle dar und kommen als entscheidende Vorstufen zu ‚Intellecto‘ nicht in Betracht.

Das Gleiche gilt für die Veräußerungs-Bestimmungen des Lehenrechts⁸⁾, die zwar eine gewisse Verwandtschaft zeigen und von den Autoren des Spätmittelalters oft unterschiedslos herangezogen worden sind, grundsätzlich aber einem anderen Ideenkreis entstammen. Schon der ursprüngliche Zweck war verschieden gewesen: während das Veräußerungs-Verbot des Lehenrechts einseitig den Herrn begünstigte, interessierte die Unveräußerlichkeit der Kronrechte, wie noch nachzuweisen sein wird, mindestens ebenso sehr die Reichsfürsten, so daß hier vergleichsweise die Vasallenseite den Vorteil hatte: es sollte verhindert werden — so könnte man es überspitzt formulieren —, daß der Vasall einen anderen Herrn, nicht aber daß der Herr einen anderen Vasallen bekam⁹⁾. Während der Feudalismus gerade die persönliche Seite der Herrschaft hervorkehrte, ist die Veräußerungsklausel des Krönungseids nur aus dem Vordringen eines überpersönlichen Staatsbegriffs zu erklären. Es ist daher wenig wahrscheinlich, daß sie in Analogie zu lehnrechtlichen Vorstellungen gebildet worden ist.

Eher könnte die Kanonistik einen gewissen Einfluß ausgeübt haben. Die Kirche kannte seit langem das Verbot, den geistlichen Besitz zu entfremden, wenngleich man immer wieder gegen das Prinzip verstieß und Ausnahmen duldete. Schon der Liber Diurnus (Form. 74) überliefert für die römischen Suffragane einen Eid, der zur sorgfältigen und treulichen Pflege der *ecclesiastica praedia* verpflichtete, etwaige Verpfändungen rückgängig zu machen gebot und neue Veräußerungen verbot¹⁰⁾. Später mußten auch die geistlichen Oberhirten außerhalb des Patrimonium Petri eine derartige Bindung eingehen, wie sich aus einer erzbischöflichen Schwurformel vom Ende des 12. Jahrhunderts zu ergeben

⁸⁾ H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933, Neudr. 1958) S. 629 ff.; ferner W. Ullmann, EHR. 76 (1961) 326 Anm. 1.

⁹⁾ Nach Mitteis S. 586—590 konnte der Herr seinen Vasallen ursprünglich nach Belieben an einen anderen Herrn abtreten; die einzige Einschränkung — nämlich daß dem Vasallen bei dem Herrschaftswechsel nicht die Stellung verschlechtert werden dürfe — wird von Mitteis erst mit Beispielen aus dem 13. Jh. belegt. Vgl. auch u. S. 395 f.

¹⁰⁾ Th. Gottlob, Der kirchliche Amtseid der Bischöfe (1936, Neudr. 1963) S. 11 ff.

scheint, derzufolge es untersagt war, den Kirchenbesitz ohne Konsens des Kapitels zu mindern¹¹⁾. Sie mag durchaus die unmittelbare Veranlassung gewesen sein, in den Krönungseid der Könige eine entsprechende Klausel aufzunehmen; und auch sonst haben im Lauf des 12. Jahrhunderts die Kanonisten nicht weniger als die Zivilisten den Grundsatz von der Unveräußerlichkeit der Reichsrechte erörtert. Aber die eigentlichen Wurzeln des Gedankens reichen tiefer, und die Juristen haben sich seiner erst bemächtigt, nachdem das Problem sich in einem vorausgegangenen politischen Streit gestellt hatte.

Rückschauend glaubt man zu erkennen, daß vor allem zwei Voraussetzungen gegeben sein mußten, ehe das neue Rechtsprinzip in Erscheinung treten konnte: nämlich die „ständische“ Struktur und der institutionelle Charakter des hoch- und spätmittelalterlichen Staats. Daß beide Aspekte eng miteinander verbunden waren, wird gerade die folgende Untersuchung deutlich machen. Bereits in den germanischen Reichen, die während oder nach der Völkerwanderung entstanden sind, wirkten die „Stände“ bei der Regierung mit. Allerdings pflegt man in diesem Zusammenhang nicht von „Ständen“ zu sprechen, weil der Adel, die Fürsten, die Großen, die den König berieten, in der Frühzeit noch keine abgeschlossene Schicht darstellten und ihre rechtlichen Kompetenzen alles andere als fixiert waren. Trotzdem ist der Dualismus¹²⁾, der sich sehr viel später in dem Gegensatz von „Kaiser und Reich“ herauskristallisierte, im Grunde schon in den Verhältnissen der Merowinger- und Karolingerzeit angelegt. Der germanische Herrscher war im Unterschied zu den Cäsaren kein Autokrat, auch wenn die Mitbestimmung der Großen nicht fest umrissen war und seine Selbstherrlichkeit in

¹¹⁾ Kantorowicz, *Bodies* S. 348 ff.; Riesenberger S. 51 verweist auf den Eid Manasses' I. von Reims (1078); in diesem ist das *non alienabo* allerdings auf einen Sonderfall zugeschnitten, nämlich *ad resistendum iustitiae*, und das heißt wohl, daß das Kirchengut nicht Manasses bekannten kriegerischen Neigungen zum Opfer fallen sollte: Gregor VII., Reg. V, 17, ed. E. Caspar (MG. Epp. sel. 2, 2) S. 379; vgl. ferner einen Eid anscheinend vom Ende des 12. Jh. in: P. Fabre/L. Duchesne, *Le liber censuum de l'église romaine* 1 (1910) 416 Nr. 147.

¹²⁾ Selbstverständlich ist hier und im Folgenden unter Dualismus nicht etwa genau die Struktur zu verstehen, die dem spätmittelalterlichen deutschen Territorium eignete — s. F. Hartung, *Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien* (Schweizer Beitr. z. Allg. Gesch. 10, 1952) S. 163—177, bes. 176 f. —, sondern das Wort wird in einem allgemeineren Sinn gebraucht.

günstigen Augenblicken keine Grenzen zu kennen schien. Sobald eine kraftvolle Persönlichkeit auf den Thron gelangte, nahm der Einfluß der Umgebung ab, ohne je gänzlich zu schwinden; und unter einem schwachen Nachfolger — oder während einer Vormundschaftsregierung — konnten sich die Großen sogleich wieder in stärkerem Maß Gehör verschaffen. Durch dieses Auf und Ab der Königsmacht ist das frühere Mittelalter gekennzeichnet¹³⁾. Bekanntlich hat hier erst der Investiturstreit in Deutschland einen tiefgreifenden Umschwung gebracht: damals gelang es den Fürsten, sich eine entscheidende Mitsprache bei den Reichsgeschäften zu sichern, und der einmal errungene Erfolg ist ihnen nie wieder völlig verloren gegangen. Im Gegenteil, sie verstanden es, ihre Position allmählich zu festigen und ihr ein sicheres rechtliches Fundament zu geben.

Parallel zu dieser Entwicklung der „ständischen“ Idee läuft die Herausbildung des überpersönlichen Staatsgedankens. Und wieder ist es das Zeitalter des Investiturstreits, welches größere Klarheit und Festigung der Begriffe geschaffen hat. Man unterschied hinfort deutlicher zwischen *rex* und *regnum*. Auch diese Unterscheidung hatte freilich eine lange Vorgeschichte. Der Gegenstand, an dem sie sich am besten ablesen läßt, ist in Deutschland der Reichsbesitz. Während die spanischen Westgoten schon im 7. Jahrhundert¹⁴⁾, die Angelsachsen spätestens im 9. Jahrhundert¹⁵⁾ und eventuell auch die Langobarden¹⁶⁾ des Königs Eigenland von der Staatsdomäne trennten oder zu trennen versuchten — freilich

¹³⁾ Vgl. etwa neuerdings F. L. Ganshof, Was waren die Kapitularien? (1961) S. 52 ff.; dazu aber auch R. Buchners Besprechung, Rhein. Vjbl. 23 (1958) 311 f.

¹⁴⁾ Lex Visigothorum II, 1, 6, ed. K. Zeumer (MG. LL. Sectio I, 1) S. 50 f.; dazu K. Zeumer, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung II, NA. 24 (1899) 45 ff.; F. S. Lear, The Public Law of the Visigothic Code, Speculum 26 (1951) 4; H. Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen (Vorträge und Forschungen, hrsg. v. Th. Mayer 3, 1956) S. 215 ff.

¹⁵⁾ F. W. Maitland, Domesday Book and Beyond (1960) S. 300 ff.

¹⁶⁾ Eine Unterscheidung von königlichem Privatvermögen und Volks-(resp. Staats-)gut nehmen an A. Pertile, Storia del diritto italiano 1 (1896) 99 f.; A. v. Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten 2 (1901) 153; und R. Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung 1: Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung (1911) S. 31. Anders P. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (1896) S. 333; M. Roberti, Dei beni appartenenti alle città dell'Italia settentrionale dalle invasioni barbariche al sorgere dei comuni, Arch. giuridico „Filippo Serafini“ NS. 11 (1903) 16; und P. S. Leicht, Studi sulla proprietà fondiaria nel medio evo 2 (1907) 106 f. Eine erneute Untersuchung dieser Frage wäre erwünscht.

ohne dadurch den König zu hindern, weiterhin zum Nutzen der Allgemeinheit über das Reichsgut zu verfügen! —, waren die Frankenkönige von solchen Distinktionen noch unbelastet. Ihrer Herrschaft haftete nach modernen Begriffen etwas Privatrechtliches an, und da sie sehr viel fester als bei den drei anderen Völkern auf dem Prinzip der Erbmonarchie beruhte, schien eine Aussonderung des privaten Vermögens aus dem des Staats nicht vonnöten.

Das änderte sich langsam, nachdem die ostfränkische Linie der Karolinger erloschen war und im Deutschen Reich das Wahlprinzip zu stärkerer Geltung kam¹⁷⁾. Wo keine Gewähr bestand, daß das Herrscheramt sich in ein und derselben Familie vererbte, empfahl es sich, den Reichsbesitz vom Eigengut des Königs zu sondern, damit nach seinem Tod wenigstens das private Vermögen seiner Familie zufiel und andererseits die Substanz des Reichs ungeschmälert auf den jeweiligen Nachfolger kam. So rechnete Otto der Große in seiner ersten überlieferten Urkunde mit der Möglichkeit eines Dynastiewechsels und bestimmte für diesen Fall, daß den Liudolfingern ihre Rechte an Kloster Quedlinburg nicht genommen würden¹⁸⁾. Allerdings sind Zeugnisse dieser Art in der deutschen Frühzeit selten. Da die Krone das erste Jahrhundert bei den Ottonen und das zweite bei den Saliern blieb, gab es wahrscheinlich wenig Anlaß, die Unterscheidung zu machen; und bezeichnenderweise kam man auf sie besonders dann zurück, wenn ein neues Geschlecht die Königswürde erlangte. Einprägsam formulierte — zufolge Wipo — Konrad II. den Gedanken, als die Pavesen nach dem Tod seines Vorgängers Heinrich II. die Reichspfalz in ihrer Stadt zerstört hatten: es habe sich dabei um öffentliche, nicht um private Gebäude gehandelt, hielt er den Bürgern vor: *si rex periit, regnum remansit*¹⁹⁾.

¹⁷⁾ Zum Folgenden G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte (Neudruck 1953—1955) 2, 2, 317 ff.; 4, 5—7; 8, 239 ff.; H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert (1905) S. 4 ff.; M. Stimming, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert, I: Die Salierzeit (1922) S. 11 ff.; Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950) S. 215 ff.

¹⁸⁾ DO. I 1; dazu vgl. jetzt K. Schmid, Die Thronfolge Ottos des Großen, ZRG. Germ. Abt. 81 (1964) 133 f., dessen Interpretation allerdings auf der Voraussetzung beruht, daß *cognatio* in der Urkunde den engen Sinn von „Blutsverwandten von der Frauenseite“ hat und nicht dasselbe wie *generatio* meint. Wenn freilich W. Schlesinger, Über germanisches Heerkönigtum (Vorträge u. Forschungen 3, 1956) S. 134, annimmt, vom Königsschatz sei der Schatz der königlichen Familie zu trennen, so geht das aus dem zitierten Beleg (Widukind I, c. 41) nicht zwingend hervor.

¹⁹⁾ Wipo, Gesta Chuonradi c. 7, ed. H. Bresslau (MG. Scr. rer. Germ. in us. schol., 1915) S. 30; dazu Beumann, S. 185 ff. W. Metz, Das karolingische Reichsgut (1960) S. 232, zieht die althochdeutschen Übersetzungen von

Ein ähnlich klares Urteil fällt man 1125, nachdem Heinrich V. gestorben war und Lothar von Supplinburg die Herrschaft angetreten hatte: die Güter, welche die Salier im Reich konfisziert hatten, sollten nicht mit deren privater Erbmasse an die Staufer gelangen, sondern zum Reichsbesitz geschlagen werden²⁰). Im 12. Jahrhundert machte die begriffliche Scheidung dann keine Schwierigkeiten mehr, obschon bei den Staufern sich in der Praxis erneut die Tendenz zur Verschmelzung von Reichsgut und Hausgut abzeichnete²¹). Völlige Einhelligkeit entstand schließlich im und nach dem Interregnum²²).

Abgesehen von aller politischen Zweckmäßigkeit war das Problem deshalb so bedeutsam, weil sich an ihm bereits die Menschen des 10. Jahrhunderts der höheren Einheit bewußt wurden, die sich über ihnen und ihrem Herrscher wölbte. Das Reichsgut war das dingliche Substrat einer Institution, die ihrem Begriffe nach noch in statu nascendi war. Und es dauerte lange, bis sich die Institution, nämlich der Staat, als abstrakte Größe ausgeformt hatte. Infolgedessen nimmt es nicht wunder, daß von der Unveräußerlichkeit etwa des Reichsguts oder anderer Reichsrechte in den Anfängen des Deutschen Reichs nicht die Rede ist. Soweit wir sehen, handelten die Karolinger und ihre Nachfolger, wenn sie das Land verschenkten, nach freiem Ermessen und kannten keine rechtlichen Beschränkungen ihrer Verfügungsgewalt²³). Vor dem Investiturstreit gibt es wenig, was in eine neue Richtung wiese, — allenfalls Vereinzelt, das außerhalb der bekannten Zusammenhänge steht und daher keine befriedigende Deutung erlaubt. In einem Capitular Ottos III. aus dem Jahr 998 steht in einem Nebensatz die merkwürdige Wendung: Könige und Kaiser dürften den Besitz des Reichs und des Imperiums nur für die Dauer ihres eigenen Lebens ausgeben,

privatus und *publicus* hier heran und bestreitet, daß Wipo zwischen Haus- und Reichsgut unterscheide. Aber zumindest wird in den Gesta Chuonradi das Reichsgut nicht wie Privateigentum behandelt und als sein Eigentümer eben nicht ein *rex*, sondern das *regnum* bezeichnet, wie sich eindeutig aus der Schiffahrtmetapher ergibt.

²⁰) Ann. Disibod. a. a. 1125, MG. SS. 17, 23; vgl. ferner Annalista Saxo a. a. 1127, MG. SS. 6, 765.

²¹) Niese, S. 22 ff.

²²) H. G. Gengler, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch (1875) S. 20 und 93, c. 19 und 104. Vgl. O. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 2 (1873, Neudruck 1954) 569 f.; 3 (1881) 597.

²³) Vgl. D. v. Gladiß, Die Schenkungen der deutschen Könige zu privatem Eigen (800—1137), DA. 1 (1937) 80—137; G. Tessier, Recueil des actes de Charles II le Chauve t. III (1955) 200—202.

allein Kirchen träfe diese Beschränkung nicht²⁴). Otto könnte hier an einen Grundsatz des Lehenrechts gedacht haben, wonach bei Herrenfall die Bindung zwischen den Vertragspartnern jeweils zu erneuern war; allerdings darf man aus der Erneuerung kaum eine wirkliche Befristung der ursprünglichen Belehnung erschließen, da ja die Lehen längst erblich geworden waren und die Huldigung an den neuen *senior* in dieser Hinsicht kaum mehr als eine Formalität darstellte. Es ist daher zu erwägen, ob in dem Capitulare nicht ein Rückgriff auf das römische Recht vorliegt; es gehörte dann in den Umkreis der *Renovatio imperii Romanorum*, die der junge Kaiser zu seinem politischen Programm gemacht hatte²⁵). Denn aus dem *Corpus Iuris Civilis* ließ sich herauslesen — wie es im 12. Jahrhundert tatsächlich geschah —, daß der Kaiser nur Verwalter des ihm anvertrauten Reichs sei und durch seine Verfügungen seine Nachfolger nicht binden könne²⁶). Aus welcher der beiden Quellen, ob aus dem zivilen oder aus dem Lehenrecht, Otto III. geschöpft hat, läßt sich nicht einwandfrei entscheiden. Sein Spruch scheint jedenfalls davon ausgegangen zu sein, daß das Reichsgut etwas Bleibendes jenseits des Wechsels der Herrschenden ist, ein Bleibendes, das diese nicht nach Belieben veräußern konnten, sondern das sie in steter Beziehung zum Reich erhalten mußten. Genial vorweggenommen taucht hier ein Problem auf, das sich erst später in aller Deutlichkeit stellen sollte.

Eine Andeutung, daß der König nicht ohne weiteres seinen Status preisgeben dürfe, findet sich auch bei Heinrich II. Als er auf dem Merseburger Tag von 1002 die Sachsen auf seine Seite ziehen wollte, verlangten diese allerlei Zugeständnisse. Er ging darauf ein, soll aber — wie Thietmar von Merseburg berichtet — die Zusicherung nur *salvo honore regni* gemacht haben²⁷). Demnach hat der neue König die Gefährlichkeit des Wahlversprechens dadurch mindern wollen, daß er die Erfüllung an die Bedingung knüpfte, die Rechtsstellung des *regnum*

²⁴) MG. Const. 1, 50 Nr. 23: *Nam cum regibus et imperatoribus ea quae regni et imperii sunt, nisi se vivis dare non liceat exceptis aecclesiis, quomodo abbatibus et episcopis res aecclesiarum per tempora suorum successorum distribuere liceat?* Vgl. J. F. Böhm er / M. Uhlir z, Reg. Imp. II 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III. (1956) S. 696 f. Nr. 1291; K. Jor dan, Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, AUF. 12 (1932) 37, mit weiterer Literatur.

²⁵) P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (1957) S. 116 ff., 277 f., 281.

²⁶) S. u. S. 403 ff.

²⁷) Chron. V, c. 16, ed. R. Holtzmann (MG. Scr. rer. Germ. NS. 9, 1935) S. 239.

— mag man darunter nun das Reich oder das Königtum verstehen — nicht zu beeinträchtigen. Ob Heinrich tatsächlich eine Äußerung getan hat, die sich mit den Worten *salvo honore regni affirmo* übersetzen ließ, oder ob bloß der Geschichtsschreiber sie ihm in den Mund gelegt hat, ist nicht nachzuprüfen²⁸). Auf jeden Fall bleibt von Interesse, daß zu Beginn des 11. Jahrhunderts in der politischen Theorie der Gedanke erscheint, daß der *honor regni* nicht in die Kraftprobe zwischen König und Adel hineingezogen werden dürfe. Bis zur ausdrücklichen Formel von der Unveräußerlichkeit ist es noch ein weiter Weg, aber der Ansatz, der hier gewählt worden war, sollte in späterer Zeit von bedeutendem Nutzen sein²⁹).

Vierzig Jahre danach forderte Heinrich III. den Erzbischof Hugo von Besançon auf, eine Schenkung, die dieser dem Kloster St.-Bénigne in Dijon gemacht hatte, zu widerrufen; denn vom Besitz des burgundischen Hochstifts dürfe nichts an die Kirche eines fremden Reichs gegeben werden³⁰). Was der Erzbischof verschenkt hatte, war indessen eine Kirche gewesen, die offenbar auf seinem privaten Grund und Boden errichtet worden war und die er mit Kanonikern aus Besançon besetzt hatte. Wenn er dann anderen Sinnes wurde und sie den Mönchen von St.-Bénigne zuwies, tat er nichts, was den Rechtsanschauungen der Zeit zuwidergelaufen wäre, zumal da die hochmittelalterliche Kirche durchaus ‚international‘ verflochten war. Des Kaisers Einspruch erklärt sich daher schwerlich aus einem Verfassungsgrundsatz, sondern eher aus seinem Groll gegen das französische Kloster, das gerade in der Person seines Abts Halinard einen intransigenten Reformator auf den Stuhl von Lyon geschickt hatte. Die Zeitgenossen mögen über die Art und Weise, wie der deutsche Herrscher seinen politischen Schachzug begründete, den Kopf geschüttelt haben.

Zu einer wirklichen Klärung der Regalienfrage kam es erst im Investiturstreit. Wido von Ferrara, der Publizist, der damals auf kaiserlicher Seite für einen „Verständigungsfrieden“ eintrat, erörterte in einer grundsätzlichen Auslassung den Charakter der Reichsrechte, um daraus ein Argument zugunsten der Kirchenhoheit des Königs zu gewinnen:

²⁸) Zum Vorgang zuletzt R. Schmidt, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit (Vorträge und Forschungen 6, 1961) S. 119, mit weiterer Literatur.

²⁹) S. u. S. 399.

³⁰) DH. III 239: *nos audientes praedium nostrae ecclesiae ad ecclesiam alterius regni et episcopatus translatum esse merito quidem tulimus indigne*; vgl. H. Hoffmann, Von Cluny zum Investiturstreit, Arch. f. Kulturgesch. 45 (1963) 180.

Kaiserliche Vergabungen — so führte Wido aus — dürften den Kirchen nicht zu ewigem Recht bleiben, sofern sie nicht von den Nachfolgern jeweils aufs neue bestätigt würden; denn wie das Reich kein Erbreich sei, so seien auch die Reichsrechte nicht vererbbar und dürften infolgedessen nicht den Herrschern (oder deren Familien) zu ewiger Verfügung überlassen werden; das Reich gehe von einem Menschen auf den anderen über, und so dürfe der König die Reichsrechte bloß nutzen, solange er den Thron innehabe³¹). Obwohl der Gedanke der Unveräußerlichkeit der Reichsrechte hier nicht ausgesprochen wird, liegt er greifbar nahe und ist anscheinend impliziert. Wenn nämlich der Kaiser, der gleichsam als Verwalter des Reichs zu betrachten ist, die *iura regni* allein für die Zeit seiner Herrschaft ausleihen darf, so ist a fortiori eine dauernde Überlassung oder gar die Verschleuderung des Kronguts ausgeschlossen. Man geht wohl nicht fehl, hier wie bei Otto III. den Einfluß des römischen Rechts zu vermuten; und in der Tat haben später die Autoren, die wie Wido argumentierten, sich dafür auf die aus antiken Quellen geschöpfte *Maxime par in parem non habet imperium* berufen³²). In Ferrara, wenig entfernt von Bologna und Ravenna, den frühen Stätten juristischer Gelehrsamkeit, überraschen derartige Kenntnisse nicht. Zudem stützten sich auch andere Publizisten der Zeit auf die neu erblühende Jurisprudenz, um ihren Meinungen Nachdruck zu verleihen. Und daß Widos Theorie einen fruchtbaren Ansatz zur Bewältigung der vorhandenen Probleme darstellte, zeigte sich zu Beginn des nächsten Jahrhunderts, als Heinrich V. seinen Frieden mit dem Papsttum machte.

Zwar tauchte das Stichwort von der Unveräußerlichkeit nicht auf, aber in den Abmachungen zwischen Regnum und Sacerdotium gewann das Reichs(kirchen)gut einen Status, der es jeder willkürlichen Verfügung von seiten des Königs entzog. Dies war vor allem dem vermehrten Einfluß zu verdanken, den der Hochadel während des Investiturstreits auf die Reichsgeschäfte gewann. Noch die sächsische Opposition gegen Heinrich IV. hatte ihn als Tyrannen gebrandmarkt,

³¹) De scismate Hildebrandi, lib. II (MG. LdL. 1, 1891, Neudruck 1957) S. 564: *Sicut enim imperium et regnum non est successorium, sic iura quoque regnorum et imperatorum successoria non sunt, nec regibus et imperatoribus perpetim manere possunt . . . Sicut enim regnum et imperium ab homine transit in hominem, sic iura regni manent cum rege manente sibi regno, et cum illo non manent non manente sibi imperio vel regno.* Vgl. E. Kantorowicz, *The King's Two Bodies* S. 178 Anm. 271, der allerdings auf die Konsequenzen, die sich aus Widos Worten ergeben, nicht eingeht. S. ferner H. Krause, *Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht*, ZRG. Germ. Abt. 75 (1958) 218 Anm. 51, mit weiterer Literatur.

³²) S. u. S. 403 ff; vgl. Krause S. 237.

weil er die Großen nicht zu Rate zöge³³). Heinrich V. dagegen konnte sich als König, der sich im Bunde mit der Fürstenopposition gegen seinen Vater erhob, ein so selbständiges Vorgehen nicht erlauben und war wenigstens anfangs auf das Zusammenspiel mit den Fürsten angewiesen. Sie waren inzwischen so stark geworden, daß sie als Repräsentanten des Reichs auftreten konnten und in einer Quelle geradezu als das *regnum* dem *inperator* entgegengestellt werden³⁴). Obgleich die Abhängigkeit des Königs zunächst als ein Zeichen der Schwäche anzusehen ist, verstand es Heinrich V., in den Verhandlungen mit der römischen Kurie daraus Vorteil zu ziehen. Indem er jetzt die *principes* als Teilnehmer am Reich in den Vordergrund schob, brauchte er nicht mehr als Vereinzelter das ganze Gewicht der gregorianischen Angriffe zu tragen, sondern war durch das „Reich“ gedeckt, dem die Kirche in seiner Gesamtheit wenig anhaben konnte. Der *honor regni*, der uns bereits bei Heinrich II. begegnet war³⁵), wurde zur Losung dieser königlich-fürstlichen Koalition, und man verstand darunter die Gesamtheit der Allgemeininteressen, die weder mit denen des Königs noch mit den partikularen der Fürsten identisch waren³⁶). Herrscher und Hochadel waren sich darin einig, daß das Reich seinen *honor* behalten müsse.

Dabei wurde die Unveräußerlichkeit der Reichsrechte nicht geradezu behauptet; es findet sich also nirgends ein Satz wie: *res regni non esse aliendas*. Aber de facto hatte sich die Unveräußerlichkeit zumindest in ihrer relativen Form durchgesetzt: d. h. der Kaiser konnte keinen bindenden Verzicht erklären, es sei denn, die Fürsten hätten ihm zugestimmt. Der Theoretiker, der dieser Auffassung im 2. Viertel des 12. Jahrhunderts Ausdruck verlieh, war Gerhoch von Reichersberg: In privater Absicht, so führte er aus, dürfe der König keine Schenkung aus dem Staatsvermögen machen; vielmehr sei es den Nachfolgern intakt zu hinterlassen oder nur auf den Rat der *principes* hin zu vergeben³⁷).

³³) F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter (1914, Neudr. 1954) S. 166 ff.

³⁴) Annalista Saxo a. a. 1121, MG. SS. 6, 757: *Hoc est consilium, in quod convenerunt principes de controversia inter domnum inperatorem et regnum* = MG. Const. 1, 158 Nr. 106.

³⁵) S. o. S. 396 f.

³⁶) H. Hoffmann, Die Krone im hochmittelalterlichen Staatsdenken, in: Festschr. f. H. Keller (1963) S. 77.

³⁷) De edificio Dei, c. 21 (MG. LdL. 3, 1897, Neudruck 1957) S. 152: *De regni autem facultate, quae est res publica, non debet a rege fieri donatio privata. Est enim aut regibus in posterum successuris integre conservanda aut communicato principum consilio donanda*. Dazu Kantorowicz, Bodies, S. 172 Anm. 250; P. Classen, Gerhoch von Reichersberg (1960) S. 43,

Diese restriktive Formulierung scheint von der vorbehaltlosen Klausel des späteren Krönungseides noch weit entfernt zu sein; doch im Grunde war sie es, die in der Praxis des Mittelalters zur Anwendung kam. Denn die absolute Unveräußerlichkeit — sooft sie auch proklamiert und als Rechtsargument vorgebracht wurde — war letztlich nicht praktikabel; konsequent durchgeführt, hätte sie einen völligen Immobilismus ergeben, an dem trotz aller gegenteiligen Versicherungen niemandem gelegen war. Gerhoch von Reichersberg ist daher derjenige Autor, bei dem wir das Prinzip der Unveräußerlichkeit der Reichsrechte zum ersten Mal ausdrücklich gesetzt finden.

Freilich hat er es kaum erfunden. Ganz abgesehen davon, daß er in Wido von Ferrara einen Vorgänger gehabt hatte und die politische Situation des Wormser Konkordats von 1122 ihm vor Augen stand, bewegte er sich in einer Tradition, die schwerlich mit ihm begonnen haben dürfte. Denn seine Stellungnahme hängt aufs engste mit der Diskussion um die juristische Gültigkeit (nicht um die historische Echtheit!) der Konstantinischen Schenkung zusammen³⁸). Im 12. Jahrhundert hatte die Frage eine doppelte Bedeutung: Einerseits sah man im Constitutum Constantini den Prototyp einer Vergabung von Krongut an die Kirche; hatte Konstantin nun zu Unrecht geschenkt, dann war — sofern man den juristischen Gedankengang überspitzte — das ganze ottonisch-salische Reichskirchensystem, das ja auf der Ausstattung der Kirche mit Regalien beruhte, hinfällig und eine ‚Säkularisation‘ des Reichskirchenguts fällig. Und andererseits galt das Constitutum vielfach als ein Dokument, aus dem sich die Überordnung des Papstes über den Kaiser beweisen ließ. Diejenigen, die es anfochten, sind wahrscheinlich nicht sehr zahlreich gewesen; wenigstens ist bis weit ins 13. Jahrhundert hinein kein Werk bekannt, in dem die Widerlegung ausführlich und schlüssig begründet worden wäre; nur die Verteidiger der Schenkung oder die Unentschiedenen sind auf die Nachwelt gekommen. Diese Eigentümlichkeit der Überlieferung hat nichts Auffälliges; die Gegner des Constitutum waren der Kirche vermutlich suspekt oder galten geradezu als

130 ff., 146 f., 355 f.; d. e. s., Der Prozeß um Münsteuer (1154—76) und die Regalienlehre Gerhochs von Reichersberg, ZRG. Germ. Abt. 77 (1960) 335 f.; W. Ullmann, The Growth of Papal Government in the Middle Ages (1962) S. 411.

³⁸) Zum Folgenden grundlegend G. Laehr, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (1926), der freilich zu Unrecht den Eindruck erweckt — s. S. 39 f. und 99 —, als wäre die Unveräußerlichkeit der Reichsrechte bereits bei Wido von Osnabrück und im Tractatus de investitura postuliert.

Häretiker (wie der Anhang Arnolds von Brescia), und die Schriften der mißliebigen Minderheit sind ja aus dem Mittelalter überhaupt bloß in geringen Resten erhalten geblieben. Hinzukommt, daß die Kanonisten an Konstantins Schenkung oft vorbeigingen, weil sie im Gratianschen Dekret lediglich als *Palea* tradiert wurde und somit nicht als ursprünglicher Bestandteil anzusehen war.

Es ist daher nicht einfach, den Gang der Kontroverse zu rekonstruieren. Dabei interessiert hier allein die Seite, die Konstantin vorwarf, das Reich widerrechtlich gemindert zu haben. Wie ein Vorbote künftiger Diskussionen wirkt das *Certamen papae et regis*, das Hugo Metellus, ein Domherr aus Toul, in den letzten Jahren des deutschen Investiturstreits verfaßt hat. In dem Gedicht weist der König die weltlichen Herrschaftsansprüche, die der Papst auf Grund der Konstantinischen Schenkung erhoben hatte, mit folgenden Worten zurück:

*Rex Constantinus sua regia non feodavit,
Sed neque Silvestrum secum guerrare rogavit.
Rex Constantinus ea quae dare c o n v e n i e n t e r
Silvestro pape potuit dedit atque libenter.
Sed gladium dare n o n p o t u i t p e n a m q u e r e o r u m ³⁹⁾.*

Was die Kaiserlichen in den nächsten Jahrhunderten vorzubringen hatten, ist in den kümmerlichen Versen vorweggenommen: nicht alles darf der Rex dem Papst überlassen, vor allem nicht das Schwert, den Inbegriff der irdischen Gewalt. Etwa ein Jahrzehnt später parierte Gerhoch von Reichersberg diesen oder einen ähnlichen Angriff auf das *Constitutum*, indem er bloß ein relatives, nicht aber ein absolutes Veräußerungsverbot annahm; der Kaiser — so meinte er nämlich — habe bei der Schenkung die Konsuln und die übrigen Großen des Reichs zu Rate gezogen und infolgedessen nichts Unrechtes getan⁴⁰⁾. Mit Hilfe dieser Theorie war es ihm dann ein Leichtes, den Besitzstand der Kirche zu rechtfertigen.

Später mußte er sich noch einmal zu dem Problem äußern. Inzwischen hatte nämlich Arnold von Brescia in Rom seine Stimme erhoben und mit scharfen Worten die Verweltlichung der Kirche gegeißelt. In seinem Kreis dachte man vom *Constitutum* nichts Gutes und hielt es anscheinend für das *πρῶτον ψεῦδος* der Papstkirche. So schrieb Wezel, ein Parteigänger Arnolds, an Friedrich Barbarossa, daß jetzt — es war im Jahr

³⁹⁾ MG. LdL. 3, 719, v. 139 ff.

⁴⁰⁾ Wie o. S. 399 Anm. 37.

1152 — bereits der Pöbel der Ewigen Stadt es für ein Lügenmärchen hielte⁴¹⁾. Leider führte er dann nur historische, keine juristischen Argumente ins Feld, um die Fälschung zu erweisen. Doch sind die Zivilisten nicht müßig geblieben, wie wir wiederum aus einer Schrift Gerhochs von Reichersberg erfahren. In seinem Psalmenkommentar erzählt er, ein Rechtsgelehrter habe ihm in Rom klarmachen wollen, daß das Privileg des Kaisers Konstantin ungültig sei; denn *rem publicam non posse usucapi*⁴²⁾ — wörtlich übersetzt: „der Staat könne nicht ersessen werden“. Hier begegnet also zum ersten Mal eine juristische Begründung des Veräußerungs-Verbots: das Staatsvermögen unterliegt nicht der Verjährung, — ein Rechtssatz, den man später in die Form kleidete: *Nullum tempus currit contra regem*⁴³⁾. In der Dissensionen-Literatur des 12. Jahrhunderts war er umstritten. Seine Verfechter verglichen den Staat mit einem Minderjährigen oder einem Waisenkind und erlaubten daher gegen ihn keinerlei Verjährung⁴⁴⁾. Nun scheint Unverjährbarkeit auf den ersten Blick noch keine Unveräußerlichkeit zu bedingen. Wenn trotzdem die Angleichung der beiden Begriffe möglich war, so lag das an den besonderen Vorstellungen, die man sich einerseits vom Herrscher, andererseits vom Gemeinwesen machte. Während das letztere, wie gesagt, denselben Schutz wie ein minderjähriges oder verwaistes Kind genoß, setzte man den Herrscher bloß als Verwalter, der das anvertraute Gut nicht nach Belieben verwenden dürfe, sondern für seinen integren Bestand Sorge tragen müsse⁴⁵⁾. Aus dieser eigentümlichen Beziehung des

⁴¹⁾ Ph. Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* 1 (1864) 542 Nr. 404: *Mendacium vero illud et fabula heretica, in qua refertur Constantinum Silvestro imperialia symoniace concessisse, in Urbe ita detecta est, ut etiam mercennarii et mulierculae quoslibet etiam doctissimos super hoc concludant*; E. Dupré Thésider, *L'Idée imperiale di Roma nella tradizione del medioevo* (s. d.) S. 142 ff.

⁴²⁾ *Commentarius in psalmum LXIV* (MG. LdL. 3, 1897, Neudruck 1957) S. 448.

⁴³⁾ Vgl. Kantorowicz, *Bodies* S. 164 ff.

⁴⁴⁾ *Codicis Chisiani collectio* § 69, ed. G. Haenel, *Dissensiones dominorum* (1834) S. 168: *Dicunt Quidam quod res publica minorum iure utitur et in integrum restitutionis auxilium inplorare potest, ut C. Ex quib. cau. maio. [2, 54, L.] Res publica (4.), in perpetuo, quia res publica semper minor est et pupilla intelligitur. Unde sibi currere tempus non videtur . . . Alii dicunt, quod res publica et ecclesia non perpetuo restituuntur etc.* Ähnlich Hugolini *dissensiones dominorum* § 59, ebd., S. 299, wo Azo zu den Gegnern der Unverjährbarkeit gezählt wird. Vgl. auch Placentinus, *In codicis libros IX summa* (Mainz 1536) S. 334, zu 7, 37.

⁴⁵⁾ Dazu A. J. Carlyle, *The Theory of the Source of Political Authority in the Medieval Civilians to the Time of Accursius*, in: *Mél. Fitting* 1 (1907) 191 f.; Riesenbergs S. 95 f. und 140; zur Entwicklung im 13. und 14. Jh. s. Kantorowicz, *Bodies* S. 374 f.

Imperators zur *res publica* ergab sich konsequent die Unveräußerlichkeit des Staatsbesitzes und der Staatsrechte. Nur so erklärt es sich, daß die Lehre von der Verjährung zugleich den Sonderstatus des *fiscus* erörterte. Besonders weit ging darin der Libellus de verbis legalibus, eine Aufzeichnung, die wohl in Frankreich während des 12. Jahrhunderts entstanden ist, aber erst nachdem das Gratiansche Dekret in Umlauf gekommen war. Hier werden zunächst die Ersitzung und ihre Grenzen in Anlehnung an ältere Vorlagen definiert: *Usucapio est dominii adquisitio per possessionem . . . sed excipitur res fisci vel pupilli*. Interessanter ist die anschließende Entwicklung des Gedankens: *omnes autem res possunt usucapi que nostro dominio subici possunt; res vero sacre, religiose, res publice, res fisci, que sunt res regis, non possunt usucapi, id est non possunt nostre fieri*⁴⁶⁾. Der Autor begnügt sich nicht damit, bestimmte Sachen von der *usucapio* auszunehmen, sondern fügt hinzu, daß diese Dinge überhaupt nicht in unser Eigentum (d. h. in das Eigentum eines Privatmannes) übergehen können. Das ist gleichsam der Grund, warum Verjährung nicht zum Zuge kommt. Für sich betrachtet müßte die Motivierung unsere Verwunderung erregen; jedoch in Wirklichkeit ist sie bloß der Ausdruck der oben dargelegten Zusammenhänge.

Die Theorie, die also offensichtlich von den Zivilisten des 12. Jahrhunderts stammt, wurde dann von den Kanonisten aufgegriffen, sei es in ablehnendem, sei es in bejahendem Sinn. Der erste, bei dem sich eine Spur davon findet, ist Huguccio von Pisa. In seiner um 1190 verfaßten Dekretsumme kommentierte er das Privileg, welches Ludwig der Fromme dem Papst und den Römern gewährt hatte, und stellte sich dazu die Frage, ob der Kaiser dadurch seinen Nachfolgern präjudiziert habe; seine Antwort lautete: nein; denn der Kaiser könne seine Nachfolger nicht binden⁴⁷⁾. Der Gedankengang ist hier etwas anders als bei dem Argument, mit dem Gerhoch von Reichersberg sich auseinanderzusetzen hatte, und erinnert eher an die Ausführungen Widos von Ferrara⁴⁸⁾. Wieder wird dem Kaiser gewissermaßen nur ein Nießbrauch am Reich zugesprochen, der ihn hindert, die Reichsrechte für die Dauer zu mindern. Obwohl der Charakter des Staats dabei nicht näher erläutert wird, läuft die Erklärung des Huguccio im Ende auf das Gleiche hinaus

⁴⁶⁾ H. Fitting, Juristische Schriften des früheren Mittelalters (1876) S. 185 f., c. 10; vgl. S. 159, c. 31; ferner M. Conrat, Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts im früheren Mittelalter 1 (1891) 620—622.

⁴⁷⁾ Riesenbergh, S. 146 Anm. 2: *sed nunquid haec renuntiatio potuit facere praeiudicium successoribus? non videtur, quia sicut factum papae non ligat successorem, ita nec factum imperatoris*.

⁴⁸⁾ S. o. S. 397 f.

wie die Verjährungslehre. Etwa ein Jahrzehnt später pflichtete ihm Alanus Anglicus in der zweiten Fassung seines Dekretapparats bei, erweiterte aber das Problem, indem er nicht allein das Privileg Ludwigs des Frommen, sondern auch die Konstantinische Schenkung behandelte. So fragte er, ob der Kaiser heutzutage die Stadt Rom, die Konstantin der Kirche übertragen habe, beanspruchen könne, da doch kein Kaiser im Namen seiner Nachfolger einen Verzicht aussprechen dürfe. Als Parteigänger des Papsttums lehnte Alanus zwar aus Gründen, die in diesem Zusammenhang nicht interessieren, den Anspruch ab, behauptete jedoch im übrigen die Möglichkeit von Revokationen und damit die Unveräußerlichkeit der *iura imperialia*, soweit es sich um Vergabungen an Laien handelte⁴⁹⁾.

Den rein kaiserlichen Standpunkt vertrat dagegen Damasus, als er sich in seinen Brocarda zu dem alten Streit äußerte, ob der Kaiser die Jurisdiktionsgewalt vom Papst habe. Denen, die dies, gestützt auf das Constitutum Constantini, bejahen wollten, hielt er entgegen, daß erstens der Kaiser das weltliche Schwert von Gott direkt habe und daß zweitens Konstantin seinen Nachfolgern gar nicht präjudizieren konnte⁵⁰⁾. Beachtung verdient dabei vor allem, daß Damasus sich hier auf eine Stelle aus dem Corpus Iuris Civilis berief, und zwar auf jene, an die um die Mitte des 13. Jahrhunderts Accursius, der Verfasser der Glossa ordinaria, seine Bemerkungen über die Konstantinische Schenkung und das Unveräußerlichkeitsprinzip knüpfte. Man darf daher vermuten, daß sie bereits zur Zeit des Damasus, also im 1. Viertel des 13. Jahrhunderts, von den Zivilisten auf ähnliche Weise kommentiert worden war⁵¹⁾,

⁴⁹⁾ Zu D. 63, c. 30, ad v. in perpetuum: *Cum papa renuntiando iuri papali successoribus non possit preiudicare, quin possit licite revocare, eadem ratione imperator renuntiando iuri imperiali successoribus non preiudicat et sic imperator hodie posset urbem romanam a Constantino ecclesie collatam revocare. R.: ... ecclesie favor et auctoritas tanta est, quod illud quod ei semel et perpetuo tribuitur, sive ab imperatore sive ab alio numquam potest revocari ... Secus si imperator alii cuicumque de imperiali iure concessit quicumque [quicumque?],* ed. A. M. Stickler, Alanus Anglicus als Verteidiger des monarchischen Papsttums, Salesianum 21 (1959) 360; zu Alanus s. auch St. Kuttner, Pope Lucius III and the Bigamous Archbishop of Palermo, in: Medieval Studies Presented to A. Gwynn (1961) S. 426 Anm. 74.

⁵⁰⁾ A. Stickler, Sacerdotium et regnum nei decretisti e primi decretalisti (Biblioteca del „Salesianum“ 27, 1953) S. 28 f.: *Ar. quod imperator iurisdictionem non habet a papa ... Solutio: Dicunt quidam imperatorem habere gladium a papa, quia Constantinus imperium reliquit romane ecclesie ut in illo c. constantinus. Verius est, quod a Deo habet ut dic. aut. Nec enim Constantinus potuit successoribus suo preiudicare.*

⁵¹⁾ Auth. I, 6, proem.

obgleich derartige Glossen bislang nicht aufgetaucht sind⁵²). Ein Zeitgenosse des Damasus, der das *Constitutum Constantini* ebenfalls in Zweifel zog, war Gervasius von Tilbury. In seinen *Otia imperialia* führte er aus, daß die byzantinischen Kaiser wider alles Recht durch Konstantins Großzügigkeit geschädigt worden seien, da doch das Imperium nicht um die Stadt Rom gemindert werden könne⁵³).

Die Verjährungslehre, auf die vor mehr als einem halben Jahrhundert Gerhoch von Reichersberg gestoßen war, findet sich schließlich im Apparat des Johannes Teutonicus zur *Compilatio tertia* wieder. Dort geht es um die Weltherrschaft des (deutschen) Kaisers, und nachdem Johannes zunächst alle „Provinzen“ dem *princeps mundi* unterstellt hat, macht er sich den Einwand, daß ja vielleicht irgendjemand seine „Exemption“, also eine Sonderstellung außerhalb des präsumierten Weltstaats behaupten könnte. Doch läßt er das Argument nicht gelten; denn kein König könne eine derartige Ausnahme beweisen, da in diesem Fall Verjährung nicht zum Zuge komme⁵⁴). Obwohl nun Johannes Teutonicus den Satz von der Unveräußerlichkeit kannte und anerkannte, zog er daraus nicht die scheinbar unausweichliche Konsequenz für die Konstantinische Schenkung. In der *Glossa ordinaria* zum Dekret führte er nämlich aus, daß das erwähnte Privileg Ludwigs des Frommen für den Papst und die Römer gültig sei, weil die Vergabung nicht maßlos sei und daher vom Kaiser nicht angefochten werden könne; außerdem habe Ludwig lediglich das *Constitutum Constantini* bestätigt, und der Kaiser könne den Besitz des Imperiums veräußern, sofern dieses dadurch nicht geschädigt werde⁵⁵). Sehr gut harmonieren die beiden verschiedenen

⁵²) Zu Azo s. o. S. 402 Anm. 44.

⁵³) II c. 18, MG. SS. 27, 378: *Verumptamen de hoc querelam facere potest [scil. Constantinopolitanus imperator] adversus inbeneficiatum ... constanter dicerem, ... imperium Romam non posse cuiusvis imperatoris largitione exuere.*

⁵⁴) Paris, Bibl. Nat., ms. lat. 3930, ad Comp. III, 1, 6, 19 = c. 34, X, 1, 6: *... et omnes provincie sunt sub eo [scil. principe mundi], ut LXIII. di. adri., nisi aliquis se doceret exemptum, ut XXIII. q. VIII. c. si in mortem § ecclesia [p. c. 20]. Nec aliquis regum posset probare exceptionem, cum non habeat locum in hoc prescriptio, ut infra, de prescript. cum et officii [c. 16, X, 2, 26]; vgl. G. Post, Two Notes on Nationalism in the Middle Ages, *Traditio* 9 (1953) 299; Riesenbergs, S. 84; H. J. Kirfel, Weltherrschaftsidee und Bündnispolitik (1959) S. 106.*

⁵⁵) c. 30, Dist. 63, ad v. viculis: *nec posset Imperator illam donationem revocare, nam dicit lex, quod sola immensitas est mensura rerum donatarum in ecclesia. C. de sacrosanct. eccles. authent. sed hodie. immo nec concedit hic: sed concessa confirmat. nam omnia haec et alia plura iam prius fuerant ecclesiae concessa. infra 96. dist. Constantinus. praeterea quia Imperator potest alienare res imperii, ut ff. de legat. I. apud Iulianum. §. ultim. Item quia per hanc concessionem non laeditur imperium, ex quo res redit ad primum statum, ut ff. de pact. si unus. §. pactus. et 35. dist. ab exordio.* Schief ist die Inter-

Dicta des Johannes nicht. Die Wendung, die er dem Problem in der Glossa ordinaria gab, erklärt sich einesteils vielleicht daraus, daß er sich im Apparat zur Compilatio tertia auf eine Dekretale stützte, welche Verjährung im Verhältnis zwischen Vorgesetztem und Untergebenem verbot, also nur einen Spezialfall berücksichtigte. Andererseits hatte er offenbar die später so wichtige Maxime im Sinn, daß die Erlaubtheit der Veräußerung vom Umfang des Veräußerten abhängt. Auch könnte der scheinbare Widerspruch daher rühren, daß der deutsche Kanonist nicht anders als Alanus nur unter Laien die Unveräußerlichkeit postulierte.

Wie dem nun sei: die Übersicht zeigt, daß zu Beginn des 13. Jahrhunderts den Juristen das Problem der Unveräußerlichkeit der Reichsrechte bereits geläufig war. Die eingangs zitierte Dekretale Honorius' III. steht daher in einer wohletablierten Tradition. In der Folgezeit wurde die Doktrin weiter verfeinert und erhielt durch die Autorität des Accursius⁵⁶⁾ ihren festen Platz auch in der zivilen Jurisprudenz, aus der sie einst hervorgegangen war. Immer wieder rekurrierte man auf sie, wenn die Konstantinische Schenkung zu bekämpfen war. Eine gute Zusammenstellung der gebräuchlichen Begründungen bietet etwa der Traktat *De potestate regia et papali* des Johannes von Paris aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts⁵⁷⁾. Dort heißt es:

1. trägt der Kaiser den Titel *semper augustus*, soll also Mehrerer und nicht Minderer des Reiches sein;
2. ist der Kaiser bloß *administrator imperii*;
3. kann der Herrscher seinen Nachfolgern nicht präjudizieren nach dem Prinzip *par in parem non habet imperium*; und
4. müßte eine dauernde Verschenkungspraxis zum Zerfall des Reichs führen.

Die angeführten Thesen waren in ihrer Zeit alles andere als neu. Unklar ist lediglich, wann die erste in die Diskussion eingeführt worden ist. Schon in der juristischen Literatur des 11. Jahrhunderts taucht diese Deutung des Justinianischen Augustus-Titel auf: *augustus* komme von

pretation dieser Glosse durch Laehr S. 87f. Nicht zugänglich war mir D. Maffei, Cino da Pistoia e il „Constitutum Constantini“, *Annali della Facoltà Giuridica dell'Università di Macerata* 24 [oder 25?] (1961) 95—115; vgl. auch dens., La „Lectura super digesto veteri“ di Cino da Pistoia (1963) S. 49—51.

⁵⁶⁾ Laehr S. 99.

⁵⁷⁾ c. XXII, ed. M. Goldast, *Monarchia sacri Romani imperii* 2 (1614, Neudruck 1960) 140; ed. J. Leclercq, *Jean de Paris et l'ecclésiologie du XIII^e siècle* (1940) S. 244 f., c. XXI.

augere — wird hier ausgeführt —, damit der *princeps* aus seinem Namen lerne, was er zu tun habe⁵⁸). Es fehlte noch, daß die Worterklärung in das Arsenal der Argumente wanderte, mit denen man das Constitutum Constantini angriff. Das geschah anscheinend im Lauf des 12. Jahrhunderts; aber erst am Ende dieses Zeitraums findet sich ein Reflex davon in dem Fürstenspiegel Gottfrieds von Viterbo, der gewiß nur älteren Schriftstellern nachspricht⁵⁹). Immerhin genügt der Beleg, um auch diesen Aspekt der Unveräußerlichkeitstheorie vor der Jahrhundertwende voll entwickelt zu vermuten.

Die Praxis dagegen hinkte hinter den eifrigen Spekulationen der Glossatoren und Dekretisten her. Barbarossa scheint den Gedanken gekannt zu haben oder kam ihm jedenfalls einmal in einer bezeichnenden Situation recht nahe. Im Anschluß an den Beneficium-Streit von Besançon erläuterte er 1157/8 seinen Standpunkt in einem Rundbrief von markanter Deutlichkeit: *Duo sunt, quibus nostrum regi oportet imperium, leges sanctae imperatorum et usus bonus predecessorum et patrum nostrorum. Istos limites excedere nec volumus nec possumus*⁶⁰). Der letzte Satz lehnt sich an einen kanonistischen Text an (c. 16, C. XXV, q. 1), deutet ihn aber um, insofern sich der Herrscher nicht nur allgemein auf die Tradition beruft, sondern geradezu „auf eine volle legislative Souveränität verzichtet, da er sich an die ihm durch das Recht gesteckten Grenzen gebunden erachtet“⁶¹). Konkret gesprochen: die Abhängigkeit des Kaisertums vom Papst zuzugestehen, verbot dem Kaiser das Reichsrecht, das er nicht preisgeben durfte, — ebenso, möchte man hinzufügen, wie Konstantin das Reich nicht hatte mindern dürfen. Ob aber Friedrich Barbarossa an Gerhoch und die Italiener anknüpfte oder nicht: das Unveräußerlichkeitsprinzip hat sich in Deutschland zunächst nicht aus der Kontroverse um die Kaiserkrone entwickelt. Vielmehr wurde es hier an der Regalienfrage und am Problem der Reichsgrenzen durchexerziert.

⁵⁸) Summae cuiusdam Institutionum exordium, ed. H. Fitting, Juristische Schriften des früheren Mittelalters (1876) S. 148: *Augustus dictus est ab augere, ut sciat ex nomine, quid debeat in opere; et ideo omnes principes vocantur augusti*. In nicht juristischem Zusammenhang findet sich die Worterklärung schon in den Etymologien des Isidor von Sevilla: IX, 3, § 16 (ed. W. M. Lindsay, 1911).

⁵⁹) Speculum regum II, 36, v. 1098, MG. SS. 22, 80; dazu Laehr S. 64.

⁶⁰) MG. Const. 1, 233 Nr. 167.

⁶¹) W. Ullmann, Über eine kanonistische Vorlage Friedrichs I., ZRG. Kan. Abt. 46 (1960) 430—3.

Nach wie vor wirkten die Fürsten bei Verfügungen über Reichsgut und Reichslehen mit, ohne daß sich der Rechtsbrauch unter den ersten Staufern weiter verfestigt zu haben scheint. Vor allem bei der Vergabung von Reichsklöstern beanspruchten die *principes* seit den Tagen Konrads III. gehört zu werden, so daß hier die Freiheit des Königs empfindlich eingeschränkt war⁶²). Allerdings fragt sich, ob dabei nicht die Standesminderung der betroffenen Abteien stärker interessierte als die Minderung des Reichsbesitzes. Denn schon zur Zeit Ottos des Großen war festgestellt worden, daß Klöster, die mit freier Abtswahl begabt waren, nicht mediatisiert werden dürften⁶³). Ein bestimmter Rang berechnete also zur Reichsunmittelbarkeit. Auch einige Entscheidungen, die von den Herrschern in der Stauferzeit getroffen wurden, besagen zunächst nichts anderes. So mußte Otto IV. 1209 die Versenkung von Nivelles zurücknehmen⁶⁴) und 1215 Friedrich II. die Klöster Ober- und Niedermünster, die er dem Bischof von Regensburg übereignen wollte, wieder reichsunmittelbar machen, obwohl das Reichsinteresse bei der Transaktion berücksichtigt worden war und der Konsens der Fürsten vorgelegen hatte. Die beiden Äbtissinnen drangen damals mit ihrem Protest durch, und man bekannte sich zu dem Grundsatz, daß kein

⁶²) Eine gute Zusammenfassung bietet H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2 (21931) 31—44; aus der älteren Literatur s. besonders J. Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, MIOG. 3 (1882) 1—62; K. Lamprecht, Die Entstehung der Willebriefe und die Revindication des Reichsgutes unter Rudolf von Habsburg, Forsch. z. dt. Gesch. 21 (1881) 3—19; ders., Zur Vorgeschichte des Konsensrechtes der Kurfürsten, ebd. 23 (1883) 63—116; J. Ficker-P. Puntschart, Vom Reichsfürstenstande 2, 1 (1911) S. 68 ff.; K. Hörger, Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen, AUF. 9 (1926) 240—253; P. Herde, Ein unbekanntes Begleitschreiben Rudolfs von Habsburg für Giffrid von Anagni, HJb. 81 (1962) 152—158. — G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters 1 (21925) 154, stellt fest, daß die ronalischen Gesetze Friedrich Barbarossas keinesfalls die Unveräußerlichkeit der Regalien statuiert haben. Und wie H. Appelt (MIOG. 68, 1960, 81—97) dargelegt hat, läuft „der Vorbehalt kaiserlicher Rechte in den Diplomen Friedrich Barbarossas“ nicht auf eine Relativierung hinaus, etwa in dem Sinne, daß „dem Reich gegenüber die Privilegien keine unbedingte Gültigkeit hätten“; eine Beziehung zum Unveräußerlichkeitsgedanken ist hier also nicht — oder zumindest nicht ohne weiteres — gegeben.

⁶³) MG. Const. 1, 17 Nr. 8 c. 2 (von 951); s. J. Semmler, Traditio und Königsschutz, ZRG. Kan. Abt. 45 (1959) 27 f., der auf eine karolingische Vorstufe verweist.

⁶⁴) Reg. Imp. V 1, Nr. 284; Notizenblatt. Beilage zum Arch. f. Kunde österreich. Gesch.quellen 1 (1851), S. 150 f.: *Principum vero dictavit sententia, quod nos eandem abbatissam et ecclesiam suam non potuimus ab imperio alienare, sed in omni iure, honore ac libertate, sicut ad nos devenit, ipsam conservare tenemur.* Dazu Th. Mayer, Fürsten und Staat S. 231 f.

Fürstentum — dies war der Rang der Abteien — gegen den Willen des Fürsten und seiner Ministerialen veräußert und mediatisiert werden dürfe⁶⁵⁾.

Viel allgemeiner war das Urteil formuliert, das Heinrich VI. 1192 in einem ähnlich gelagerten Streit gesprochen hatte. Im Jahr zuvor war Kloster Erstein an Straßburg gegeben worden, doch nun mußte der Kaiser die Schenkung widerrufen, weil es nicht erlaubt sei, ohne einen Gegenvorteil dem Reich seinen Besitz zu entfremden: *non est licitum res ad imperium spectantes alienare absque imperii proventu et utilitate*⁶⁶⁾. Die Begründung wird den Zeitgenossen gewiß nicht revolutionär in den Ohren geklungen haben, zumal da die Wahrung der Reichsinteressen ohnehin zu den Herrscherpflichten gezählt werden konnte⁶⁷⁾ und die Rechtsgelehrten inzwischen ihre Theorien verbreitet hatten. Trotzdem verdient der Fall des Klosters Erstein unsere besondere Beachtung, weil wir hier das Unveräußerlichkeitsprinzip — wie auch immer modifiziert — zum ersten Mal in der offiziellen Verlautbarung eines deutschen Königs anerkannt sehen.

Schärfer faßte es Otto IV. Als er 1210, nach der Krönung in Rom und nun auf dem Höhepunkt seiner Macht angelangt, zum Schlag gegen das tuszische Patrimonium des Papsts und das normannische Reich Friedrichs II. ausholte, exkommunizierte ihn Innozenz III. Otto dagegen rechtfertigte sich, er habe einen Eid geschworen, die Reichsrechte zu wahren und etwaige Entfremdungen rückgängig zu machen. Mehrere Quellen überliefern diesen Zug, in dem wir gewiß ein Stück welfischer Propaganda greifen. Umstritten ist nur, ob der fragliche Eid bei der deutschen Königskrönung oder bei der Kaiserkrönung geleistet worden ist. Während die *Disputatio inter Romam et papam* überhaupt keinen Zeitpunkt nennt⁶⁸⁾ und die *Lauterberger Chronik* unbestimmt genug

⁶⁵⁾ MG. Const. 2, 71 Nr. 57. Zu einem Nichtveräußerungsversprechen König Heinrichs (VII.) für Ursperg und Schussenried s. Burchard von Ursperg, *Chron.* (MG. Scr. rer. Germ. in us. schol., 1916) S. IX; ferner C. W a m p a c h, *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter* 1, 1 (1929) 280—287; 1, 2 (1930) 360 ff. Nr. 215 (zum Echternacher Fall von 1192); allgemein A. W e r m i n g h o f f, *Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA.* (1913) S. 59.

⁶⁶⁾ St. 4696 und 4739, ed. St. A. W ü r d t w e i n, *Nova subsidia diplomatica* 10 (1788) 158 Nr. LIII.

⁶⁷⁾ S. u. S. 424 f.

⁶⁸⁾ L e i b n i z, *SS. rer. Brunsvic.* 2 (Hannover 1710) S. 528: *Oto . . . iuraverat integritatem / Imperii servare sui*; hierzu und zum Folgenden E. W i n k e l m a n n, *Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig* 2 (1878) 489 ff., 497 f., ferner 129 f.

als Termin *in consecratione sua* angibt⁶⁹⁾, verlegt Roger von Wendover den Akt in die Zeit der römischen Krönung⁷⁰⁾ und andererseits spricht Reiner von Lüttich von einem *sacramentum, quod principibus in Allemannia fecerat*⁷¹⁾. Bloß ganz allgemein spielt Gervasius von Tilbury auf ein *sacramentum augustale* an, hinter dem sich Otto verschanzt habe⁷²⁾.

Es ist nun unwahrscheinlich, daß der Kaiser eine derartige Verwahrung in der Peterskirche abgegeben hat, wo ein strenges, durch die Tradition erprobtes Zeremoniell herrschte und Innozenz III. sicherlich eine überlegene Regie geführt hat⁷³⁾. Auch zögert man, den besagten Eid als Ergebnis der Vorverhandlungen von Viterbo zu buchen, über deren Ausgang eher Negatives als Positives bekannt ist⁷⁴⁾. Daher wird man vielleicht an die Reichsgesetzgebung zu denken haben, mit der Otto auf dem Frankfurter Tag von 1208 unmittelbar nach der Wahl seine unbestrittene Alleinherrschaft inauguriert hat. Was damals verkündet worden ist und wozu sich selbst der König eidlich verpflichtet hat, scheint über einen bloßen Landfrieden hinausgegangen zu sein. So heißt es in der 3. Fortsetzung der Kölner Königschronik: *Ibi rex primo, deinde ceteri principes iurant firmam pacem ... omnia etiam iura a Karolo Magno instituta observanda et tenenda*⁷⁵⁾. Ähnlich und zugleich noch pointierter formuliert, nachdem sie verschiedene Maßnahmen des neu erkorenen Herrschers beschrieben hat, die Chronik von Reinhardsbunn diesen Sachverhalt: *et omnia ea, que a diebus Karoli christianissimi imperatoris in dissuetudinem abierant, omni studio revocare nititur*⁷⁶⁾. Gewiß hatte schon Friedrich Barbarossa 1179 seinen Landfrieden⁷⁷⁾ von Karl dem Großen hergeleitet; doch den Worten der

⁶⁹⁾ Chron. Montis Sereni a. a. 1211, MG. SS. 23, 179: *Otho imperator cum in consecratione sua, ut fieri solet, iurasset se bona imperii conservare et a quolibet detenta repetere etc.*

⁷⁰⁾ Flores historiarum, ed. H. O. Coxe, 3 (1841) 232 f.: Otto läßt dem Papst sagen: *Si summus pontifex imperii iura iniuste possidere desiderat, a sacramento, quod tempore consecrationis meae ad dignitatem imperialem me iurare compulit, absolvat, quod videlicet dispersa imperii iura revocarem simul et habita conservarem.* In dieser Nachricht wird auf jeden Fall schief sein, daß der Papst den Kaiser zu einem derartigen Schwur gezwungen haben soll.

⁷¹⁾ Ann. a. a. 1209, MG. SS. 16, 662 f.

⁷²⁾ Otia imperialia II, 19, MG. SS. 27, 382.

⁷³⁾ S. zuletzt P. E. Schramm, Die Ordines der mittelalterlichen Kaiserkrönung, AUF. 11 (1930) 338 ff.

⁷⁴⁾ BFW. 300e; vgl. J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2 (1869) 398 ff., § 368; J. Haller, Das Papsttum ²³ (1952) 388 f.

⁷⁵⁾ ed. G. Waitz, MG. Scr. rer. Germ. in us. schol. (1880) S. 227.

⁷⁶⁾ MG. SS. 30, 1, 576, a. a. 1208.

⁷⁷⁾ MG. Const. 1, 381 Nr. 277.

beiden Chronisten könnte man entnehmen, daß der König diesmal umfassendere Vorsorge zur Sicherung der Reichsrechte getroffen hat, sei es aus eigenem Antrieb, sei es auf Betreiben der staufischen Reichsministerialen, die sich vielleicht nur unter dieser Bedingung zur Anerkennung des Welfen verstanden haben. Wie immer aber das chronologische Problem gelöst werden mag: der Eid selbst braucht nicht bezweifelt zu werden. Er ist in doppelter Hinsicht interessant. Erstens wird nicht nur mit einem allgemeinen Rechtssatz argumentiert, sondern die *iura imperii* erscheinen in einem (Krönungs-?)Eid garantiert, der formale Geltungsgrund des Prinzips wird also verstärkt. Und zweitens geht es hier zum ersten Mal um Außenpolitik: während in den früheren Beispielen die grundsätzliche Zugehörigkeit der unveräußerlichen Objekte zum Reichsganzen unbestritten war, nur ihre spezifische Beziehung zum Herrscher zur Diskussion gestanden hatte, stellte sich Otto IV. offensichtlich auf den Standpunkt, daß das Imperium überhaupt keine territorialen Einbußen erleiden dürfe, seine Grenzen demnach unantastbar seien.

Friedrich II. hat den Gedanken aufgegriffen. Im Sachsenspiegel, der in der Zeit dieses Kaisers entstanden ist, überliefert Eike von Repgow eine — freilich nicht sehr klare — deutsche Fassung des Gelöbnisses, wonach der König bei seiner Wahl zu schwören hatte, das Reich in seinem Rechtsbestand zu wahren⁷⁸). Von einem derartigen Versprechen bei der Wahl (nicht bei der Krönung!), aus dem mühelos das Unveräußerlichkeitsprinzip gefolgert werden konnte, ist sonst wenig bekannt; doch auch die um 1230 geschriebene Chronik von Lautenberg behauptet, daß ein entsprechender Eid — allerdings bei der Krönung — üblich gewesen sei⁷⁹). Von Friedrich II. selbst erzählt Matthaeus Parisiensis eine Geschichte, die in die gleiche Richtung weist: Als der Kaiser seinen Sohn Enzo 1238 mit der Erbin von Sardinien verheiratet habe und darüber mit Gregor IX. in Streit geraten sei, habe er seine Rechte an der Insel mit den Worten verfochten: *Ego vero iuravi, ut iam novit mundus, dispersa imperii revocare*⁸⁰). Obwohl der englische Chronist

⁷⁸) Landrecht III 54 § 2, ed. K. A. Eckhardt (MG. Fontes iuris Germ. antiqui, NS. 1, 1, 1955) S. 239 f.: *Also men den koning kuset, su scal he ... sweren, dat he recht sterke unde unrecht krenke unde dat rike vorsta an sime rechte*. H. v. Voltelini, Forschungen zu den deutschen Rechtsbüchern III: Der Sachsenspiegel und die Zeitgeschichte, SB. Wien 201 (1924) 129, behauptet „wörtliche Übereinstimmung“ mit dem Eid aus dem deutschen Ordo!

⁷⁹) S. o. S. 410 Anm. 69.

⁸⁰) *Chronica maiora*, ed. H. R. Luard 3 (1876) 527; vgl. *Historia Anglorum*, ed. F. Madden 2 (1866) 418: *et contulit regnum illud Ensio*

die Nachricht im Hinblick auf den Krönungsbrauch seiner Heimat selbständig ausgestaltet haben könnte⁸¹), braucht man die Anekdote nicht zu verwerfen, zumal da der Staufer nur dieselbe Position bezog, die schon der Welfe eingenommen hatte. Offenbar hat der Kaiser in seiner Auseinandersetzung mit dem Papst die Unveräußerlichkeit der Reichsrechte und die daraus erwachsende Revokationspflicht hervorgehoben. Dabei dürfte Unveräußerlichkeit nicht den Status eines unmittelbaren Kronlands gemeint, sondern auf die Integrität des Imperium überhaupt gezielt haben, — so wie auch Otto IV. das Prinzip verstanden hatte. Eine Anspielung auf einen Eid (bei der Krönung oder bei der Wahl?) scheint ferner in einem Brief zu stecken, den Friedrich II. im August 1245 an die ghibellinischen Verbannten von Viterbo schickte. Hier berief er sich, wieder gegen den Papst gewendet, auf seine Aufgabe, *ut iura nostra et imperii ad que* [Hs.: *atque*] *procuranda tenemur ex debito constantius et virilius augeamus*⁸²). Freilich, gegenüber dem Ausspruch, den Matthaeus Parisiensis überliefert, ist diese Formulierung viel weniger scharf. Sie läßt sich eher einreihen in eine Anzahl kaiserlicher Verlautbarungen, die in ganz ähnlicher Weise vom Augustus-Titel ausgehen oder sonst auf den Reichsrechten bestehen. So schrieb Friedrich 1244, als es um einen Frieden mit der Kirche ging, an die Kardinäle: *Illud autem adiicimus, ut in compositione imperii non minuatur dignitas nec in satisfactione excellentia iniuriis propulsetur*⁸³). Und im selben Jahr äußerte er sich über die Verständigung mit den Sarazenen folgendermaßen: *quam* [scil. *formam pacis*] *salvis nostris et sacri imperii nostri iuribus — que minorare sacrilegium credimus — tolerare possemus*⁸⁴). Oder 1246 an Ludwig den Heiligen: *Nos etenim incommutabili proposito et firma concepimus voluntate temporalia iura et dignitates nostras inviolabiliter*

filio suo, dicens se iurasse revocare obligatum dispersa imperii, et illud regnum, cum de imperio esset, per negligentiam imperatorum antecessorum et vendicationem curiae Romanae dudum fuisse alienatum. Vgl. H. Blasius, König Enzo (Diss. Breslau 1884) S. 19—21; E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich II. 1 (1928) 428; Erg.bd. (1931) S. 187; L. Weckmann, Las Bulas Alejandrinas de 1493 y la Teoría Política del Papado Medieval (Mexico 1949) S. 177. Zum Folgenden W. von den Steinen, Das Kaisertum Friedrichs II. nach den Anschauungen seiner Staatsbriefe (1922), S. 61; A. de Stefano, L'idea imperiale di Federico II (1952), S. 45—49.

⁸¹) S. u. S. 429 f.

⁸²) H. M. Schaller, Eine kuriale Briefsammlung des 13. Jahrhunderts mit unbekannten Briefen Friedrichs II. (Trier, Stadtbibl. Cod. 859/1097), DA. 18 (1962) 202 Nr. VII; vgl. auch S. 195 Nr. I.

⁸³) J.-L.-A. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici secundi* VI, 1 (1860) 222 f. = MG. Const. 2, 353 Nr. 254.

⁸⁴) Huillard-Bréholles VI, 1, 240.

*conservare*⁸⁵⁾. Man sieht: es sind allgemeine Willensbekundungen, aber von einer Pflicht, die *iura imperii* zu wahren, ist kaum die Rede und schon gar nicht vom Krönungseid als der Grundlage einer derartigen Pflicht.

So scheinen die staufischen Herrscher eine „konstitutionelle“ Beschränkung ihrer Macht, wie sie leicht aus dem Unveräußerlichkeitsprinzip konstruiert werden konnte, nicht gerne eingestanden zu haben. Erst im Interregnum, als das Krongut ungebetene Liebhaber fand und die Schattenkönige gar zu freigiebig damit umgingen, rückte das Problem stärker in den Vordergrund. Wie Mitbesiegelungen und Willebriefe zeigen, beanspruchten jetzt die Fürsten, insbesondere die Kurfürsten, mehr und mehr Anteil an der Regierung. Schon Wilhelm von Holland hatte gelegentlich mit der Möglichkeit gerechnet, daß die *principes imperii* eine seiner Verfügungen kassierten, und sich für diesen Fall gegenüber dem Beschenkten abgesichert⁸⁶⁾. Die *Sententia de feudis post coronationem requirendis*⁸⁷⁾, die ihm das Recht erteilte, verwirkte Lehen nach Belieben einzubehalten oder anderweitig auszugeben, dürfte kaum dazu in Widerspruch stehen, da die gleichzeitige Verleihung von Reichsflandern an Jean d'Avesnes mit ausdrücklicher Billigung der Großen erfolgte. Noch deutlicher bekundete Richard von Cornwall seine Unselbstständigkeit, indem er die Gültigkeit der Vergabungen und Verpfändungen seines Vorgängers von einem Fürstengericht untersuchen lassen wollte und seine eigene Entscheidung dem Spruch dieses Gremiums unterordnete⁸⁸⁾. Sein Gegner Alfons der Weise kam damals zwar in Deutschland nicht zum Zuge, aber in seinen *Siete Partidas* führte er ebenfalls aus, daß im „Imperium“ — anders als in Spanien — der

⁸⁵⁾ Ebd. S. 473.

⁸⁶⁾ A. Hessel, Elsässische Urkunden des 13. Jahrhunderts, ZGO. NF. 27 (1912) 345 f. Nr. V (für Bischof Heinrich III. von Straßburg aus dem Jahr 1255): *omnia bona ... confirmamus, ita videlicet quod si forsitan processu temporis principes imperii haec dicerent minus provide confirmatum et niterentur id in irritum revocare, idem episcopus ... promisit nos ab eisdem principibus in processu huiusmodi servare liberos et immunes, suas ad hoc nobis patentes litteras concedendo.*

⁸⁷⁾ MG. Const. 2, 466 Nr. 359.

⁸⁸⁾ BF. 5384, ed. H. B. Wencck, Katzenelnbogisches Urkundenbuch, Quellenbd. zu desselben Hessischer Landesgeschichte 1 (1783) 28 Nr. 35, Bestätigung von Reichseinkünften, die bereits König Wilhelm dem Grafen von Katzenelnbogen überlassen hatte (von 1260): *... tam diu, donec per sententiam principum fuerit diffinitum, si concessionones aut impignoraciones huiusmodi, per predictum regem sic facte, merito debeant observari.*

Kaiser über den Reichsbesitz nicht uneingeschränkt verfügen könnte⁸⁹). In den Jahren des Doppelkönigtums, da man sich an der römischen Kurie bemühte, die deutschen Verhältnisse zu ordnen, hat Papst Alexander IV. anscheinend die Kurfürsten ermahnt, *ut iura imperii ... intacta et illesa servari ab omnibus curaretis*; und der Kardinal Ottobonus erinnerte, daran anknüpfend, 1266 den Erzbischof Werner von Mainz, daß dies eine Rechtspflicht, eine *iuris obligatio* sei⁹⁰), — wohl weil Richard von Cornwall ihm den Schutz der *bona imperii* westlich des Rheins übertragen hatte⁹¹).

Danach hatten die Kurfürsten gewonnenes Spiel, zumal da es jetzt als ein allgemeines Bedürfnis empfunden wurde, daß der Zerrüttung und Auflösung des Reichsvermögens Einhalt zu gebieten sei. Rudolf von Habsburg konnte infolgedessen die Herrschaft erst antreten, nachdem er vor oder bei der Krönung geschworen hatte, das Krongut nicht ohne den Rat der Fürsten zu veräußern⁹²). Der Schwabenspiegel, der aus der Zeit des ersten Habsburgers stammt, kennt ebenfalls das Prinzip der Unveräußerlichkeit und läßt den König bereits bei der Wahl schwören, „das Reich allzeit zu mehren und nicht ärmer zu machen“⁹³). Spätestens 1309 ist dann die entsprechende lateinische Klausel in den deutschen Ordo für die Herrscherweihe gewandert und von Heinrich VII. im Aachener Münster gesprochen worden⁹⁴). Man kann sich fragen,

⁸⁹) Siete partidas II, 1, 8, ed. Real Acad. de la Historia 2 (1807) 9 f.; P. E. Schramm, Das kastilische Königtum in der Zeit Alfonsos des Weisen, in: Festschr. E. E. Stengel (1952) S. 406; W. Berges, Kaiserrecht und Kaisertheorie der „Siete Partidas“, in: Festschr. P. E. Schramm 1 (1964) 147, 155.

⁹⁰) „Aus einem Register des Cardinals Ottobonus von S. Adrian“ mitgeteilt von K. Hampe, NA. 22 (1897) 372; dazu N. Schöpp, Papst Hadrian V. (1916) S. 215 f.

⁹¹) Reg. Imp. V, 5435; Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae, ed. J. Emler 2 (1882) 196 f. Nr. 507.

⁹²) MG. Const. 3, 100 Nr. 110 mit Anm. 1; zu den Stimmen der Chronisten s. O. Redlich, Rudolf von Habsburg (1903) S. 167 Anm. 1. Nicht ganz geklärt ist die Frage, ob dieser Eid bereits 1273 in den geistlichen Akt, der zur Königserhebung gehörte, einbezogen worden ist: s. J. F. Böhm-O. Redlich, Reg. Imp. VI, 1, 6 f.; E. Eichmann, Die „formula professionis“ Friedrichs I., HJb. 52 (1932) 141 f.; David, Revue du moyen âge latin 6, 222; W. Goldinger, Das Zeremoniell der deutschen Königskrönung seit dem späten Mittelalter, Mitt. d. Oberösterreich. Landesarch. 5 (1957) 91—111, bes. 106. Den genauen Wortlaut von Rudolfs Eid kann man kaum aus der zitierten Konstitution erschließen, wie die große Unsicherheit zeigt, die auf Grund eines ähnlichen Sachverhalts in der Forschung über den englischen Krönungseid herrscht, vgl. u. S. 422 ff. S. aber auch das Folgende.

⁹³) ed. Gengler (wie o. S. 395 Anm. 22) S. 90 f. c. 101.

⁹⁴) G. H. Pertz, MG. Leg. 2, 386: *Vis iura regni et imperii, bona eiusdem iniuste dispersa conservare et recuperare et fideliter in usus regni et imperii dispensare?*

ob dies nach englischem Vorbild⁹⁵⁾ oder im Anschluß an die Lehren der Kanonistik geschah. Aber wahrscheinlicher ist die einheimische Tradition; denn wie wir gesehen haben, ist in Deutschland schon hundert Jahre früher und danach des öfteren ein derartiger Eid, wenn nicht während der Krönung, so doch im Verlauf der ganzen Königserhebung, abgelegt worden.

Was bedeutete nun die neue Verpflichtung, zu der sich der König bei Beginn seiner Regierung bekennen mußte? Nach allem Vorausgegangenen steht zu vermuten, daß sie schwerlich zu einem Instrument des Monarchen gegen die partikularen Interessen seiner Wähler werden konnte. Der Wortlaut der Formel ließ sich leicht im entgegengesetzten Sinn deuten⁹⁶⁾. Hieß es in ihr *iniuste dispersa conservare*, so brauchten die Reichsfürsten nicht um ihre rechtmäßig erworbenen Lehen zu bangen; und war dem Herrscher aufgetragen, die Rechtstitel getreulich zum Nutzen von Regnum und Imperium zu verwalten, dann lag in dem „getreulich“ (*fideliter*) die Bindung an die herrschenden Gepflogenheiten, wobei vor allem an das Mitbestimmungsrecht der Kurfürsten zu denken ist^{96a)}. Darüber hinaus war der Schwur so weit gefaßt, daß nicht allein die Interessen der Krone im Innern des Reichs darunter fielen, sondern ebenso die deutsche Position gegenüber dem Ausland davon berührt wurde: Abtretungen an eine auswärtige Macht waren danach eigentlich verboten.

Unter Rudolf von Habsburg dominierte allerdings noch der innenpolitische Aspekt. Gestützt auf seinen Eid, versuchte der König, das seit der Absetzung Friedrichs II. entfremdete Reichsgut zurückzugewinnen und somit das Unveräußerlichkeitsprinzip zugunsten der Zentralgewalt auszunutzen. Aber da die Entfremdungen, die die Mehrheit der Kurfürsten gebilligt hatte, nicht rückgängig zu machen waren, ließ sich auch durch diesen Ansatz der status quo ante nicht wiederherstellen⁹⁷⁾. Anders als bei den Revindikationen Heinrichs II. Plantagenet oder den späteren französischen⁹⁸⁾ war der leitende Gedanke in Deutschland nicht

⁹⁵⁾ S. u. S. 420 ff.

⁹⁶⁾ Vgl. David, *Revue du moyen âge latin* 6, 251 f., der allerdings — kaum zu Recht — unter den *bona imperii* nicht das deutsche Königsgut verstehen will.

^{96a)} O. Franklin, *Sententiae curiae regis* (1870) S. 26 Nr. 48 (von 1418).

⁹⁷⁾ MG. Const. 3, 290, *Sententia contra alienationes bonorum imperii* vom 9. August 1281.

⁹⁸⁾ S. u. S. 420 f., 463 ff.

so sehr die Integrität des Kronbesitzes, sondern vielmehr die Rechtmäßigkeit der königlichen Verfügungen. Und wie sehr das Prinzip dem König geradezu lästig sein konnte, sollte bereits Rudolfs Sohn Albrecht I. erfahren, als er 1299 eine Verständigung mit Philipp dem Schönen anstrebte und sich daraufhin das Gerücht verbreitete, er liefere Reichsbesitz den Franzosen aus. Sofort protestierten die Erzbischöfe von Köln und Mainz gegen das Vertragsprojekt, indem sie erklärten, sie würden keinesfalls ihren Konsens erteilen *propter dilapidacionem et alienationem bonorum imperii*⁹⁹). Ob diesmal etwa die Kurfürsten — vom nationalen Standpunkt aus — die besseren Wahrer nicht nur des Rechts, sondern auch der Reichsinteressen gewesen sind, tut hier nichts zur Sache. Entscheidend ist, daß die Wähler ihren König auf Grund der Alienationsklausel selbst nach der Wahl noch lenken konnten. Albrecht I. ist nicht der einzige deutsche Herrscher im späteren Mittelalter gewesen, der diese Erfahrung machen mußte.

Aus den folgenden Jahrhunderten seien nur einige Fälle herausgegriffen, die die weitere Geltung des Prinzips und seine Bedeutung veranschaulichen. Heinrich VII. hat am 2. November 1311 einen Vertrag kassiert, den Genua mit Karl II. von Anjou abgeschlossen hatte. Die Stadt gehörte zum Imperium, trieb aber eine fast selbständige Außenpolitik. Der Luxemburger stellte fest, daß dies den Reichsrechten zuwiderlaufe; und in der Einleitung des Schriftstücks, das das Bündnis der beiden Seemächte aufhob, verkündete er in Wendungen, die an den Krönungseid gemahnen: *inter imperiales sollicitudines illa debet esse precipua, ipsius iura et regalia ad imperium Romanum spectantia illesa servare, occupata recuperare et augere et ipsa aucta manutenere et defensare duplici tuitione, armorum videlicet atque legum*¹⁰⁰).

Im Einzelfall konnte man darüber streiten, was als „Entfremdung“ von Reichsrechten zu gelten hatte, was nicht. Verstieß etwa eine Verpfändung, bei der garnicht abzusehen war, ob das Pfand jemals eingelöst werden konnte, gegen den Krönungseid? Diese Frage wurde akut, als Herzog Heinrich von Niederbayern 1333 sich Hoffnungen auf die deutsche Königswürde machte und die französische Unterstützung dadurch erkaufte, daß er Philipp VI. die Verpfändung des ganzen Arelats und des Bistums Cambrai zusagte, *nulla nobis . . . seu regno vel imperio*

⁹⁹) MG. Const. 4, 61 f. Nr. 80; dazu F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahr 1308 (1910) S. 204.

¹⁰⁰) MG. Const. 4, 688 Nr. 709; dazu W. M. Bowsky, Henry VII in Italy (1960) S. 134 f. S. auch MG. Const. 4, 1, 288 f. Nr. 334 f. (Protest gegen Marktverlegung, 1309).

Romanorum superioritate retenta vel alio aliquo iure. Das Versprechen wollte der Herzog erneuern, sobald er tatsächlich König geworden, und ausdrücklich wurde stipuliert, daß die Alienationsklausel im Krönungseid dem nicht entgegenstehen dürfe: *non obstante quacunque promissione, quocumque iuramento, quod de cetero facere nos contingeret ipsi regie dignitati in nostra coronatione vel alias ubicunque vel quandocunque, in qualicunque forma verborum, etiam de non alienando vel distrahendo vel diminuendo res vel iura seu honorem regni vel imperii Romanorum, et de ipsis hactenus per nos seu predecessores nostros alienatis, distractis vel diminutis recuperandis et regno seu imperio applicandis et reincorporandis*¹⁰¹). Der Plan ist dann gescheitert, weil Ludwig der Bayer — das war die Voraussetzung gewesen — nicht zur Abdankung zu bewegen war. Ob sich ein König bei so weitgehendem Souveränitätsverzicht über den Krönungseid hinwegsetzen durfte, ist daher diesmal in der Praxis nicht ausgefochten worden. Daß aber ein Grenzfall vorlag, ist offenkundig.

Vielleicht mußte das Unveräußerlichkeitsprinzip auch herhalten, um die Absetzung König Wenzels zu rechtfertigen. Unter den Missetaten, die man dem Luxemburger ankreidete, wird immer wieder seine Behandlung der Mailänder Frage erwähnt: daß er nämlich den Visconti, bis dahin einen „Amtmann“ des Imperiums, zum (lehensabhängigen) Herzog erhoben habe; ähnlich sei er auch sonst mit den Reichslanden umgesprungen, habe heimgefallene Lehen nicht einbehalten usw.¹⁰²). Nun war Mailand nicht aus dem Reichsverband ausgeschieden, und an sich war im einzelnen kaum etwas dagegen einzuwenden, daß Immediatbesitz des Reichs in Lehen umgewandelt wurde. Infolgedessen konnte hier — nach den „klassischen“ Maßstäben des 13. Jahrhunderts — von einer rechtswidrigen Veräußerung der Reichsrechte keine Rede sein. Aber

¹⁰¹) J. F. Böhm er, *Acta imperii selecta* (1870) Nr. 1033 S. 724—728.

¹⁰²) S. vor allem Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, 3. Abt. 1397—1400, hrsg. von J. Weizsäcker (1877) S. 261 Nr. 205 (das Absetzungsdekret, das Erzbischof Johann von Mainz im Namen der vier Kurfürsten verkündete), § 2f.: *sacrum Romanum imperium graviter et dampnabiliter dimembravit et dimembrare permisit, signanter Mediolanum et provinciam Lumbardie, que ad sacrum spectant imperium et de quibus imperium magnas utilitates et subsidia reportavit, in quibus ille Mediolanensis sacri imperii servitor et officiatus extitit, quem idem rex iam desuper ducem et in Papia comitem creavit peccunia ob hoc contra suum titulum et equitatem per eundem recepta; idem eciam multas civitates et provincias in Germanie et Italie partibus ad sacrum spectantes imperium, quarum aliquae ad sacrum fuerunt imperium devolute, dereliquit, non curavit et sacro imperio minime conservavit.* Vgl. Buisson, *Potestas und Caritas* S. 317ff.

man nahm Anstoß an der Art und Weise, in der Wenzel verfuhr; vor allem daran, daß er die Lehen für Geld ausgab und gewissermaßen das Kapital der Krone verschleuderte, um sich aus seinen finanziellen Nöten zu helfen. Wenn er dem Reich seine Rechte nicht geradezu entfremdet hatte, so hatte er es doch geschädigt. Die Veräußerung wurde demnach allgemeiner als Schädigung gefaßt, — eine Gedankenentwicklung, die in England schon früher im 14. Jahrhundert festzustellen ist¹⁰³). So stehen die Vorwürfe gegen König Wenzel zumindest in der Tradition des Unveräußerlichkeitsprinzips.

Ein anderes Beispiel aus dem 15. Jahrhundert: 1447/8 verhandelte Herzog Philipp der Gute von Burgund mit Friedrich III. über den Plan, seinen Länderkomplex zu einem Königreich zusammenzufassen; doch da er dabei auch einige reichsunmittelbare Fürstentümer schlucken wollte und außerdem die Souveränität forderte, konnte der Habsburger auf sein Begehren nicht eingehen. Vielmehr belehrte er den Herzog, daß sein Augustus-Titel eine derartige Minderung und Zerstückelung des Imperiums nicht gestatte¹⁰⁴); und ein ander Mal bedeutete er dem Burgunder, daß sein (Krönungs-)Eid ihm verbiete, dem Imperium etwas zu entfremden¹⁰⁵). Hier war also sowohl der innenpolitische wie der außenpolitische Aspekt des Veräußerungsproblems gegeben. Erstens durfte der deutsche König nicht eine Anzahl von Lehen zum Schaden des Reichs mediatisieren lassen, und zweitens konnte er dem geplanten Staat nicht die *superioritas* zugestehen, weil sonst die ganzen Niederlande schon

¹⁰³) S. u. S. 437 f.

¹⁰⁴) E. Birk, Actenstücke, Herzog Philipp's von Burgund Gesandtschaft an den Hof des römischen Königs Friedrich IV. in den Jahren 1447 und 1448 betreffend, Der österreich. Gesch.forscher, hrsg. von J. Chmel 1 (Wien 1838) 263: *sed dare terras, principes et immediate subditos imperii ad aliam obedientiam et per illum modum ab imperio alienare, maiestas regia neque vult neque potest, nec etiam qui nomen Augusti tenet, expediret minorare vel dimembrare imperium, sed illud si augere non potest, saltem in statu, quo hoc suscepit, Deo adiuvante, manu tenere intendit.*

¹⁰⁵) Birk, S. 265: *Dominus rex neque vult neque potest aliquo modo cedere ... domino duci aliquod ius quod sua maiestas habet vel imperio competere potest sive in domanio sive in superioritate in Oistfrizia neque in illis terris et dominiis que et quas dominus dux tenet ... quum sue celsitudini regali non competit minorare, dimembrare vel alienare imperium aut partem ipsius, et posset per hoc reprehendi de suo iuramento etc.* Vgl. A.-M. und P. Bonenfant, Le projet d'érection des états bourguignons en royaume en 1447, Le Moyen Age 45 (1935) 10—23, bes. 20 f.; zuletzt H. Grüneisen, Die westlichen Reichsstände in der Auseinandersetzung zwischen dem Reich, Burgund und Frankreich bis 1473, Rhein. Vjbll. 26 (1961) S. 27.

damals von Deutschland getrennt worden wären und dieses einen empfindlichen Verlust dadurch erlitten hätte¹⁰⁶).

Eine besondere Art der Unveräußerlichkeit wurde dann zu Beginn der Neuzeit gefordert. Bereits in der „Handhabung Friedens und Rechts“, die Maximilian I. auf dem Wormser Reichstag von 1495 erlassen hatte, war bestimmt worden: „Was auch von Landen, Leuten, Steten, Flecken, Merckten oder Dörffern durch die gemain Hilff und Pfennig erobert wurde, solle dem gemainen Reich vorbehalten sein und bleiben“¹⁰⁷). Noch weiter ging die Wahlkapitulation Karls V. von 1519: der zukünftige Herrscher verpflichtete sich darin, nicht nur entfremdetes Land dem Reich zurückzugewinnen, sondern auch ledige Lehen nicht von neuem auszugeben¹⁰⁸). Es wurde also ein Einbehaltungszwang statuiert, damit das kläglich dahingeschmolzene Reichsgut wieder vermehrt würde und dem Kaiser zum gemeinen Nutzen größere Mittel zur Verfügung stünden. Die späteren Wahlkapitulationen folgten zwar dem Beispiel von 1519¹⁰⁹); doch eine Besserung der Verhältnisse war nicht mehr möglich, da Erbverträge und ähnliche Absprachen zwischen den adligen und fürstlichen Familien vor dem Einbehaltungszwang den Vorrang haben sollten und dieses System der gegenseitigen Begünstigung damals so weit gediehen war, daß praktisch immer ein Anwärter beim „Heimfall“ eines Lehens vorhanden war¹¹⁰). Der Gedanke wird wohl aus Frankreich übernommen worden sein, wo die Krondomäne seit dem 14. Jahrhundert einen vergleichbaren Schutz genoß¹¹¹), und er klang ja schon bei der Absetzung König Wenzels an¹¹²). Aber zu spät eingeführt und mit unzumutbaren Klauseln belastet, konnte er sich im Heiligen Römischen Reich der frühen Neuzeit nicht mehr positiv auswirken. Zur inneren Stärkung der deutschen Zentralgewalt hat das Unveräußerlichkeitsprinzip daher nicht beigetragen. Allenfalls hat es den äußeren Zerfall des Imperiums etwas aufgehalten¹¹³).

¹⁰⁶) In einem Gutachten über die Westgrenze aus der Zeit Maximilians I. wird das Kaisertum als Wahlamt gekennzeichnet und daraus die Folgerung gezogen: *quare nec vendere nec oppignorare nec alienare quidquam potest Imperator* (Herm. Conring, *De finibus imperii libri duo*, Helmstedt 1654, S. 673—677).

¹⁰⁷) K. Zeumer, *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit* (21913) S. 292 Nr. 175 § 8.

¹⁰⁸) Zeumer S. 310 Nr. 180 § 9.

¹⁰⁹) S. etwa den Entwurf einer beständigen Wahlkapitulation von 1711, Art. X, ed. Zeumer S. 481 Nr. 205; F. Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart* (51950) S. 19.

¹¹⁰) W. Goetz, *Der Leihzwang* (1962) S. 222.

¹¹¹) S. u. S. 463 ff.

¹¹²) S. o. S. 417 f. ¹¹³) Vgl. auch u. S. 469 ff.

II.

Nachdem Heinrich II. 1154 den englischen Thron zu seinen französischen Territorien hinzugewonnen hatte, ging er alsbald daran, die Verluste wettzumachen, die das Königsgut während der Anarchie auf der Insel erlitten hatte. Dieser Maßnahme waren ähnliche Revindikationen in der Normandie vorausgegangen, wo er die Vergabungen wieder einzog, die sein Vater Gottfried von Anjou aus dem herzoglichen Besitz an den Adel des Landes ausgeteilt hatte. Wie der Herrscher die Rückforderungen begründete, wird nicht recht klar. Robert von Torigny, der darüber berichtet, scheint anzudeuten, daß Gottfried unter Zwang gehandelt hatte und die Verleihungen befristet gewesen waren¹⁾. Aber vielleicht ist das bloß eine nachträgliche Konstruktion; wie der Chronist zugibt, mußte der Herzog jedenfalls mit größter Behutsamkeit verfahren, um sein Ziel zu erreichen. In England stieß Heinrich auf weniger Widerstand als er sich 1155 und in den folgenden Jahren die *urbes, castella, villas, quae ad coronam regni pertinebant* wieder aneignete²⁾. Dabei sollte nicht etwa alles, was jemals zum Krongut gehört hatte, restituiert werden — dann hätte man ja den Zustand, den das Domesday Book festhält, anstreben müssen³⁾ —, sondern allein die Entfremdungen nach dem Tod Heinrichs I. (1135) waren rückgängig zu machen. Unter diese Regel fielen auch die Veräußerungen, die der neue König selbst oder für ihn seine Mutter, die „Kaiserin“ Mathilde, während des Bürger-

¹⁾ Chron. ad a. 1154, ed. R. Howlett, *Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II., and Richard I.* 4 (1889) S. 179: *Henricus dux ... coepit revocare paulatim et prudenter in ius proprium sua dominica, quae pater suus, urgente necessitate, primoribus Normanniae ad tempus concesserat*. Vgl. Ch. H. Haskins, *Norman Institutions* (1918, Neudruck 1960) S. 159.

²⁾ Robert von Torigny, Chron. ad a. 1155, ed. Howlett, S. 183; vgl. R. S. Hoyt, *The Royal Demesne in English Constitutional History: 1066—1272* (1950) S. 95; H. G. Richardson-G. O. Sayles, *The Governance of Mediaeval England from the Conquest to Magna Carta* (1963) S. 149 f., 261 f.; doch s. dazu u. Anm. 8.

³⁾ Ungenau ist offenbar der Bericht in den *Gesta abbatum monasterii s. Albani* des Thomas Walsingham, ed. H. Th. Riley 1 (1867) 123: *Edictum igitur ab ipso [scil. Heinrich II.] promulgatur, quatenus omnes terrae quae per totam Britanniam in dominium praedecessorum suorum, Regum Angliae ... quolibet tempore habitae sunt, sine alicuius contradictione redderentur, futurisque temporibus in dominio suo successorumque suorum servarentur*. Die Unzuverlässigkeit deutet schon der Nachsatz an, in dem die Unveräußerlichkeit des Kronguts statuiert wird, wovon sonst keine der zeitgenössischen Quellen etwas weiß und was auch in Widerspruch zu dem Schluß der Erzählung (S. 123 f.) steht. Zum Quellenwert dieses Teils der *Gesta abbatum* s. R. Vaughan, *Matthew Paris* (1958) S. 182—189.

kriegs gemacht hatte, so daß z. B. Malcolm IV. von Schottland 1157 die nördlichen Grenzgrafschaften Northumberland, Cumberland und Westmoreland herausgeben und dafür das harmlosere Huntingdonshire eintauschen mußte, obwohl Heinrich als Thronprätendent der Übertragung an den Schotten zugestimmt hatte⁴⁾. Daß der Plantagenet seine Ansprüche durchsetzen konnte, lag zunächst an der allgemeinen Abneigung gegen neue Waffengänge; nachdem die Wirren der Anarchie genug Schaden angerichtet hatten, sehnte sich das Volk nach einem geordneten Regiment und nach der starken Hand des Herrschers. Die Gunst der Stunde erlaubte es dem König, seinen Vorgänger Stephan als Usurpator zu betrachten und dessen Verfügungen die Rechtskraft abzusprechen⁵⁾. Als Norm galt ihm die Zeit seines Großvaters, und so hatte er in seiner Krönungsscharter auch nur die *concessiones et donationes et libertates et liberas consuetudines, quas rex Henricus avus meus eis dedit* bestätigt⁶⁾. Es fiel ihm daher nicht schwer, alle Verpflichtungen beiseite zu schieben, die dem Königtum zwischen 1135 und 1154 erwachsen waren. Und schließlich mag gerade nach Beendigung des Bürgerkriegs die Erkenntnis Platz gegriffen haben, daß die Erhaltung des Kronguts im allgemeinen Interesse lag. Doch ging man nicht so weit, nun die absolute Unveräußerlichkeit der königlichen Domäne zu statuieren; vielmehr tauchen Ländereien, die Heinrich soeben an sich gezogen hatte, kurz darauf wieder in fremden Händen auf⁷⁾. Und es ist höchst unsicher, ob der König bereits bei seiner Krönung ein Alienationsverbot in den Eid aufgenommen hat⁸⁾. Sollte er wirklich die gefährliche Bindung eingegangen sein, die so leicht gegen ihn selbst ausgespielt werden konnte? Sprechen nicht gerade die neuen Veräußerungen dagegen?

4) Wilhelm von Newburgh, *Historia rer. Anglicarum* II, 4, ed. R. Howlett, *Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II., and Richard I.* 1 (1884) 105 f.: ... *regem Angliae tanta regni sui parte non debere fraudari nec posse patienter mutilari*; Robert von Torigny, *Chron. ad. a. 1157*, ed. Howlett 4, 192 f.

5) Wilhelm von Newburgh, *Historia* II, 2, ed. Howlett 1, 103: *Sed quoniam chartae invasoris iuri legitimi principis praeiudicium facere minime debuerunt, eisdem instrumentis tuti esse minime potuerunt* [scil. *detentores regiorum dominicorum*].

6) W. Stubbs, *Select Charters and Other Illustrations of English Constitutional History* (1962) S. 158; J. Boussard, *Le gouvernement d'Henri II Plantagenêt* (1956) S. 402—405.

7) H. G. Richardson, *The Coronation in Medieval England. The Evolution of the Office and the Oath*, *Traditio* 16 (1960) 151—161.

8) So Richardson, *Traditio* 16, 111 ff., der sich dabei auf dreierlei stützt: 1. die Revindikationen von 1155, die sich jedoch anders erklären lassen, wie ja auch die normannischen Rückforderungen von 1154 keinen Krönungseid voraussetzen; 2. die Datierung der 3. Rezension der *Leges Edwardi* in die

Welche Möglichkeiten der Krönungseid bot, zeigte sich anderthalb Jahrzehnte später. 1170 wurde der Thronfolger Heinrich der Jüngere geweiht, und gleich darauf fand eine erregte Diskussion über den Wortlaut des Eids statt, den der junge König im Verlauf der Zeremonie abgelegt hatte. 1164 hatte sein Vater die Konstitutionen von Clarendon verkündet und sich darüber mit Thomas Becket entzweit⁹⁾. Jetzt, sechs Jahre danach, warf man ihm vor, die Krönung seines Sohns so geschickt inszeniert zu haben, daß dieser dabei eidlich auf die umstrittenen Konstitutionen festgelegt worden sei. Aus den Äußerungen der Zeitgenossen, die zu der Affaire Stellung nahmen, ist das Schwurformular nicht mit Sicherheit zu rekonstruieren. Der damals maßgebliche Anselm-Ordo¹⁰⁾ enthält bloß drei unanstößige Präzepte, in denen der König der Kirche seinen Schutz, dem Volk eine integrale Rechtsprechung und Einschreiten gegen Unrecht und Übeltaten zusicherte. Nun rührt ein altes Dilemma der Krönungsforschung daher, daß die überlieferten Ordines — zumal die älteren in ihrer Kürze — den tatsächlichen Ablauf der Zeremonien nicht unbedingt in allen Einzelheiten widerspiegeln, weil einerseits eine wirklichkeitsferne, literarische Tradition auf die Texte abfärbte und andererseits die Veranstalter sich Veränderungen oder freiere Ausdeutungen der liturgischen Vorlagen erlaubten¹¹⁾. Zudem bietet der Krönungseid besondere Schwierigkeiten, insofern damit zu rechnen ist, daß ihn der König nicht auf lateinisch, sondern in der Volkssprache ablegte. Nach dem Gesagten darf also der Anselm-Ordo nicht als ausschließliche Quelle für die Vorgänge von 1170 betrachtet werden, vielmehr ist ein Zusatz zu den allein bekannten Formeln durchaus in Erwägung zu ziehen.

Die päpstliche Partei machte dem Thronfolger den Vorwurf, er habe der Kirche keine Freiheitsgarantie gegeben, sondern im Gegenteil die sogenannten Urvätergewohnheiten, die der Würde der *ecclesia* Abbruch

Anfangszeit Heinrichs II. — doch selbst wenn Richardson die Argumente, die Liebermann zugunsten des Ansatzes um 1200 vorgebracht hatte, entkräftet haben sollte, steht der positive Beweis für die Neudatierung noch aus; 3. die Unrichtigkeit der Schilderungen, die Roger von Howden von der Krönung Richards I. gibt — dazu s. u. S. 423 Anm. 16.

⁹⁾ S. zuletzt Ch. D u g g a n, *The Becket Dispute and the Criminous Clerks*, *Bull. Inst. Hist. Res.* 35 (1962) 1—28, mit weiterer Literatur.

¹⁰⁾ Dazu P. E. S c h r a m m, *Ordines-Studien III: Die Krönung in England*, *AUF.* 15 (1938) 319 ff.

¹¹⁾ Vgl. R. E l z e, *Ordines coronationis imperialis* (MG. *Fontes iuris Germanici antiqui* 9, 1960) S. XXIII ff.

täten, unverletzt zu halten geschworen¹²⁾. Die Verteidiger des Königs antworteten darauf einstimmig, daß der jüngere Heinrich den Kirchenschutz so auf sich genommen habe, wie es der „Canon“ seit jeher verlangte¹³⁾. Die Reaktionen auf die zweite Anschuldigung waren dagegen differenzierter. Während Bischof Ägidius von Evreux glatterdings bestritt, von einem Eid *de quibusdam consuetudinibus conservandis* etwas gehört zu haben¹⁴⁾, drückten sich der Erzbischof von Rouen und Arnulf von Lisieux umständlicher aus: Nach dem einen war von neuen Gewohnheiten nicht die Rede gewesen, nach dem andern nichts von einer Veränderung der *consuetudines* erwähnt worden¹⁵⁾. Die beiden letzten Zeugen ließen demnach die Möglichkeit offen, daß an sich die Wahrung der *consuetudines*, d. h. des herkömmlichen, alten Rechts, zum Inhalt des Eids gehört hat. Wie ein derartiger Text ausgesehen haben könnte, ist dem Bericht zu entnehmen, der die Krönung von 1189 schildert. Richard Löwenherz schwor nämlich, *quod malas leges et consuetudines perversas . . . deleret et bonas leges conderet et sine fraude et malo ingenio eas custodiret*¹⁶⁾. Der Gedanke, der darin zum Ausdruck kam, durfte 1189 (und auch 1170) nicht überraschen. Ähnliches hatten

¹²⁾ JL. 11836, in: J. C. Robertson, *Materials for the History of Thomas Becket* 1 (1875) 93: *In coronatione autem illius nulla ex more de conservanda ecclesiae libertate cautio est praestita . . . , sed iuramento potius asseritur confirmatum ut regni consuetudines, quas avitas dicunt, sub quibus dignitas periclitatur ecclesiae, illibatas debeat omni tempore conservare*; vgl. ebd. 7 (1885) 386 Nr. 716. Die Frage ist gründlich erörtert worden von H. G. Richardson, *The English Coronation Oath*, *Speculum* 24 (1949) 44–75, und R. S. Hoyt, *The Coronation Oath of 1308: The Background of „Les Leys et les custumes“*, *Traditio* 11 (1955) 235–257.

¹³⁾ Robertson, *Materials* 7, 422, 425, 426 f.

¹⁴⁾ Ebd. S. 422 Nr. 730.

¹⁵⁾ Ebd. S. 426 f. und 425: *Nihil ibi omnino de quarumlibet consuetudinum sonuit diversitate*.

¹⁶⁾ Roger von Howden, *Chron.*, ed. W. Stubbs 3 (1870) 10; vgl. Rogers erste Fassung (wie D. M. Stenton, *EHR.* 68, 1953, 574 ff. bewies): *Gesta regis Henrici II.*, ed. W. Stubbs 2 (1867) 82. Richardson, *Traditio* 16, 181–189, wollte aus Widersprüchen zwischen den *Gesta* und der *Chronik* Rogers von Howden schließen, daß dieser nicht das tatsächliche Ereignis von 1189, sondern ein „directory“ aus der Zeit König Stephans wiedergebe; denn in seinem zweiten Werk habe er einen Brief Thomas Becketts ausgeschrieben, demzufolge der König auf der Brust gesalbt wurde, während er an einer anderen Stelle, die aus der Erstfassung stammt, Salbung an den Schultern voraussetze. Aber hat Becket in seinem Brief wirklich die Krönung von 1154 korrekt beschrieben? Und dann: Hat Howden nicht das Becket-Zitat eher um seiner moralisierenden Tendenz willen als in der Absicht zu korrigieren eingefügt? Außerdem vermißt Richardson bei Howden im Krönungsornat die *armillae*, die anlässlich der zweiten Krönung Richards im Jahr 1194 Gervasius von Canterbury erwähnt; aber der Brauch ist hinsichtlich der sekundären Ornamente nicht so fest gewesen, oder Howden mag die *armillae* versehentlich

die Könige seit Heinrich I. in den Krönungs-Charters verbürgt¹⁷⁾; wenn Florenz von Worcester Glauben verdient, hatte sogar der Eroberer 1066 in Westminster geschworen, *rectam legem statuere et tenere*¹⁸⁾. Ein entsprechender Zusatz braucht daher im Eid Heinrichs des Jüngeren nicht zu verwundern. Ob er nun gemacht oder ob lediglich, wie man vermutet hat¹⁹⁾, die „salvierende“ Klausel *salvo honore regni* hinzugefügt worden ist, läßt sich nicht entscheiden. Aber auf jeden Fall hat der Schwur so gelaute, daß man in ihm eine Bestätigung der *consuetudines* sehen konnte, welche Auslegungskünste auch immer dabei helfen mußten. Und die „Gewohnheiten“, die man im Auge hatte, waren offensichtlich die Ärgernis erregenden Konstitutionen von Clarendon, die sich in ihrer Einleitung als *recordatio vel recognitio . . . consuetudinum et libertatum et dignitatum antecessorum* ausgaben²⁰⁾.

Das zukunftssträchtige Element dieses Schachzugs lag freilich nicht darin, daß Heinrich II. die Kirche überspielte, indem er im Krönungseid zwei — nach Ansicht der Geistlichkeit — kontradiktorische Prinzipien verankerte: nämlich a) die „Freiheits“garantie für die Kirche und b) den sakrosankten Charakter jener „Gewohnheiten“, die eben dieser Freiheit zuwiderliefen. Nein, seine eigentliche Bedeutung erhält der Vorgang von 1170 aus der veränderten Rolle, die danach dem Herrscher ganz allgemein innerhalb der Staatsverfassung zufiel. Recht und Gesetz zu wahren, hatte den Königen seit alters obgelegen, — ein Gedanke, der ebenso tiefe christliche wie germanische Wurzeln hat. Aber solange im früheren Mittelalter der transpersonale Staatsbegriff nur schwach entwickelt war, faßte man diese Aufgabe als eine Pflicht auf, deren sich der Herrscher zu entledigen hatte und die dem Volk zugute kam. Ob er selber dabei Macht oder Vorrechte einbüßte, diese Frage scheint nicht im Mittelpunkt der Erörterung gestanden zu haben. Erst im Investiturstreit begann man, unter den Pflichten des Königs auch solche zu entdecken, die er im eigenen Interesse (resp. im Staatsinteresse)

ausgelassen haben. Selbst wenn er also ein „directory“ benutzt haben sollte — wofür wenig spricht — wäre noch zu beweisen, daß dieses aus der Zeit vor 1189 stammt. Im übrigen ist zu bemerken, daß das einzige „directory“, das Richardson in der englischen Überlieferung des 12. Jh. tatsächlich nachweisen kann — nämlich das *consilium* bei Gervasius von Canterbury, ed. W. Stubbs, *The Historical Works of Gervase of Canterbury* 1 (1879) 524 f. —, nichts weiter als der *modus coronationis* für eine Festkrönung ist!

¹⁷⁾ Stubbs, *Select Charters* S. 117 ff., 142, 158.

¹⁸⁾ Ebd. S. 94.

¹⁹⁾ R. Foreville, *L'église et la royauté en Angleterre sous Henri II Plantagenet* (1943) S. 313 f.

²⁰⁾ Stubbs, *Select Charters* S. 163.

wahrzunehmen hatte; erst jetzt verstärkte sich die Einsicht, daß die Zentralgewalt Prärogativen hatte, auf die sie nicht verzichten durfte. Der *honor regni* mußte gewahrt, die Würde der „Krone“ verteidigt werden²¹⁾. Dabei wurde der Spieß gewissermaßen umgedreht: in diesem Raisonnement kam die „Rechtspflege“ zunächst nicht dem Untertanenverband, sondern dem Monarchen zugute. Schon Heinrich I. Beauclerc hatte dem Papst während der Auseinandersetzung mit Anselm von Canterbury geschrieben, daß die Privilegien und Gewohnheiten des englischen Reichs, solange er lebe, nicht gemindert würden²²⁾. Später stellte sogar der schwache Stephan seine zweite Charter unter die Generalbedingung *Haec omnia concedo et confirmo salva regia et iusta dignitate mea*²³⁾.

Es fehlte noch, daß die Könige ihre Rechtsansprüche auf einen der Eide stützten, die sie zu Beginn der Regierung ablegten, und daß sie durch diese Interpretation ihre Stellung nach den Anschauungen der Zeit theoretisch fast unangreifbar machten. Als erster scheint Heinrich II., und zwar noch vor der Krönung seines gleichnamigen Sohns, den gewichtigen Schritt getan zu haben. Nachdem der Streit über die Konstitutionen von Clarendon bereits ein Jahr gedauert hatte, schrieb Gilbert Foliot an den Papst, daß der König der Rückkehr des Erzbischofs von Canterbury kein Hindernis in den Weg lege, sofern dieser nur Genugtuung leiste und die königlichen *dignitates*, auf die Heinrich eingeschworen sei, vollauf respektiere²⁴⁾. Kein Zweifel, daß sich der Herrscher hier auf seine Carta von 1154 berief, in der er sich auf die *avitas consuetudines* festgelegt hatte²⁵⁾! Freilich konnte man aus diesem oder einem ähnlichen Versprechen, das Heinrich II. vielleicht während seiner Krönung abgegeben hatte, auch etwas ganz anderes herauslesen; und so erinnerte Thomas Becket an die *professio de servanda ecclesiae libertate*, die der König schriftlich auf dem Altar in Westminster nieder-

²¹⁾ Vgl. o. S. 399.

²²⁾ F. S. Schmitt, S. Anselmi Cantuariensis archiepiscopi Opera omnia (1946—1951), 4, 114 Nr. 215: *eo videlicet tenore, ut dignitates, usus et consuetudines quas pater meus tempore antecessorum vestrorum in regno Angliae habuit, ego tempore vestro in eodem regno meo integra obtineam. Notumque habeat sanctitas vestra quod me vivente deo auxiliante dignitates et usus regni Angliae non minuentur*. Vgl. N. F. Cantor, Church, Kingship and Lay Investiture in England. 1089—1135 (1958) S. 155; Eadmer, Hist. nov., ed. M. Rule (1884) S. 295.

²³⁾ Stubbs, Select Charters S. 144.

²⁴⁾ Robertson, Materials 5 (1881) 206 Nr. 108: *...regias sibi, et in quas ipse iuratus est, velit dignitates integre conservari*.

²⁵⁾ Stubbs, Select Charters S. 158.

gelegt hätte²⁶⁾. Aber da die Konstitutionen von Clarendon mindestens zu einem guten Teil bloß das altgewohnte Recht fixiert hatten und andererseits die königliche Partei die Forderungen nach Kirchenfreiheit als Sanktionierung neuerlicher Mißstände auffassen konnte, war die Position derer, die auf den *avitae consuetudines* beharrten, gar nicht schlecht. 1170 ging man nun noch etwas weiter und las sogar in den Krönungseid — wie immer er gelautet haben mag — die Unantastbarkeit der königlichen Prärogative hinein. Faktisch war damit eine Stufe erreicht worden, auf der man in der feierlichsten Form die Unveräußerlichkeit der Kronrechte behauptete, obschon das Wörtchen *alienare* in diesem Zusammenhang nicht fiel.

Die erste englische Quelle, in der die Integrität der Krone dergestalt formuliert wurde, stammt spätestens aus der Zeit um 1200. Der eigenartige Traktat *De iure et appendiciis corone regni Britannie*, welcher der 3. Rezension der *Leges Edwardi* einverleibt worden ist, bestimmt die Königspflichten unter anderem, wie folgt: *Debet vero de iure rex omnes terras et honores, omnes dignitates et iura et libertates corone regni huius in integrum cum omni integritate et sine diminutione observare et defendere, dispersa et dilapidata et amissa regni iura in pristinum statum et debitum viribus omnibus revocare*; und kurz darauf heißt es, daß bei der Krönung dies alles zum Inhalt des Eids zu machen sei²⁷⁾. Ob der phantasievolle Autor die kanonistische und die zivilistische Literatur²⁸⁾ ausgebeutet oder lediglich Ideen, die während der Regierung Heinrichs II. in Umlauf gekommen waren, zu einer klaren Formel verdichtet hat, ist nicht auszumachen. Aber einmal in jene Gesetzesammlung aufgenommen, die unter dem Namen des heiligen Eduard ging, sollte der Gedanke alsbald die allgemeine Anerkennung finden.

Die Eide, die Johann Ohneland zu wiederholten Malen geleistet hat, sind in ihrem Wortlaut nicht bekannt; doch müssen sie so formuliert gewesen sein, daß man das Unveräußerlichkeitsprinzip aus ihnen erschließen konnte. Die das taten, waren jetzt die Gegner des Monarchen. Dieser hatte gleich nach dem Tod seines Bruders vor englischen Großen in Chinon geschworen, die gerechten „Gewohnheiten“ und Gesetze der Völker und Länder, die er beherrschen werde, zu achten²⁹⁾. Wie sich aus

²⁶⁾ Migne, PL. 190, 652 ep. 179.

²⁷⁾ *Leges Edwardi* 11, 1 A 2, ed. F. Liebermann, *Die Gesetze der Angelsachsen* 1 (1903) 635; 11, 1 A 9, S. 636; vgl. auch 13, 1 A, S. 640. Zur Datierung s. o. S. 421 Anm. 8.

²⁸⁾ S. o. S. 402 ff.

²⁹⁾ *Magna Vita s. Hugonis episcopi Lincolniensis* V, 11, ed. J. F. Dimock (1864) S. 287.

französischen Anschuldigungen ergibt, muß sein Krönungseid ähnlich gelaute haben. Denn als Guala, der Legat Innozenz' III., den Thronfolger Ludwig (VIII.) 1216 von dem englischen Unternehmen abhalten wollte, entgegnete ihm Philipp II. August, daß Johann Ohneland gar nicht berechtigt gewesen sei, England vom Papst zu Lehen zu nehmen: *nullus rex vel princeps potest dare regnum suum sine assensu baronum suorum*³⁰). Eine Begründung dieser Behauptung bleibt aus; aber es scheint so, als ob damit der französische Hof eine bestimmte Variante des relativen Unveräußerlichkeitsprinzips vertrat. Noch prononcierter war ein Schreiben abgefaßt, das Ludwig über den Kanal schickte, um Propaganda zu treiben: darin bezichtigte er seinen englischen Rivalen, nicht nur auf die Freiheit des Landes ohne Zustimmung der Barone verzichtet zu haben, sondern auch meineidig geworden zu sein, da er bei der Krönung geschworen habe, Rechte und „Gewohnheiten“ der Kirche und des Reichs zu wahren: *Ad haec, cum praefatus Iohannes in coronatione sua solempniter, prout moris est, iurasset se iura et consuetudines ecclesiae et regni Angliae conservaturum, contra iuramentum suum, absque consilio vel consensu baronum suorum, idem regnum, quod semper fuit liberum, quantum in ipso fuit domino papae subiecit et fecit tributarium, bonas consuetudines subvertens, malas inducens, tam ecclesiam quam regnum multis oppressionibus multisque modis studens ancillare*³¹). Dieses umstrittene Zeugnis braucht nicht beanstandet zu werden, wenn man darin eine freie — und im übrigen nicht abwegige — Interpretation eines Eids sieht, wie er für Richard Löwenherz überliefert ist³²); gerade der abschließende Hinweis auf die Zerstörung der guten und die Aufrichtung von schlechten *consuetudines* macht dies wahrscheinlich. Zu den *iura regni* gehörte nach der französischen Auffassung auch das, was wir als Souveränität bezeichnen würden, und der König — so argumentierte man — durfte sich ihrer nicht gegen den Willen seiner Großen begeben. Das ist genau die Position, die in dem Traktat *De iure et appendiciis corone regni Britan-*

³⁰) Roger de Wendover, *Flores Historiarum*, ed. H. O. Coxe (1841) 3, 364.

³¹) William Thorne's *Chronicle* (*Historiae Anglicanae scriptores* X, ed. R. Twysden, London 1652) col. 1869 = Rymer, *Foedera* 1, 1, 140. Vgl. Ch. Petit-Dutaillis, *Etude sur la vie et le règne de Louis VIII* (1894) S. 82f. Zum Konsens der Barone s. A. L. Poole, *From Domesday Book to Magna Charta* (1951) S. 457f. Worauf sich *prout moris est* beziehen soll — ob auf die englische Tradition oder auf die Lehren der Juristen —, bleibe dahingestellt.

³²) S. o. S. 423.

nie vertreten worden war. Im übrigen hatte sich Johann im Juli 1213, als er sich mit Stephan Langton aussöhnte, ausdrücklich auf die *Leges Edwardi* verpflichtet³³). Identifizierte man die Gesetze des Bekenners mit der erwähnten 3. Rezension, so konnte die Unveräußerlichkeit der Kronrechte leicht als Inhalt dieses Eids ausgegeben werden, selbst wenn sie sonst nicht in der gesprochenen Formel vorgekommen war.

Einem anderen Zweck diene anscheinend das Gelübde, das der König im März 1205 ablegen mußte, als er die Unterstützung des Reichs benötigte, um die Normandie zurückzuerobern. Damals ließen sich die Barone als Gegenleistung von ihm bestätigen, *quod iura regni Angliae de eorum consilio pro posse suo conservaret illaesa*. Die Worte, die Gervasius von Canterbury uns mitteilt³⁴), klingen der Alienationsklausel sehr ähnlich und passen vor allem zu dem Vorwurf, den der französische Thronfolger später erhob. 1205 wird man freilich nicht über die Preisgabe von Kronrechten debattiert haben; denn gegen die französischen Usurpationen konnte man sich so nicht sichern, da diese nur die Lehen auf dem Kontinent, nicht aber das Inselreich selbst betrafen. Stattdessen dürften mit den *iura regni Angliae* im herkömmlichen Sinn die „Freiheiten“ des Adels gemeint gewesen sein. Sie wollte man sich offenbar bekräftigen lassen, um nicht den eigenmächtigen Verwaltungsmaßnahmen des Monarchen ausgeliefert zu sein.

Johann seinerseits scheint sich nicht geradezu auf seinen Krönungseid berufen zu haben, als er gegen den Papst seine Prärogative verteidigte. Aber zumindest hat er versucht, den Langton-Streit beizulegen, ohne von seinen Rechten etwas preiszugeben. Daß er in England die Bischöfe einsetzen konnte, betrachtete er als eine von den *libertates coronae suae*, und für diese „Freiheiten“ — so soll er 1207 an Innozenz III. geschrieben haben — war er bis zum Tode zu kämpfen bereit³⁵). Ähnliche Erklärungen hat er in den nächsten Jahren wiederholt abgegeben und so sein *ius*, seine *dignitas*, seine *libertates* retten wollen³⁶).

³³) Wendover, ed. C o x e 3, 260, 263.

³⁴) Gesta regum, ed. S t u b b s 2, 97 f.

³⁵) Roger von Wendover, Flores historiarum, ed. C o x e 3, 215 f. (Inhaltsangabe des Briefs): *et quod magis in praeiudicium et subversionem libertatum ad coronam suam spectantium redundat, ipsius [scil. Johannis] consensu ... nec rite requisito, eundem Stephanum temere promovere praesumpsit* [scil. Innozenz III.] ... *Addit insuper, quod pro libertatibus coronae suae stabit, si necesse fuerit, usque ad mortem*. Dazu und zum Folgenden vgl. S. P a i n t e r, The Reign of King John (1949) S. 173—187.

³⁶) Rotuli litterarum patentium, ed. Th. D. H a r d y, I 1 (1835) S. 78, 80: Briefe vom 21. Januar, 14. und 23. März 1208.

Eine Zeitlang war in den Verhandlungen von einem päpstlichen *privilegium de indemnitate nostra conservanda* die Rede, welches in einem französischen Kloster hinterlegt worden sein sollte³⁷). Man hat vermutet, daß darin die Frage der freien Bischofswahlen geregelt worden war; doch hat sich der König schließlich unterwerfen müssen, ohne in diesem Punkt eine befriedigende schriftliche Zusicherung erhalten zu haben³⁸).

Auch als er Vasall des Papsts geworden war und dieser im Kampf gegen die Barone seine Partei ergriff, wurde nicht mit dem Krönungseid argumentiert. In der Bulle, die die Magna Charta für ungültig erklärte, stellte Innozenz III. zwar fest, daß das abgetrotzte Privileg unerlaubt sei und gar zu sehr das Recht und die Ehre des Königs mindere, aber seine Verdammung sprach er allein als Lehensherr aus, *ratione dominii*, obwohl ihm, dem glänzenden Juristen, das Alienationsverbot des römischen und des kanonischen Rechts zweifellos vertraut gewesen ist³⁹). Vielleicht fürchtete auch er, daß man seinem Schützling daraus einen Strick drehte, und zudem führte die lehenrechtliche Begründung viel sicherer zum Ziel.

Unter den beiden nächsten Königen, Heinrich III. und Eduard I., wurde dann die Berufung auf den Krönungseid etwas ganz Gewöhnliches, obwohl kein Ordo und keine Schilderung der Zeremonie eine Alienationsklausel erwähnen⁴⁰). Einen Ausweg aus diesem Dilemma kann man auf zweierlei Weise suchen: Entweder wurde das Veräußerungsverbot in Westminster beschworen, obschon es — ähnlich wie das bei gewissen Formen des Bischofseids der Fall gewesen ist — nicht in die offiziellen Aufzeichnungen aufgenommen wurde⁴¹); man könnte dann vermuten, daß bereits Johann Ohneland bei der Lehensauftragung an Innozenz III. eine entsprechende Versicherung abgegeben, Heinrich III.

³⁷) Stubbs, The Historical Works of Gervase 2, S. C, CIII, CX f.

³⁸) Vgl. auch C. R. Cheney, King John and the papal interdict, Bull. John Rylands Lib. 31 (1948) 313; Richardson-Sayles, Governance S. 358.

³⁹) Roger de Wendover, Flores Historiarum, ed. Cox e 3, 323—327; vgl. o. S. 390.

⁴⁰) Einen allgemeinen Überblick über die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im 13. Jahrhundert gibt F. M. Powicke, The 13th Century, 1216—1307 (1954) S. 5—7. Unbefriedigend sind die Ausführungen von G. T. Lapsley, The Interpretation of the Statute of York, in: ders., Crown, Community and Parliament in the Later Middle Ages (1951) S. 153—230, bes. 200—225, der die einschlägigen Stellen nur z. T. kennt und sie einfach beiseite schiebt, ohne sie zu erklären und ohne die verschiedenen Aspekte der „inalienability“ zu berücksichtigen.

⁴¹) So vor allem Kantorowicz, The King's Two Bodies S. 353 f.

sie bei seiner Krönung dem anwesenden Legaten Guala wiederholt hat⁴²⁾ und daraus ein Usus entstanden ist. Oder aber der Eid behielt im wesentlichen die Gestalt bei, in der er für Richard Löwenherz bezeugt ist⁴³⁾; unter diesen Umständen wäre die Berufung auf ein Veräußerungsverbot nichts weiter als eine großzügige Ausdeutung des Gebots, die Gesetze und Gewohnheiten zu wahren, im besondern die Leges Edwardi. Eine Entscheidung zwischen den beiden Lösungen ist schwierig. Der erste Vorschlag hat das Mißliche, daß einen so wichtigen Punkt die maßgeblichen Quellen verschwiegen hätten. Johanns Lehenseid macht zum Beispiel in der überlieferten Form einen so geschlossenen Eindruck — mit Zeugenliste, Datierung und Schlußanrufung Gottes —, daß man höchst ungern seine Vollständigkeit bezweifelt⁴⁴⁾; ohnedies war Veräußerung ohne Konsens des Herrn nach Lehenrecht verboten⁴⁵⁾, eine diesbezügliche Klausel daher überflüssig (während ein Bischof zwar nach den Canones, nicht aber eo ipso gegenüber dem Papst zur sorgsamten Verwaltung des Kirchenguts gehalten war). Besonders auffällig ist jedoch, daß der Eid Eduards II., den man eigens für die Gelegenheit umgearbeitet hatte und von dem sowohl eine lateinische wie eine französische Fassung bekannt sind, eine Bestimmung über die Unveräußerlichkeit der Kronrechte nicht enthält. Trotzdem hat auch dieser Herrscher später behauptet, er fühle sich gebunden durch das *iuramentum, quod de legibus terrae et statu coronae manutenendis fecerat*⁴⁶⁾! Die Bedenken, die hier auftauchen, wird man nicht leicht aus dem Wege räumen können. Die zweite These scheint demgegenüber weniger belastet zu sein. Schließlich hatte im Grunde schon Heinrich II. die Methode der „loose construction“ angewandt, als er aus seinem Eid die Unantastbarkeit der königlichen Prärogative herauslas⁴⁷⁾. In Frankreich war man zu Beginn des 14. Jahrhunderts ebenfalls so weit, daß man dem Krönungseid einen Sinn unterlegte, der prima facie in ihm nicht zu entdecken war⁴⁸⁾. Und wenn nicht alles täuscht, bietet der oben zitierte Ausspruch Eduards II. ein weiteres Beispiel⁴⁹⁾.

⁴²⁾ Roger de Wendover, *Flores Historiarum*, ed. Coxe 4 (1842) 2, zur Krönung von 1216: *fecit homagium sanctae Romanae ecclesiae et Innocentio papae de regno Angliae et Hiberniae*.

⁴³⁾ S. o. S. 423.

⁴⁴⁾ Stubbs, *Select Charters* S. 280 f.

⁴⁵⁾ Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt* S. 629 ff.

⁴⁶⁾ *Johannis de Trokelowe et Henrici de Blanford monachorum S. Albani... Chronica et Annales*, ed. H. T. Riley (1866) S. 109.

⁴⁷⁾ S. o. S. 422 ff., 425.

⁴⁸⁾ S. u. S. 448 ff.

⁴⁹⁾ S. aber Kantorowicz, *The King's Two Bodies* S. 357.

Wie dem nun sei: im Lauf des 13. Jahrhunderts fand das Alienationsverbot in die englische Rechtsliteratur Eingang, auch ohne daß der Krönungseid dabei berührt wurde. Bracton analysierte diesen noch in seiner alten Form, die aus dem Anselm-Ordo stammte, und trotzdem hielt er dafür, daß gewisse Dinge der Krone vorbehalten bleiben müßten. Er sprach freilich nicht von den *iura regni quae non sunt alienanda*, sondern legte lediglich in recht abstrakten Wendungen dar, daß Friedenswahrung und Rechtspflege Aufgabe der Krone seien und sie geradezu ausmachten, so daß sie nicht von ihr getrennt werden könnten⁵⁰). Damit war nicht gemeint, daß etwa allein der König Recht sprechen dürfe. Eine Veräußerung der Gerichtsbarkeit ließ Bracton durchaus zu, — mußte sie ja auch zulassen, da sie im England seiner Zeit allenthalben anzutreffen war. Was er sagen wollte, war vielmehr, daß der Monarch die „unveräußerlichen Rechte“ nicht ohne jeden Vorbehalt fortschenken und daß sie dann nicht als allodiales Eigentum von dem Beschenkten besessen werden könnten; stattdessen sollte die feudale Beziehung zum König erhalten bleiben, der Inhaber der Gerichtsbarkeit sich immer als Delegierten, als Vertreter des Königs verstehen. Die Anwälte der Krone verstiegen sich dann in den Quo-Warranto-Prozessen unter Eduard I. sogar zu der Behauptung, daß jedes erteilte Gerichtsprivileg bei Thronwechsel der Erneuerung bedürfe; zur Begründung wurde dabei geltend gemacht, daß der Herrscher wie ein Minderjähriger zu betrachten und insofern mit der Kirche zu vergleichen sei⁵¹), — ein Argument, das ja auch sonst in der Lehre von der Unveräußerlichkeit auftaucht⁵²).

Ein ganzes Märchen dichtete der Autor des um 1290 entstandenen Werks, das unter dem Titel „Fleta“ läuft: 1275 — so heißt es bei ihm — seien die Könige der Christenheit in Montpellier zusammengekommen und hätten festgesetzt, daß einerseits die königliche Gewalt der Verjährung nicht unterworfen, andererseits die *res coronae* unver-

⁵⁰) fol. 14, l. II, c. 5, § 7, ed. T. Twiss (1878) 1, 108 ff.: *et est res quasi sacra res fiscalis, quae dari non potest nec vendi nec ad alium transferri a principe vel a rege regnante, et quae faciunt ipsam coronam et communem utilitatem respiciunt, sicut est pax et iustitia*. Vgl. fol. 55 b, l. II, c. 24, § 1 f., S. 442; hierzu und zum Folgenden D. W. Sutherland, Quo Warranto Proceedings in the Reign of Edward I. 1278—1294 (1963) S. 13 f.

⁵¹) F. Pollock - F. W. Maitland, The History of English Law before the time of Edward I. 1 (21898) 573; Placita de quo warranto, S. 305, 308; Sutherland S. 128.

⁵²) S. o. S. 402.

äußerlich seien⁵³). Ähnliche Gedanken finden sich bei Britton⁵⁴). Der Mirror of Justices aus der Zeit Eduards I. kennt fast alle Elemente des Unveräußerlichkeitsprinzips, ohne es ganz präzise zu formulieren. Wie Bracton weiß er, daß *sovereine juresdiction, sovereigne seignurie de tote la terre* und dergleichen dem König und der Krone zugehören⁵⁵); Eidbruch und Majestätsverbrechen begeht, wer den Herrscher dieser Kronrechte beraubt⁵⁶); und da der König die privilegierte Position eines Minderjährigen einnimmt, kommt Verjährung gegen ihn nicht zum Zug⁵⁷). Es sieht so aus, als ob er alle Vorteile der „Unveräußerlichkeit“ genießt, ohne an sie gebunden zu sein. Vom Krönungseid sagt der Verfasser nur, daß er den Monarchen zur Rechtswahrung verpflichte. Allerdings heißt es an anderer Stelle einmal: *Defendu fu qe nul alienast hors del reaume nules issues des terres ne de rentes*⁵⁸). Das Verbot ist auf bestimmte Dinge eingeschränkt, und es fällt nicht das Stichwort von den Kronrechten. Sollte der Autor die Glocken läuten gehört haben, ohne zu wissen, wo sie hängen? Oder scheute er vor den letzten Konsequenzen zurück, um dem Monarchen keine Fesseln aufzuerlegen? — Später, im 15. Jahrhundert, formulierte man den Grundsatz ganz allgemein dahin, daß die Prärogative vom König unzertrennlich sei⁵⁹). Die Theorie hat sich also in England auch ohne Anlehnung an den Krönungseid durchgesetzt, und so konnte es dazu kommen, daß Eduard II. schon vor seiner Krönung proklamierte, er habe für die Rechte der Krone einzustehen und ungerechtfertigte Ansprüche in dieser Hinsicht abzuweisen: *Regnantibus nobis in hereditario regno Angliae illud occurrit precipue provida deliberatione pensandum qualiter ... iuraque coronae nostrae et regiae dignitatis conserventur illaesa ... et in regiam dignitatem dictaque iura nostra lacescere non verentes ... refrænentur*⁶⁰).

⁵³) I. III, c. 6, sec. 3, ed. J. Selden (2. ed. London 1685); vgl. Riesen-berg S. 4f., 102f. Zum Autor s. N. Denholm-Young, Who wrote Fleta?, EHR. 58 (1943) 1—12 = ders., Collected Papers on Medieval Subjects (1946) S. 68—79; E. H. Kantorowicz, The Prologue to Fleta and the School of Petrus de Vineia, Speculum 32 (1957) 231—249, bes. 246 Anm. 51.

⁵⁴) ed. M. Nichols (1865) 1, 221f.

⁵⁵) I, c. 3, ed. W. J. Whittaker (1895) S. 8.

⁵⁶) I, c. 5, S. 16f., 19; vgl. u. S. 438.

⁵⁷) II, c. 22, S. 60; III, c. 23, 26, S. 107, 113.

⁵⁸) I, c. 3, S. 13.

⁵⁹) Y. B. 5 Edw. IV, Mich., fol. 118—123 (ed. London 1679); S. B. Chrimes, English Constitutional Ideas in the 15th Century (1936) S. 57f.

⁶⁰) R y m e r, Foedera 2, 1, 21f. (vom 12. Dezember 1307, an einen Kardinal in der Provisionenfrage).

Während des 13. Jahrhunderts wurde die Doktrin, die, wie gezeigt, längst Fuß gefaßt hatte, von den englischen Königen wiederholt ausgebeutet, ohne daß sie sich immer auf den Krönungseid beriefen oder berufen mußten. Sie war eine vorzügliche Waffe in der Hand von Herrschern, die eifersüchtig über ihre Rechte wachten und nicht daran dachten, von ihrer Macht an den Papst, an den Adel oder das Ausland etwas abzugeben. So ließ sich das Argument von der Unveräußerlichkeit der Kronrechte ausspielen, wenn man den Finanzforderungen und der Provisionenpolitik der Kurie mit Entschiedenheit entgegenzutreten wollte. Heinrich III. scheint in dieser Hinsicht noch wenig gewagt zu haben; immerhin beklagte auch er sich über die römischen Eingriffe in die Politik seines Landes, und Bischof Robert Grosseteste von Lincoln, der ihn in päpstlichem Auftrag beschwichtigen sollte, entgegnete er einmal: *quae pertinent ad coronam et regalitatem nostram, intendimus, sicut et debemus, conservare illaesa*⁶¹⁾. Energischer trumpfte dann sein Sohn, Eduard I., auf⁶²⁾, der in dieser Beziehung dem Angriff der Kirche, dem Pochen auf die *libertates ecclesiae* nicht anders begegnete als sein Urgroßvater⁶³⁾.

Von noch größerer Bedeutung war der sakrosankte Status der Kronrechte im Kampf um die Verfassungsreformen. 1233 und 1235 ließ sich Heinrich III. durch Gregor IX. von den Eiden lösen, die ihm der Adel in den beiden vorausgehenden politischen Krisen aufgezwungen hatte; und jedesmal lautete die Begründung, daß dem Reich Schaden zugefügt worden und der König durch seinen Krönungseid verpflichtet sei, Abhilfe zu schaffen⁶⁴⁾. Auf die gleiche Weise wollte er sich die Provisionen

⁶¹⁾ R. Grosseteste, ep. 117, an Innozenz IV. von 1245, ed. H. R. Luard (R. S. 1861) S. 338.

⁶²⁾ Parliamentary Writs 1, 381 f.; Rymer, Foedera 1, 2, 740 = Prynn, Exact chronological vindication 3, 417 f.; ebd. S. 418, 934; Rymer, Foedera 1, 2, 1011. S. o. S. 432 Anm. 60.

⁶³⁾ S. o. S. 422 ff.

⁶⁴⁾ Rymer, Foedera 1, 1, 229. Vgl. F. M. Powicke, The Oath of Bromholm, EHR. 56 (1941) 529—539; ders., King Henry III and the Lord Edward 1 (1947) 80 f.; Richardson, Speculum 24, 51 f. Drei Jahre später, am 20. Februar 1238, hat der Papst Heinrich III. dazu ermächtigt, eidlich bekräftigte Alienationen zu widerrufen; allerdings begründete er diese Maßnahme nur damit, daß der Kurie durch die vorausgegangenen Vergabungen Schaden entstanden sei: Rymer, Foedera 1, 1, 234. S. auch den Brief, den Gregor dem Kardinallegaten Otto von San Nicola in Carcere mitgab, um den König zu veranlassen, die Veräußerungen rückgängig zu machen: Cal. Papal Letters I, S. 167. Zum Folgenden Riesenbergs S. 101 f., 120 f.;

von Oxford, die er 1258 hatte anerkennen müssen, vom Halse schaffen: erst ließ er sie 1261 durch eine Bulle Alexanders IV. annullieren⁶⁵), dann wiederholte Urban IV. ein Jahr später die Aufhebung⁶⁶), und schließlich erklärte Ludwig IX. von Frankreich in seinem Schiedsspruch von 1264, der sogenannten Mise d'Amiens, die verhaßten Gesetze für ungültig⁶⁷). Dabei wurde immer darauf hingewiesen, daß die Provisionen keine Gültigkeit beanspruchen könnten, weil sie *in depressionem regiae libertatis* erlassen worden seien, weil *iuri et honori regio plurimum fuisse detractum* etc. Der Krönungseid wurde dabei nicht ausdrücklich bemüht, einmal aber in einem Dokument zitiert, welches in den Umkreis der Mise d'Amiens gehört. Im Dezember 1263 versuchte Heinrich III., den französischen König für sich zu gewinnen, und präsentierte ihm eine Liste von Gravamina, in der es zum Schluß heißt: *Maxime cum dominus Rex contra iuramentum suum quod prestitit in coronacione sua premissa facere vel concedere non potuit nec sui subditi vice versa contra iuramentum fidelitatis quod eidem domino Regi preffecerunt predicta in se suscipere vel de illis intromittere*⁶⁸). Der gedemütigte Herrscher verlangte, daß dem Rat der Barone die wichtigsten Befugnisse, nämlich die Gewalt über die königlichen Burgen, die Bestellung der Richter usw., genommen würden, und wieder mußte der Krönungseid erhalten, der eine Preisgabe der Prärogative nicht gestattete. Wenn von ihm in der Schlichtung selbst nicht die Rede ist, so wohl deshalb, weil sich ohnedies der Grundsatz durchgesetzt hatte, daß dem König eine Anzahl unverletzlicher Rechte zustand. Allerdings konnten alle diese glatten Wendungen die Unzufriedenheit der Opposition nicht dämpfen, und es kam trotzdem zum Krieg der Barone. Aber wieder ergriff Rom die Partei des Monarchen, indem Clemens IV. ihn 1265 von den Verpflichtungen befreite, die er hatte eingehen müssen, als er in die Gefangenschaft der Aufständischen geraten war⁶⁹).

allerdings gehört das Dictum von Kenilworth nicht hierher, da dort bloß Restitutionen unter der nachgerade selbstverständlichen Bedingung *nisi ostendat se illa per rationabilem warantiam ab ipso domino rege vel a suis antecessoribus possidere* angeordnet werden: Stubbs, Select Charters S. 408 § 6.

⁶⁵) R y m e r, Foedera 1, 1, 405 f.

⁶⁶) Ebd. S. 416.

⁶⁷) Stubbs, Select Charters S. 395—397.

⁶⁸) R. F. Treharne, The Mise of Amiens, 23 January 1264, in: Studies in Medieval History presented to F. M. Powicke (1948) S. 223—239, bes. 239.

⁶⁹) R y m e r, Foedera 1, 1, 459.

Eduard I., der ungleich begabtere Sohn, ging auf dem eingeschlagenen Weg zielbewußt weiter, ohne dabei immer der päpstlichen Hilfe zu bedürfen. 1299 bestätigte er in dem Statut *De finibus levatis* die Magna Charta und die Forest Charter, schränkte jedoch alle seine Zusicherungen durch den Verweis auf seinen (Krönungs-)Eid und das Recht der Krone ein⁷⁰). Die Auseinandersetzung war damit noch nicht beendet; im Gegenteil, es entstand allgemeine Empörung, als die Urkunde in London öffentlich verlesen wurde⁷¹). Das nächste Parlament im März 1300 befaßte sich erneut mit der Frage der Charters; aber auch bei den *Articuli super cartas*, die jetzt beschlossen wurden, wahrte der König seine privilegierte Stellung, indem er nur unter der Bedingung zustimmte, *que le droit et la Seigneurie de sa Coroune savez lui soient par tout*⁷²). Später im Jahr beschloß er, ein Parlament auf den 20. Januar 1301 nach Lincoln einzuberufen, und in den Ladungen war zu lesen, daß die jüngste Bestätigung der Forest Charter unter der Voraussetzung erfolgt sei, *quod iuramentum nostrum, ius corone Angliae, rationes et calumpnie nostre necnon ius, rationes et calumpnie aliorum omnium salva forent*, und daß jetzt die Magnaten erneut beraten sollten, *maxime cum ipsi ad observandum et manutenendum iura regni et corone predictae una nobiscum iuramenti vinculo sint astricti*⁷³). Auf Grund ihrer Lehensbindung sollten demnach die *tenentes in capite* gehalten sein, den Status der Krone zu verteidigen; sie hatten nicht nur kein Recht, dem König etwas gegen das Prinzip der Unveräußerlichkeit abzutrotzen, sondern geradezu die Pflicht, sich für dieses einzusetzen. Im Grunde hatte sich schon Heinrich III. in seiner Klagschrift an den heiligen Ludwig auf dies Argument gestützt⁷⁴), und unter seinem Sohn ist es noch des öfteren verwendet worden⁷⁵).

⁷⁰) Statutes of the Realm 1, 126: der König habe die Magna Carta und die Carta de Foresta (in Westminster vor dem flandrischen Unternehmen) bestätigt *salvis tamen iuramento nostro, iure corone nostre et rationibus nostris ac eciam aliorum*; ebd., S. 128: die neuen Forstartikel werden gewährt *salvis semper iuramento nostro, iure corone nostre, et rationibus nostris atque calumpniis ac omnium aliorum*.

⁷¹) Chronicon domini Walteri de Hemingburgh, ed. H. C. Hamilton 2 (1849) 183; vgl. H. Rothwell, Edward I and the Struggle for the Charters 1297—1305, in: Studies in Medieval History presented to F. M. Powicke (1948) S. 323 ff.

⁷²) Statutes of the Realm 1, 141.

⁷³) Parliamentary Writs 1, 88, Nr. 2.

⁷⁴) S. o. S. 434.

⁷⁵) S. u. S. 438.

Obwohl Eduard 1301 seinen Standpunkt dann nicht durchsetzen konnte, erklärte er, er werde auf die Wünsche der Großen nur eingehen, wenn dies möglich wäre, *saunz blemir son serment e saunz la coroune desheriter; en bone manere en regard de lestat de la coroune ... issint qe sauve soit le serment le Roy e le lur endreit de la Coroune*⁷⁶⁾. Papst Clemens V. befreite ihn schließlich in einer Bulle vom 29. Dezember 1305 auch von den lästigen Zugeständnissen, die der König 1297 während des flandrischen Unternehmens hatte machen müssen, weil seine rücksichtslosen Kriegszurüstungen in England damals böses Blut erregt hatten⁷⁷⁾, und wies dabei darauf hin, daß die Konzessionen von 1297 im Widerspruch zum Krönungseid *de honore et iuribus corone ... servandis* stünden.

So gelang es dem Monarchen während des 13. Jahrhunderts oft genug, die Zusagen, die er einmal dem Adel hatte machen müssen, bald danach zu widerrufen. Die beiden großen Rechtsschöpfungen aus dem Anfang des Jahrhunderts, die Magna Charta und die Forest Charter, wurden freilich im allgemeinen nicht angetastet und waren daher am Ende der Regierung Eduards I. unbestritten. Weitere Versuche, ihre politische Bewegungsfreiheit einzuschränken, konnten die Könige dagegen immer wieder abwehren. Denn der Grundsatz von der Integrität der Krone, dem die Päpste in ihren Bullen Nachdruck verliehen, schob den „konstitutionellen“ Bestrebungen der Stände zunächst einen Riegel vor. Diese Gegenwehr der Zentralgewalt kam auch unter Eduard II. nicht zum Erliegen. Die einzelnen Fälle brauchen hier nicht aufgezählt zu werden, da dies bereits an anderer Stelle geschehen ist⁷⁸⁾. Wichtiger ist, daß die Opposition jetzt in der Lage war, die „Ausflüchte“ des Königs zurückzuweisen, und auch auf dem Feld der Rechtstheorie ihr Vorgehen sicherer begründen konnte.

Das geschah vor allem auf zweierlei Weise. Zunächst veränderte man den Eid, den der neue Herrscher bei seiner Krönung im Februar 1308 abzulegen hatte⁷⁹⁾. Auch diesmal scheint er sich nicht expressis verbis

⁷⁶⁾ Parliamentary Writs 1, 104 Nr. 44.

⁷⁷⁾ R y m e r, Foedera 1, 2, 978.

⁷⁸⁾ Siehe F. H a r t u n g, Die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft im ausgehenden Mittelalter, Abh. Berlin 1940, Nr. 13, S. 7 ff.; mit leichten Veränderungen wieder abgedruckt in: Wege der Forschung 3: Corona Regni, ed. M. H e l l m a n n (1961) S. 12 ff.; D a v i d, La souveraineté S. 251 ff.

⁷⁹⁾ Aus der umfangreichen Literatur zu dieser Frage seien nur genannt die Aufsätze von R i c h a r d s o n, Speculum 24, 44—75, und Traditio 16, 111—202; von K a n t o r o w i c z, Speculum 29, 488—502; und von H o y t, Traditio 11, 235—257, und The Coronation Oath of 1308, EHR. 71 (1956) 353—383.

auf die Unveräußerlichkeit seiner Rechte verpflichtet zu haben; aber wenn sie nicht ohnehin als Staatsprinzip galt⁸⁰⁾, konnte sie mühelos aus den Gesetzen des Bekenners erschlossen werden, denen sich der König wiederum durch seinen Eid unterwarf. Jedoch die Magnaten, gewitzigt durch die trüben Erfahrungen, die ihnen der Vater beschert hatte, fügten eine Klausel hinzu, durch die der Sohn von vornherein die Gesetze anerkannte, *quas vulgus elegerit* oder — wie es in der französischen Fassung heißt — *les quels la communauté de vostre royaume aura esleu*⁸¹⁾. Es kommt hier nicht darauf an, ob der Zusatz ursprünglich bloß die Beschlüsse des nächsten Parlaments sanktionieren sollte, das vor der Krönung abzuhalten keine Zeit mehr gewesen war⁸²⁾ — Heinrich III. hatte z. B. einen ähnlich vorweggenommenen Konsens den Provisionen von Oxford erteilt⁸³⁾ —; einmal eingeführt, blieb die Formel jedenfalls im Krönungseid und verankerte somit den legislatorischen Anspruch der Stände zumindest nach der Theorie in der Verfassung⁸⁴⁾.

Kaum weniger bedeutsam war ein zweites Mittel, dessen die Magnaten sich bedienten: sie warfen sich jetzt selber zu Hütern der königlichen Rechte auf und wollten besser als Eduard II. wissen, was der Krone frommte. Das brauchte nicht immer so weit zu gehen, daß sie behaupteten, ihre Loyalität gehöre der Krone, nicht aber der Person des Monarchen⁸⁵⁾. Faktisch lief es freilich oft darauf hinaus, und es zeigte sich dabei, daß das Alienationsverbot gar leicht wie ein Bumerang wirken und dem König zum Verderben gereichen konnte. Das bekamen vor allem Eduard II. und Richard II. zu spüren, doch sind diese Vorgänge so bekannt, daß sie hier nicht wiederholt zu werden brauchen. Nur auf den terminologischen Aspekt sei noch aufmerksam gemacht: von Entfremdung oder Veräußerung der Kronrechte sprach man hinfort weniger; stattdessen beklagte man die „Enterbung“ der Krone und den

⁸⁰⁾ S. o. S. 432.

⁸¹⁾ R y m e r, Foedera 2, 1, 33, 36.

⁸²⁾ Vgl. Annales Paulini ad a. 1308, ed. W. Stubbs (1882) S. 260: *rex promisit bona fide se illis [scil. comitibus] facturum in proximo parlamento, quicquid peterent, tantum ne coronatio differatur*. Es ist Hoyt, EHR. 71, 373 f., darin beizupflichten, daß diese *promissio* noch nicht der Krönungseid ist; doch macht es die Quelle nicht unwahrscheinlich, daß sich die Magnaten die einmal gegebene Zusage dann auch im Krönungseid bestätigen ließen, — sofern die Annales Paulini überhaupt Vertrauen verdienen.

⁸³⁾ Stubbs, Select Charters S. 371 f.

⁸⁴⁾ Vgl. G. L. Haskins, The Growth of English Representative Government (Perpetua Edition 1960) S. 81 ff.

⁸⁵⁾ Kantorowicz, The King's Two Bodies S. 364 f.; zum Folgenden bes. S. 358 ff. Vgl. aber Richardson-Sayles, Governance S. 15, 466 ff.; auch Kern, Gottesgnadentum S. 154, 227 f. Anm. 487.

Schaden, den das Volk erlitten habe. Die Perspektive verschiebt sich ein wenig, aber ihre Herkunft bleibt erkennbar⁸⁶⁾).

Die neue Stellungnahme der Großen kam nicht überraschend: denn Eduard I. hatte mitunter selber versichert, daß sie die Pflicht hätten, für die Rechte der Krone einzutreten. Zum Beispiel hatte er 1275 Papst Gregor X. mitteilen lassen, daß er den verlangten Rekognitionszins für die vergangenen 8 Jahre nicht ohne weiteres leisten könne; auf Grund des Krönungseids sei er gehalten, die *iura regni* zu wahren, und ohne den Rat der Prälaten und *procures* dürfe er in einer Angelegenheit, die die Krone betreffe, nichts beschließen⁸⁷⁾. Noch ausdrücklicher bildete er 1290 mit seinen Magnaten eine gemeinsame Front gegen die Pfründenpolitik Nikolaus' IV. In einem Brief, den diese offenbar mit dem König abgestimmt hatten, gaben sie dem Papst zu bedenken, daß sie eidlich zur Erhöhung des englischen Reichs und der königlichen Krone verpflichtet seien: — in dem dazugehörigen Parallelschreiben berief sich Eduard I. an der entsprechenden Stelle auf seinen Krönungseid⁸⁸⁾! Ebenso protestierten die englischen Großen im Februar 1300 gegen die Einmischung Papst Bonifaz' VIII. in die Schottlandpolitik; die Ziele ihres Monarchen machten sie zu den ihren und behaupteten: *ad libertatum, consuetudinum et legum paternarum observationem et defensionem ex debito prestiti iuramenti constringimur*⁸⁹⁾. Diese Auffassung verfocht Eduard I. nicht nur gegenüber der römischen Kurie, sondern auch seinen innenpolitischen Gegnern suchte er damit beizukommen. Als um die Jahrhundertwende, der Streit um die Forstrechte entbrannte, erklärte der König, er könne eine Regelung nur im Beisein der Großen treffen, da diese nicht weniger als er selbst geschworen hätten, über die *iura regni et corone* zu wachen⁹⁰⁾. Es war die Zeit, in der sich die *Maxime Quod omnes tangit, ab omnibus comprobetur* in der ungeschriebenen englischen Verfassung durchsetzte und auch vom König öffentlich aner-

⁸⁶⁾ David, La souveraineté S. 251 ff.; vgl. o. S. 436.

⁸⁷⁾ F. Palgrave, The Parliamentary Writs and Writs of Military Summons 1 (1827) 381 f.: ... *iureiurando in coronacione nostra prestito sumus astricti quod iura regni nostri servabimus illibata nec aliquid quod diadema tangat regni eiusdem absque ipsorum requisito consilio faciemus*. Vgl. o. S. 432.

⁸⁸⁾ Rymer, Foedera 1, 2, 740: ... *supplicamus, quatinus ... circa ea velitis ... salubre remedium adhibere, ad honorem Dei, sublimationem regni Angliae regiaeque coronae, quibus observandis astringimur iuramento*; Eduard I. ebd.

⁸⁹⁾ Parliamentary Writs 1, 103 f. Nr. 42 f. Vgl. u. S. 440.

⁹⁰⁾ S. o. S. 435.

kannt wurde⁹¹). Hätte Eduard I. freilich geahnt, wie zweischneidig das Schwert war, mit dem er hier kämpfte, und wie verhängnisvoll es seinem Sohn werden sollte, so hätte er wohl gezögert, es zu gebrauchen. Nicht anders als die deutschen Kurfürsten, die längst begriffen hatten, welchen Nutzen sie aus der Alienationsklausel des Krönungseids ziehen konnten, argumentierten die Engländer unter Eduard II., daß sie die Kronrechte zu hüten hätten und daher den Herrscher zu kontrollieren befugt seien.

Das waren allerdings extreme Äußerungen. In der allgemeinen Tagespolitik behielt der spätmittelalterliche König weitgehend seine Handlungsfreiheit. Er war gebunden an Recht und Gesetz, aber selbst da blieb ihm ein gewisser Spielraum: 1341 wurde ein Statut erlassen, demzufolge das Parlament die Bestallung der königlichen Beamten überwachen sollte. Noch im selben Jahr protestierte Eduard III. dagegen, denn diese Beschneidung der Prärogative sei unvereinbar mit seinem (Krönungs-)Eid⁹²). In der späteren englischen Rechtsprechung hat sich dann die Auffassung durchgesetzt, daß der König bei Verwaltungsmaßnahmen — und dazu gehörte die Ernennung der Beamten — von dem statute law absehen könne, sofern seine Untertanen in ihren wohlerworbenen Rechten dadurch nicht geschädigt würden. Erst die Bill of Rights von 1689 hat auch diesen absolutistischen Zug der Monarchie beseitigt⁹³).

Das Unveräußerlichkeitsprinzip in der Außenpolitik durchzufechten, hatte das glückliche Inselreich wenig Anlaß. Allein die Lehensbeziehungen zum Papsttum und zu Schottland sollten auf diese Weise geklärt

⁹¹) S. zuletzt Y. M.-J. Congar, Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet, in: Revue historique de droit français et étranger 4^e sér., 36^e année (1958) 210—259, bes. 234—237.

⁹²) Statutes of the Realm 1, 295—297 = Rymer, Foedera 2, 2, 1177: *Cum in parlamento nostro quidam articuli, legibus et consuetudinibus regni nostri Angliae ac iuribus et praerogativis nostris regiis expresse contrarii praetendantur per modum statuti per nos fuisse concessi: Nos considerantes qualiter ad observationem et defensionem legum, consuetudinum, iurium et praerogativarum huiusmodi astricti sumus vinculo iuramenti et proinde volentes ea, quae sic fiunt improvide, ad statum debitum revocare, ... dictum statutum ... decrevimus esse nullum ... Et hoc solum ad conservationem et redintegrationem iurium coronae nostrae facimus, ut tenemur, non autem ut subditos nostros ... opprimamus etc.* Vgl. M. McKisack, The 14th Century (1959) S. 175—177.

⁹³) P. Birdsall, „Non Obstante“ — A Study of the Dispensing Power of English Kings, in: Essays in History and Political Theory in Honor of Ch. H. McIlwain (1936) S. 37—76.

werden, freilich in jeweils entgegengesetztem Sinn. Denn als Bonifaz VIII. 1301 den Engländern ihr kriegerisches Vorgehen in Schottland verwies, führte Eduard I. zur Entschuldigung seinen Krönungseid an: *nec volentes ratione iuramenti quo ad conservationem iurium corone regni nostri sumus astricti, tam execranda, detestanda et nefanda facinora ulterius tolerare nec iura nostra relinquere indefensa*⁹⁴). Wenn er hier von der „Wahrung der Kronrechte“ sprach, hatte er entweder die Landesverteidigung oder die Lehensuntertänigkeit des nördlichen Nachbarreichs im Auge.

Auf der anderen Seite war man im 14. Jahrhundert nicht mehr gewillt, den Papst als Lehensherrn anzuerkennen. Wie schon Ludwig (VIII.) von Frankreich und sein Vater Philipp II. August die Auftragung an Innozenz III. als Unrecht angeprangert hatten⁹⁵), so bestritten 1344 die englischen Abgesandten, die in Avignon über die französische Thronfolge verhandelten, die Abhängigkeit ihres Herrn vom Papst: König Johann habe nämlich seinen Nachfolgern nicht präjudizieren können⁹⁶), — ein Argument, das damals bereits seit Jahrhunderten Bestandteil der juristischen Allgemeinbildung war⁹⁷). Und mit abweichender Begründung stellte 1366 das Parlament die „Souveränität“ Englands fest: kein König könne eine derartige „Unterwerfung“ verfügen, und wenn sie trotzdem versucht worden sei, so sei das erstens ohne Zustimmung des Volks und zweitens gegen den Krönungseid geschehen: *Qe le dit Roi Johan ne nul autre purra mettre lui ne son Roialme ne son Poeple en tiele subjection saunz Assent de eux, et come piert par plusours Evidences qe si ce feust fait ce feust fait saunz lour Assent, et encountre son Serement en sa Coronation*⁹⁸). Auch die Formulierung dieser Sätze war in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts keine Kühnheit mehr⁹⁹).

⁹⁴) R y m e r, Foedera 1, 2, 933; vgl. o. S. 438.

⁹⁵) S. o. S. 427.

⁹⁶) Bericht des Dekans von Lincoln an den Erzbischof von Canterbury, ed. Kervyn de Lettenhove, Oeuvres de Froissart 18 (1874) 217 f.: *iste rex Iohannes non potuit praeiudicare suis successoribus post eum per hunc modum nec eos taliter obligare in praeiudicium coronae suae*; dazu P. Viollet, Comment les femmes ont été exclues en France, de la succession à la couronne, Extrait des Mém. de l'Acad. des inscr. et belles-lettres 34, 2 (1893) 164 Anm. 1.

⁹⁷) S. o. S. 403.

⁹⁸) Rotuli Parliamentorum 2, 290.

⁹⁹) Vgl. auch den Vorwurf, den man 1399 Richard II. bei seiner Absetzung machte, daß er seine Gesetze vom Papst habe bestätigen lassen *contra Coronam et Dignitatem Regiam ac contra Statuta et Libertates dicti Regni*: Rotuli Parliamentorum 3, 419 § 27.

Auf eine merkwürdige Art scheint das Alienationsverbot die Ansprüche des englischen Königs auf seinen südfranzösischen Besitz verstärkt zu haben. 1258 hatte Heinrich III. dem Thronfolger die Insel Oléron überlassen, unter der Bedingung, *quod non separetur a corona Angliae*¹⁰⁰). Als Eduard (I.) sie trotzdem weitergab, mußte der König 1259 darein willigen, bedang sich aber aus, daß Oléron niemals der englischen Krone entfremdet werde¹⁰¹); eine entsprechende Zusicherung gab er zwei Jahre später der Insel¹⁰²). Ähnliche Klauseln finden sich in den Urkunden, die Eduard I. 1306 seinem Sohn für das Herzogtum Aquitanien und das Agenais ausstellte: ... *ita tamen quod praefatus filius noster ducatum antedictum alienare non possit nec quicquam de eodem aut pertinentiis eiusdem detrahare vel diminuere quoquo modo*¹⁰³). All diese Erklärungen dienen zunächst dazu, etwaige Eigenmächtigkeiten des Kronprinzen zu unterbinden. Aber in dem Versprechen von 1261 sowie in der Forderung, daß Aquitanien ganz allgemein den *regibus in regno Angliae haereditarie regnantibus*¹⁰⁴) verbleiben solle, zeigt sich darüber hinaus das Bestreben der englischen Könige, die lehenrechtliche Bindung ihrer Länder auf dem Kontinent durch eine staatsrechtliche zu überhöhen, wenn nicht gar zu ersetzen¹⁰⁵).

Während die Auswirkungen der Unveräußerlichkeitsdoktrin in den Beziehungen zu Rom, im Verhältnis zu Schottland und in den Verfassungskämpfen klar zu Tage treten, sind sie in der Krongutpolitik nicht so eindeutig zu erfassen. Schon die 3. Rezension der Leges Edwardi hatte vorgeschrieben, daß der König alle „Länder“ (*terras*) vor jeglicher Minderung zu schützen habe; doch war damit die Integrität nicht der Domäne, sondern eher des gesamten Reichs statuiert worden, wie gleich die weitere Erwähnung der zu England gehörigen Inseln wahrscheinlich macht¹⁰⁶). Den Revokationen Heinrichs II. hatte kein starres Staatsgesetz zugrunde gelegen¹⁰⁷); und das Gleiche gilt von den Maßnahmen, die 1212 sein Sohn Johann ergriff, — wenn sie überhaupt auf die

¹⁰⁰) R y m e r, Foedera 1, 1, 374.

¹⁰¹) Ebd. S. 388.

¹⁰²) Ebd. S. 404.

¹⁰³) Ebd. I, 2, 983 f.

¹⁰⁴) A. a. O.

¹⁰⁵) Vgl. P o w i c k e, Henry III, 2, 621; ferner H. H o f f m a n n, Französische Fürstenweihen des Hochmittelalters, DA. 18 (1962) 102 f., sowie die dort Anm. 41 zitierte Literatur.

¹⁰⁶) S. o. S. 426; anders H o y t, Royal Demesne, S. 146.

¹⁰⁷) S. o. S. 420 f.

Restituierung entfremdeten Kronlands zielten¹⁰⁸). Erst im späteren 13. Jahrhundert, als die königliche Gewalt dem Ansturm der Barone ausgesetzt war, fing man an, die Verfügungsgewalt des Monarchen über den Kronbesitz einzuschränken. Bekannt ist die Geschichte vom Siegelbewahrer Simon, der 1240 gegen eine Veräußerung protestiert hatte, die der Krone zum Nachteil gereicht und sie „enorm“ geschädigt hätte¹⁰⁹). Es ist anzunehmen, daß er sich dabei auf den Eid berufen hat, mittels dessen sich Heinrich III. seiner Räte versicherte. Aber noch zum Jahr 1237 überliefert Matthaeus Parisiensis dafür eine allgemeine Formel, die bloß zur loyalen Beratung des Königs und zur Berücksichtigung der Reichsinteressen verpflichtete: *fecit eos rex iurare, quod nullo modo . . . a via veritatis deviant, quin darent ipsi regi sanum et salubre regno consilium*¹¹⁰). Allerdings hatte schon der Regentschaftsrat während der Minderjährigkeit Heinrichs III. den Schwur geleistet, dem König den Besitz aller Ländereien zu sichern, die beim Ausbruch des Bürgerkriegs in der Hand seines Vaters gewesen waren, und nichts davon zu entfremden. Diese Sicherheitsklausel hat Heinrich am 3. September 1220 in einem Schreiben an den Sohn des Vicomte von Limoges erwähnt, und es ist vermutet worden, daß die Räte die besagte Verpflichtung im November 1216 zu Bristol auf der ersten großen Versammlung der Königlichen nach dem Tod Johann Ohnelands übernommen haben¹¹¹). Erst 40 Jahre später, nämlich 1257, taucht der nächste Eidestext auf,

¹⁰⁸) Annalen von Waverley ad a. 1212, ed. H. R. Luard, *Annales monastici* 2 (1865) 267: *Idem* [scil. Johann Ohneland] *scripsit vicecomitibus, ut per singulos hundredos facerent homines iurare, quae terrae essent de dominico praedecessorum suorum regum antiquitus, et qualiter a manibus regum exierint, et qui eas modo tenent, et pro quibus servitiis*; dazu aber Liber Feodorum. The Book of Fees, commonly called Testa de Nevill 1 (1920) 52.

¹⁰⁹) Matthaeus Parisiensis, *Chronica maiora*, ed. H. R. Luard 3 (1876) 629: *noluit consignare quoddam detestabile scriptum contra coronam domini regis confectum*; vgl. dessen *Historia Anglorum*, ed. F. Madden 2 (1866) 440; dazu Powicke, Henry III, 1, 295 f.; 2, 781 f.

¹¹⁰) Chron. maiora, ed. Luard 3, 383; vgl. auch Hoyt, *Royal Demesne* S. 162.

¹¹¹) Rymmer, *Foedera* 1, 1, 163: *sciatis, quod cum dominus Gualo . . . legatus esset in Anglia, iuratum fuit, in praesentia ipsius per dominum Wintoniensem episcopum et cancellarium nostrum et Hubertum de Burgo iusticiarium nostrum necnon et per commune consilium nostrum, quod ipsi nos custodient et tenebunt in saisina omnium terrarum quae fuerunt in manu domini Iohannis Regis patris nostri, die qua guerra primo mota fuit inter ipsum et barones suos Angliae; et quod nec aliquid fiet, de terra aliqua conferenda vel alienanda, quamdiu infra aetatem fuerimus, quod cedere possit alicui ad perpetuitatem*. Vgl. Powicke, Henry III 1, 29 Anm. 3.

demzufolge die königlichen Räte einer Veräußerung aus dem Bereich der „alten Krondomäne“ nicht zustimmen durften: *Quod nihil consentient alienari de his quae ad antiquum dominium coronae pertinent*¹¹²). Es ist nicht auszuschließen, daß die Neuerung auf die Oppositionspartei zurückgeht und insofern zu dem Reformprogramm gehört, welches England vor den „absolutistischen“ Launen seines Herrschers schützen sollte¹¹³). Sie setzte sich jedenfalls in den nächsten Jahrzehnten durch. Heinrich III. spielte darauf in seinen Gravamina vom 9. März 1260 an¹¹⁴); Fleta übernahm den Eid fast wörtlich¹¹⁵); und die erweiterte französische Formel von 1307 drückte den gleichen Inhalt nur mit viel mehr Worten aus¹¹⁶).

Umso stärker fällt auf, daß die großen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts den Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Kronrechte zwar anerkannten¹¹⁷), ihn aber nicht unbedingt auf die Domäne bezogen. So unterschied Bracton innerhalb der *res, quae pertinent ad coronam*, zwischen solchen, die vergeben, und anderen, die nicht vergeben werden konnten; und zu der ersten Kategorie rechnete er *fundi, terrae et tenementa et huiusmodi, per quae corona regis roboratur, et in quibus currit tempus contra regem, sicut contra quamlibet personam*¹¹⁸). Dieser großen Autorität folgte Britton¹¹⁹), während sich der Mirror of Justices über den Punkt ausschwig und Fletas Meinung nicht ganz durchsichtig wird. Zwar zählen hier zu den unveräußerlichen *res coronae* zunächst auch die *antiqua maneria*; doch dann soll es darauf ankommen, ob das Land des Königs seit alters der Krondomäne zugehört oder durch Heimfall eines Lehens oder ähnlich erworben worden ist; denn die

¹¹²) Ann. Burton. ad a. 1257, ed. H. R. L u a r d, Annales monastici 1 (1864) 396; dazu Matthaeus Parisiensis, Chron. maiora, ed. L u a r d 5 (1880) 637 f. Vgl. J. F. B a l d w i n, The King's Council in England during the Middle Ages (1913) S. 346 f.; zum Begriff des *antiquum dominium* s. H o y t, Royal Demesne S. 172 ff. Parallel dazu: Konstitutionen von Melfi tit. 62, ed. H u i l l a r d - B r é h o l l e s 4, 1, 41 f.

¹¹³) Anders H o y t S. 162—164.

¹¹⁴) N. D e n h o l m - Y o u n g, Documents of the Barons' War, in: d e r s., Collected Papers on Medieval Subjects (1946) S. 129: *Item cum omnes de consilio iuraverunt regi fidelitatem et honorem terrenum sibi et heredibus suis exhibere, ... ipsum ... privaverunt ... contra secundum iuramentum de iure, et honore regis servandis.*

¹¹⁵) lib. I, c. 17, §§ 16—19, ed. H. G. R i c h a r d s o n - G. O. S a y l e s (1955) 2, 38 f.

¹¹⁶) Rotuli Parliamentorum 1, 218 f.

¹¹⁷) Vgl. o. S. 431 f.

¹¹⁸) De legibus et consuetudinibus Angliae, fol. 14, lib. II, c. 5, § 7, ed. T w i s s 1, 108 ff.

¹¹⁹) II, c. 3, ed. N i c h o l s 1, 221 f.: *Soeffrable chose est neqedent que baronies et autres demeynes et fraunchises soient par rois grauntez.*

antiqua maneria, welche frühere Könige ausgegeben haben, können nicht eingezogen werden, und das, was nicht in den Domänenkomplex fällt, darf der König veräußern; dagegen ist das Land, das der Krone ohne Rechtstitel entfremdet wurde, wieder ihrem Besitz zuzuführen¹²⁰). Aus dieser Kasuistik ist wohl die Tendenz herauszulesen, die alten Verabungen aus dem Königsgut zu respektieren und hinfort die verbliebenen *antiqua maneria* als unveräußerlich zu deklarieren.

Ob die Lehre allerdings in der Praxis des 13. Jahrhunderts Fuß gefaßt hat, bleibt zweifelhaft. Vielleicht hat Eduard I. im Westminsterparlament von 1275 den Versuch gemacht, die Alienationen aus der Zeit seines Vaters rückgängig zu machen; wenigstens wollte er eine ganze Reihe von Lehen einziehen, mußte sich aber zu einem Kompromiß bequemen¹²¹). Aufschlußreicher ist der Prozeß mit dem Earl of Warenne: Heinrich III. hatte seinem Sohn einst den Besitz Stamford geschenkt, mit der Auflage, ihn nicht „von der Krone zu trennen“. Daran hatte sich Eduard nicht gehalten und das *manerium* an John de Warenne weitergegeben. Nachdem er den Thron bestiegen hatte, beanspruchte er jedoch gewisse Gerichtsrechte in Stamford. In dem Verfahren, das jetzt angestrengt wurde, argumentierte der Vertreter des Königs, daß bei einer derartigen Verleihung das umstrittene Recht, welches als *regale et ad coronam spectans* beschrieben wurde, nur mitveräußert werde, wenn das ausdrücklich bemerkt werde; ja, der König müsse alles, was Regaliencharakter trage und zur Krone gehöre, sofern es dieser entfremdet worden sei, zurückfordern, — gleichgültig, ob er selber vor seinem Herrschaftsantritt die Verschleuderung verschuldet habe oder nicht. Daraufhin urteilte das Gericht, daß jene Kronrechte nur vom König persönlich vergeben werden könnten, und sogar in diesem Falle müsse das *sub specialibus verbis* geschehen¹²²). Von der absoluten Un-

¹²⁰) lib. III, c. 6, § 3, ed. Selden, S. 183: *refert illae utrum terrae fuerint dominicae terrae Regis, ex antiquo coronae annexae, vel de eschaeta vel perquisito, quia de antiquis maneriis per praedecessores Regis alienatis currit tempus contra Regem, sicut contra alium; Terras vero suas de eschaeta, vel perquisito dare poterit Rex, et licite alienare; et de huiusmodi terris tenetur Rex ad escambium, vel warrantizare, si per praedecessores suos expresse fuerit obligatus, alias vero terras alienatas non tenetur warrantizare, sed potius revocare.*

¹²¹) Ann. Winton. ad a. 1275, ed. H. R. Luard, Annales monastici 2 (1865) 119: *quamplures de regno, qui aliqua feoda de corona regia tenuerunt, ea dicto domino regi reddiderunt, compositione tamen facta cum quibusdam ut ea tenere valeant quoad vitam.*

¹²²) Placita de quo warranto, S. 429 f.; vgl. H. M. Cam, The „Quo Warranto“ Proceedings under Edward I, History 11 (1926) 143—148; Sutherland (wie o. Anm. 50) S. 119.

veräußerlichkeit war man offensichtlich weit entfernt, und die Verlehnung des *manerium* selbst schien überhaupt kein Streitpunkt zu sein.

Einen neuen Anlauf nahmen 1311 die Ordainers, als sie verfügten, daß Vergabungen nur mit ihrer Zustimmung erfolgen dürften¹²³). Eduards II. hemmungslose und ruinöse Güterpolitik sollte unter Kontrolle gebracht werden, und deshalb erließen die rebellierenden Adligen jenes relative Alienationsverbot. Es ist anzunehmen, daß es nichtig wurde in dem Augenblick, da der Herrscher wieder die Oberhand gewann. Wenigstens verkündete er 1322 in dem Statut von York, daß alle Anordnungen, die dem „estat“ des Monarchen und der Krone zuwiderliefen, verboten seien¹²⁴). Die absolute Unveräußerlichkeit der Prärogative, die der König beanspruchte, wäre somit gegen die relative Unveräußerlichkeit der Domäne ausgespielt worden. Die letztere verschwand freilich nicht aus dem politischen Leben. Zum Beispiel wurde Richard II. gemahnt, keine Renten, Ländereien und dergleichen zu verschenken, ging aber auf diese Petitionen nur halbwegs ein „salvant sa Regalie (resp. sa dignitee) en toutes choses“¹²⁵). Bei seiner Absetzung bekam er dann den Vorwurf zu hören, daß er die *bona et possessiones ad coronam suam spectantia* verschleudert habe¹²⁶).

Lange Zeit blieb so der rechtliche Status der Domäne in der Schwebe, letzten Endes wahrscheinlich deshalb, weil die Herrscher selbst sich keine Fesseln auferlegen wollten. Von der parlamentarischen Opposition wurde ihnen des öfteren Verschwendung vorgeworfen, und einen neuen Höhepunkt erreichte die Kontroverse um das Krongut unter der Lancaster-Dynastie. Als Usurpator hatte Heinrich IV. ohnehin keinen leichten Stand. Gleich zu Beginn seiner Herrschaft, in seinem ersten Parlament im Jahr 1399, wurde er aufgefordert, die „Terres de la Couronne“ nicht zu vergeben¹²⁷), und in den nächsten Jahren legte man ihm wiederholt nahe „to live on his own“¹²⁸). Da der Krieg mit

¹²³) Statutes of the Realm 1, 158, art. 3 und 7 = Rotuli Parliamentorum 1, 281; s. W. Stubbs, The Constitutional History of England 2 (1906) 586.

¹²⁴) Statutes of the Realm 1, 189; vgl. dazu den Entwurf, ed. G. L. Haskins, A Draft of the Statute of York, EHR. 52 (1937) 74–77. Zu dem viel erörterten Statut s. die Bibliographie bei McKisack, The 14th Century S. 556 f.

¹²⁵) Rotuli Parliamentorum 3, 15, § 47, Nr. VI; S. 115, § 74, Nr. II.

¹²⁶) Rotuli Parliamentorum 3, 15 f., 115, 213 f.; vgl. Chimes, English Constitutional Ideas S. 39.

¹²⁷) Rotuli Parliamentorum 3, 433 § 100.

¹²⁸) Zum Folgenden B. P. Wolffe, Acts of Resumption in the Lancastrian Parliaments 1399–1456, EHR. 73 (1958) 583–613; vgl. auch John Fortescue, The Governance of England, ed. Ch. Plummer (1926) S. 279 f., 341 f.; E. F. Jacob, The 15th Century 1399–1485 (1961) S. 77 ff.

Frankreich ruhte und Heinrich wegen seines ererbten Vermögens (unberechtigt) als reich galt, sah man keinen Grund, neue Steuern zu bewilligen. Die laufenden Einkünfte, vor allem aus den Zöllen und dem Landbesitz — so argumentierte man —, mußten dem Monarchen in normalen Zeiten genügen, während Steuern lediglich in außergewöhnlichen Situationen zu erheben seien. Allerdings konnte das Parlament die Augen nicht davor verschließen, daß es mit Heinrichs IV. Reichtum nicht weit her und daß die Domäne erbärmlich zusammengeschmolzen war. Um daher nicht dauernd den königlichen Finanzforderungen ausgesetzt zu sein, verlangte es die Einziehung des ausgegebenen Kronguts, so daß künftig dem Monarchen größere Einnahmen aus diesem Bereich zur Verfügung stünden. Ein derartiger Eingriff — der an sich kein Novum darstellte, vielmehr von den Herrschern seit Heinrich II.¹²⁹⁾ wiederholt praktiziert worden war — implizierte eigentlich die Unveräußerlichkeit der Domäne: die Rechte, die sich Privatleute an ihr erworben hatten, wurden allenfalls als befristet und jedenfalls nicht als unwiderruflich angesehen. Trotzdem konnte sich diese Theorie im mittelalterlichen England nicht wie in Frankreich zu einem Grundgesetz des Staats entwickeln. Heinrich IV. dachte nicht daran, die Adelspartei, die ihm den Thron verschafft hatte, durch die geplanten acts of resumption vor den Kopf zu stoßen; mittels zahlloser Ausnahmegestimmungen und dank einer geschickten Verzögerungstaktik gelang es ihm, die Parlamentsbeschlüsse belanglos zu machen.

Sein Sohn Heinrich V. suchte in dem außenpolitischen Abenteuer des französischen Kriegs einen Ausweg aus den inneren Schwierigkeiten, aber nach seinem frühen Tod und dem Zusammenbruch der englischen Herrschaft auf dem Festland richtete sich das allgemeine Interesse wiederum auf die finanziellen Nöte. Um die Mitte des Jahrhunderts drängte das Parlament erneut — und diesmal anscheinend nicht ganz erfolglos — auf die Rücknahme der Domänenvergaben. Doch noch immer ging man nicht so weit, die französische „inaliénabilité“ im strikten Sinne einzuführen, wie verschiedene politische Traktate zeigen, die in den Rosenkriegen entstanden und das Problem der königlichen Finanzen zu lösen versuchten¹³⁰⁾. Sir John Fortescue widmete ihm in

¹²⁹⁾ S. o. S. 420.

¹³⁰⁾ S. das Redesdale-Manifest von 1469, in: J. O. Halliwell (ed.), *A Chronicle of the First Thirteen Years of the Reign of King Edward IV*, by John Warkworth (1839) S. 50f.: *We, the Kyngis tru and feithfulle Commons ... besechen his good grace that hit well lyke hym for the gret wele of hymself, his heires and the common-wele of us his true subyettes and Commons ... to appoynte, ordeyne and stablish for evyr to be hadde suche a*

seiner Schrift *On the Governance of England* eine ausführliche Erörterung. Auch er war der Ansicht, daß der König für gewöhnlich seinen Unterhalt aus den laufenden Einkünften bestreiten sollte; freilich müsse die Krone zu diesem Zweck auf angemessene Weise mit Landbesitz ausgestattet sein, und zwar mit Landbesitz, der unveräußerlich sei: *wich lyvelode be in no wyse putte to no other use*¹³¹). Dabei bleibt merkwürdig, daß Fortescue nicht auf die französische „inaliénabilité“ verwies, obwohl er mit den Verhältnissen in Frankreich vertraut war und seine Gedanken gern mit ihnen belegte. Durchgedrungen ist er mit diesem Reformprogramm anscheinend nicht. Denn Heinrich VI. hatte keine Gelegenheit mehr, die Vorschläge des eminenten Juristen zu berücksichtigen, und Eduard IV. kümmerte sich nicht um sie, wenn er sie überhaupt gekannt hat. Die Yorks und dann die Tudors hatten zunächst ihre Domäne durch Konfiskationen derart vergrößern können, daß die Frage nicht weiter akut war und auf die lange Bank geschoben werden konnte¹³²). Der Absolutismus war schließlich einer Einengung der monarchischen Prerogative nicht günstig¹³³), und erst nach seiner Überwindung, nach der Glorious Revolution von 1688, kam es zu einer endgültigen Klärung: 1702, beim Regierungsantritt der Königin Anna, beschloß das Parlament ein Gesetz, das alle Vergabungen aus Kronland verbot und genaue Bedingungen für die Verpachtung vorschrieb¹³⁴). So hat England mit beträchtlicher Verspätung den Schritt vollzogen, den Frankreich und das Heilige Römische Reich bereits im Mittelalter getan hatten. Die erfreuliche Kehrseite dieser Verspätung war, daß dem Act von 1702 eine ungleich größere Wirksamkeit als der französischen *loi fondamentale* oder den Präventionen des Kaiserrechts beschieden war.

sufficiente of lyvelode and possescions, by the whiche he and alle his heires aftir hym may mayntene and kepe theire most honorable estate ... Also to be enstablisschid be the seid auctorite that yf any persone ... aftir the seid stablissement so ordeyned and made (except the Kynges issue and his brethren), presume or take upon them to aske or take possessions of any of the lyvelod so appoynted, that ... he be taken and reputyd as he that wold mynysse and apeire the royall estate of his sovereyn lord. Vgl. Fortescue, *The Governance of England*, ed. Plummer, S. 216 f.

¹³¹) c. VI, ed. Plummer, S. 120 f.; vgl. auch S. 134, 136 f., 154, 274 f., sowie Fortescue's *Articles sent from the Prince to the Earl of Warwick*, ebd. S. 351.

¹³²) B. P. Wolffe, *The Management of English Royal Estate under the Yorkist Kings*, EHR. 71 (1956) 1—27.

¹³³) Für das 17. Jahrhundert s. auch J. W. Gough, *Flowers of the Crown*, EHR. 77 (1962) 86—93.

¹³⁴) Th. F. T. Plucknett, *English Constitutional History from the Teutonic Conquest to the Present Time* (1946) S. 670—673.

III.

Im 13. Jahrhundert, das Frankreichs stolzen Aufschwung zur Vormacht Europas sah, hatten es die Kapetinger kaum nötig, auf ein im wesentlichen so defensives Prinzip wie das der Unveräußerlichkeit der Kronrechte zu pochen¹⁾. Erst in dem harten Ringen mit Rom, dem gefährlichsten Gegner, findet sich davon eine Andeutung. Im Jahr 1300 forderte Pierre Dubois in seiner *Summaria brevis* Philipp den Schönen auf, gegen die Mißbräuche der geistlichen Gerichtsbarkeit einzuschreiten; andernfalls werde er das Verderben der ihm anvertrauten „Schafe“ mitansehen müssen, wobei ihm schlimmer Schaden entstünde und das alte Gewohnheitsrecht des Reichs, das er zu wahren geschworen habe, verletzt werde²⁾. Diese Position entspricht weitgehend derjenigen, die Heinrich II. im Kampf um die Konstitutionen von Clarendon eingenommen hatte³⁾. Auch damals war es um Jurisdiktionsrechte gegangen, die der König nicht den Bischöfen hatte überlassen wollen; und ebenso hatte man sich auf die überkommenen *consuetudines* gestützt sowie auf den Krönungseid bzw. auf die Beedigung der Krönungs-Charter. Was Philipp IV. beim Herrschaftsantritt beschworen hat, wird die übliche allgemeine Formel gewesen sein, die ihm Gerechtigkeit zur Pflicht

¹⁾ Das von Riesenberger S. 132 ff. angeschnittene Problem des Vertrags von Paris ist rein lehenrechtlicher Natur. Die angebliche Abtretung der Bretagne durch Philipp IV. an Eduard I. von England — darüber irrig Buisson, *Potestas und Caritas* S. 309 — geht auf Dumoulin zurück, der eine von Azos Quaestiones falsch aufgefaßt hat: C. Molinaeus, *Commentarii in Parisienses supremi Galliae parlamenti atque adeo totius regni Franciae Consuetudines principales* (Frankfurt 1597) S. 56 f., tit. I, § 1, glo. III, Nr. 27. Azo hatte in Wirklichkeit den Streit zwischen Philipp II. August und Johann Ohneland im Auge gehabt: E. Landsberg, *Die Quaestiones des Azo* (1888) S. 86 f., q. 13. S. auch B.-A. Pocquet du Haut-Jussé, *Prétendue cession de la Bretagne à l'Angleterre par Philippe le Bel*, in: *Rec. de travaux offerts à M. Cl. Brunel II* (1955) S. 381—389; Jean Juvenal des Ursins, *Traictié compendieux*, Paris, Bibl. Nat., ms. franç. 17512, fol. 33 recto (s. u. S. 456 Anm. 24).

²⁾ *Summaria brevis et compendiosa doctrina felicitis expeditionis et abbreviationis guerrarum ac litium regni Francorum*, ed. H. Kämpf (Quellen zur Geistesgesch. des MA. und der Renaiss. 4, 1936) S. 33: *Videre potest dominus rex oves suas pereuntes ... cum ipsius principis preiudicio et incommodo temporali contra consuetudines antiquas regni, quas ipse servare promisit*. Vgl. N. de Wailly, *Mémoire sur un opuscule anonyme intitulé: Summaria etc.*, BECh. 3, 2^e sér. (1846) 273 ff.; P. E. Schramm, *Der König von Frankreich 1* (1931, Neudr. 1960) 229; F. Baethgen, *Bemerkungen zu der Erstlingsschrift des P. Dubois*, MIOG. 58 (1950) 358; zuletzt L. Gatto, *I problemi della guerra e della pace nel pensiero politico di Pierre Dubois*, Bull. dell'Ist. stor. ital. per il medio evo 71 (1959) 141—179.

³⁾ S. o. S. 422 ff.

machte. Aber gerade ihre Allgemeinheit ermöglichte eine weitherzige Auslegung. Die Forderung des Pierre Dubois lief praktisch darauf hinaus, die von alters her bestehenden Gerichtsverhältnisse für unantastbar, des Herrschers Prärogative in dieser Hinsicht für unveräußerlich zu erklären. In einem anderen Werk, das anscheinend ebenfalls Pierre Dubois zu verdanken ist, einer angeblichen Bittschrift des französischen Volks an Philipp den Schönen, wird dieser ersucht, den Prozeß gegen das Andenken Bonifaz' VIII. voranzutreiben, auf daß des Königs *souveraine franchise* keine Minderung erleide und der Herrscher seinem Krönungseid gemäß für die Ehre und das Wohl seiner Dynastie und des Volkes Sorge⁴). Es ist nicht klar, auf welchen Teil des Krönungseids hier angespielt wird; dem unmittelbaren Zusammenhang nach geht es um die rechtliche Stellung Frankreichs in der Welt, wobei an den Anspruch zu denken wäre: *rex Franciae non recognoscit superiorem in temporalibus nec imperatorem nec papam*⁵). Aber ebenso könnte der Verfasser der Supplik jene Stelle des Eids im Auge gehabt haben, die dem Monarchen das Gebot der Ketzerverfolgung auferlegte.

Was in den beiden Schriften des Dubois sich bloß in Ansätzen abzeichnete, trat mit voller Deutlichkeit ein Vierteljahrhundert später auf der Versammlung von Vincennes hervor. Damals, im Jahre 1329, griff Pierre de Cugnières als Anwalt der Krone die Auswüchse der geistlichen Gerichtsbarkeit an. Den zu erwartenden Einwänden der Kirchenmänner suchte er dadurch zu begegnen, daß er den bestehenden Jurisdiktions-Usus als mißbräuchlich bezeichnete: es handele sich dabei um eine Usurpation, die selbst durch Verjährung nicht zu Recht werden könne; denn Verjährung komme gegenüber dem „Fiscus“ nicht zum Zug, und der König dürfe auf dergleichen gar nicht verzichten, da er durch den

⁴) D u p u y, Histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII et Philippes le Bel roy de France (Paris 1655, Neudruck 1963) Preuves S. 218 f.: *Vous, noble Roy sur tous autres Princes, par herege defendeour de la Foy, destruiEUR de bougres, povez et devez, et estes tenus requerre et procurer, que ledit Boniface soit tenus et iugiez pour herege, et punis en la maniere que l'en le pourra et deura, et doit faire emprés sa mort, si que vôte souveraine franchise soit gardée et declairée, et qu'elle ne perisse ne ne [sic!] soit auilée en vostre temps, et si que vous gardiez le serement le quel vous feites en vostre couronnement, l'honneur et le profit de vous et de vos ancesseurs et de vos heirs et de tout vostre pueble.* Vgl. J. R i v i è r e, Le problème de l'église et de l'état au temps de Philippe le Bel (1926) S. 119; M. d e l l e P i a n e, Vecchio e nuove nelle idee politiche di Pietro Dubois (1959) S. 83.

⁵) Zu diesem Satz zuletzt K a n t o r o w i c z, The King's Two Bodies S. 51 Anm. 20; F. C a l a s s o, I glossatori e la teoria della sovranità (*1957); S c h r a m m, König von Frankreich 2, 25.

Krönungseid gebunden sei, die *iura regni* nicht zu veräußern, vielmehr im Gegenteil die entfremdeten wieder an sich bringen müsse; schon der heilige Ludwig habe einen derartigen Schwur getan. Aber der Bischof von Autun konnte den Vorstoß abweisen, indem er die wesentliche Voraussetzung bestritt: er zählte die Formeln auf, die zum Krönungseid gehörten, und stellte fest, daß von einem Alienationsverbot darin nicht die Rede sei; da ferner ein solcher Schwur einer Todsünde gleichkomme, sei er auch dem heiligen Ludwig nicht zuzutrauen; andernfalls hätte dieser nicht kanonisiert werden dürfen⁶⁾.

In der Folge scheinen dann die Könige Frankreichs das Unveräußerlichkeitsprinzip weniger gegen die Kirche ausgespielt als es vielmehr zur Erhaltung der Reichseinheit genutzt zu haben. Dabei ist höchst bezeichnend, wie bereits eines der ersten Beispiele dieser Verwendung den Übergang aus der Defensive in die Offensive zeigt. Das Valle de Aran, das im früheren 13. Jahrhundert zu Aragon gehört hatte, war 1285 von den Franzosen besetzt und auch nach dem katastrophalen Ende dieses Kreuzzugs einbehalten worden. Es schlossen sich jahrzehntelange Verhandlungen um die Freigabe an, und 1308 entsandte Philipp der Schöne eine Kommission, die die Rechtsverhältnisse in jenem Gebiet prüfen sollte. Da Aragons Ansprüche aus der Zeit vor dem Krieg ganz unbestreitbar waren, griffen die Emissäre weit in die Vergangenheit zurück und gingen davon aus, daß Karl Martell das Tal den Sarazenen abgenommen und somit dem *regnum Francie* gewonnen habe. Niemals habe es zum Schaden des Reichs von diesem getrennt werden können; vielmehr kämen — gemäß dem Satz *rex est imperator in regno suo* — dem König von Frankreich kaisergleiche Stellung und kaisergleiche Pflichten zu, so daß es ihm nicht erlaubt sei, auf einen Teil seines Landes zu verzichten. Selbst wenn die Aragonesen im Valle de Aran zeitweilig die Herrschaft ausgeübt oder die Kapetinger es in älteren Verträgen nicht zurückgefordert hätten, so ergäbe sich daraus kein Recht zugunsten der Gegenpartei; denn hier gälte die Regel *Nulla prescriptio currere potuit*

⁶⁾ Libellus Petri Bertrandi, ed. M. Goldast, *Monarchia s. Romani imperii* 2 (1614, Neudr. 1960) 1367 und 1372 (= Ppppp 2 verso); zu Ludwig dem Heiligen s. S. 1373 (= Ppppp 2 recto). Vgl. F. Olivier Martin, *L'assemblée de Vincennes de 1329 et ses conséquences. Etude sur les conflits entre la juridiction laïque et la juridiction ecclésiastique au XIV^e siècle* (Travaux juridiques et économiques de l'Université de Rennes. 1^{er} Supplément, 1909) S. 115 ff.

*contra regnum*⁷⁾! Aus der umständlichen Beweisführung ersieht man, wie sehr sich die Beauftragten Philipps des Schönen noch abmühen mußten, um das Entfremdungsverbot aus der zivilistischen und kanonistischen Sphäre in die Wirklichkeit der französischen Politik hinüberzuziehen. Solange man nicht den Krönungseid frei zu interpretieren wagte oder — wie es später geschah — direkt zitieren konnte, mußte man den Umweg über das Kaiserrecht gehen, dessen Zuständigkeit allererst zu begründen war⁸⁾.

Daß Hugo Capet mit einer Karolingerin verheiratet war und daß auch andere kapetingische Königinnen die gleiche erlauchte Herkunft geltend machen konnten, ist am Hof zu Paris wohl nie vergessen worden⁹⁾. So sagte Guibert von Nogent zu Beginn des 12. Jahrhunderts in seiner Autobiographie dem Bischof Adalbero von Laon nach, er habe bei seinen Machinationen zugunsten Hugo Capets den eigentlichen König verraten und damit den Lauf der Genealogie *in exterum genus Magni Caroli* gelenkt¹⁰⁾. Und gegen Ende des Jahrhunderts entstand — vielleicht begünstigt durch den Triumph der weiblichen Erbfolge im französischen Lehenrecht — die Theorie vom *Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli*¹¹⁾. Hinfort konnten die Kapetingen (und damit auch die Valois) als Erben Karls des Großen auftreten und sich als die legitimen Nachfolger in seinem Reich betrachten, zumal nachdem in Deutschland die Stauferherrlichkeit dahingeschwunden war. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts, als die geschichtliche Stunde ihnen günstig war, aktualisierten sie dann die Abkunft von den Karolingern, um über die

7) J. Reglà Campistol, Francia, la Corona de Aragón y la frontera pirenaica. La lucha por el Valle de Arán (Siglos XIII—XIV) (1951) Quellenbd. S. 52—54, Nr. 38: *rex Francie ius habeat imperii in regno suo, quod a nemine recognoscit se tenere; non potuit limites regni diminueri nec ipsam vallem a regno Francie facere exemptam totaliter, ut de papa et imperatore dicitur, qui non possunt episcopatum vel comitatum vel quidvis aliud subiectum a potestate sua totaliter eximere*. Vgl. C. A. Willemssen, Der Kampf um das Val d'Aran (Span. Forsch. d. Görres-Ges., I 6, 1937) S. 142—224, bes. 162 f., mit weiterer Literatur.

8) Vgl. E. Chenon, Le droit romain à la Curia regis de Philippe Auguste à Philippe le Bel, in: Mél. Fitting 1 (1906) 195—212, bes. S. 210 f. Chenon ist nur dahin zu ergänzen, daß die Lehre von der kaisergleichen Stellung des Königs in seiner *terra* nach neueren Forschungen bis ins 12. Jahrhundert zurückreicht: s. o. S. 449 Anm. 5.

9) Vgl. L. Auzias, L'origine carolingienne des ducs féodaux d'Aquitaine et des rois capétiens, Revue hist. 173, 59^e année (1934) 91—102.

10) De vita sua III, 1, ed. G. Bourgin, S. 129 f.

11) K. F. Werner, Die Legitimität der Kapetingen und die Entstehung des „*Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli*“, Welt als Gesch. 12 (1952) 203—225, bes. 218 f.

alten Grenzen des hochmittelalterlichen Frankreichs hinauszugreifen¹²⁾. Und wie mußte erst die Eroberungslust der allerchristlichsten Könige bestärkt werden, wenn ihnen ihre Juristen suggerierten, daß jene Rechtstitel unverjährbar, ja unabdingbar waren!

Zunächst befanden sich die Franzosen allerdings eher in der Abwehr, solange sie die Engländer gewissermaßen im eigenen Haus dulden mußten. In dieser jahrhundertelangen Auseinandersetzung scheint das Unveräußerlichkeits-Argument zum ersten Mal während des Prozesses von Périgueux anzuklingen. Am 19. August 1311 verteidigte der Geschäftsträger Philipps des Schönen die Gültigkeit der *ordinatio de levandis debitis* in der Gascogne; denn sein Herr besitze über den Herzog dieser Landschaft (d. h. den englischen König) die *superioritas*; ein Verzicht auf die *ordinatio* aber käme einem Souveränitätsverzicht gleich; *quam superioritatem, e c i a m si vellet, a se abdicare non posset* [rex Franciae]¹³⁾. Die Bindung ihres Herrschers an diesen Rechtsatz haben die Franzosen dann immer wieder behauptet. Während der Schlichtungsversuche, die 1344 an der päpstlichen Kurie in Avignon stattfanden, erklärten sie, daß sie das Herzogtum Aquitanien dem Engländer nicht ohne Unterwerfung unter die französische Krone überlassen könnten: selbst wenn der König seine Zustimmung erteilte, würde das *regnum* nicht erlauben, daß die *proprietas coronae* derart geteilt würde¹⁴⁾. Das sollte wohl besagen, daß die *Etats-Généraux*, die mit dem *regnum* offensichtlich gemeint waren, das Land Frankreich als eine Einheit auffaßten, von der kein Teil abgezwickelt werden durfte. Ob freilich die französische Partei so weit gegangen ist, sich geradezu hinter dem Unveräußerlichkeitsprinzip zu verschanzen, wissen wir nicht. Während sie hier noch jeden Souveränitätsverzicht vermieden hat, mußte

¹²⁾ S. u. S. 457.

¹³⁾ P. Chaplais, *La souveraineté du roi de France et le pouvoir législatif en Guyenne au début du XIV^e s.*, *Moyen Age* 69 (1963) 450 Anm. 5. Zum Prozeß von Périgueux vgl. dens., *Règlement des conflits internationaux franco-anglais au XIV^e s. (1293—1377)*, ebd. 57 (1951) 281 f.; G. P. Cuttino, *The Gascon Calendar of 1322* (1949) S. 62 ff.

¹⁴⁾ Kervyn de Lettenhove (ed.), *Oeuvres de Froissart, Chroniques*, t. 18 (1874) 235—56, bes. 243 Nr. 58: (die Kardinäle) *dixerunt tamen ultra, quod non videbatur eis possibile quod sic posset ducatus Aquitaniae separari a corona Franciae et assignari regi Angliae quod ipse illum libere tenere posset, quia etsi rex Franciae consentire vellet, regnum tamen contradiceret nec permetteret proprietatem coronae sic dividi, quae semper fuit integra ab antiquo*. Vgl. E. Déprez, *La conférence d'Avignon (1344)*, in: *Essays in Medieval History presented to Th. F. Tout*, ed. by A. G. Little and F. M. Powicke (1925) S. 301—320; zuletzt F. Trautz, *Die Könige von England und das Reich 1272—1377* (1961) S. 318.

sie 1360 im Vertrag von Brétigny, der die englischen Provinzen aus der Lehensoheit der Valois entließ, bittere Zugeständnisse machen¹⁵). Die Grafen von Périgord und Comminges sowie mehrere andere Vasallen, die Johann II. dem Feind überlassen sollte, protestierten gegen das Friedensdiktat; denn das „ressort“ müsse für sie beim Hofgericht des französischen Königs bleiben, der nicht darauf verzichten könne. Sie beriefen sich dann noch auf die Privilegien, welche die Gascogne seit alter Zeit von Karl dem Großen her besäße, und es wird nicht recht klar, ob ihre Argumentation mehr lehnrechtlich oder mehr staatsrechtlich ausgerichtet war¹⁶). Den Übergang an die Engländer konnten sie jedenfalls nicht verhindern. Wichtiger war, daß auch die Valois die Abmachungen von 1360 anzweifeln und damit für die Zukunft nicht ihre Rechtsposition preisgaben. Freilich tat das nicht der an sein Wort gebundene Gefangene von Poitiers; reinen Gewissens konnte erst sein Sohn Karl V. diesen Schritt wagen. Inzwischen hatte man den Krönungseid neu formuliert, so daß Karl bei seiner Weihe im April 1364 offenbar zusätzlich geschworen hat: *ut . . . superioritatem iura et nobilitates corone Francie inviolabiliter custodiam et illa nec transportabo nec alienabo*¹⁷). Die Änderung war entweder durch die Empörung, die sich gegen den Vertrag von Brétigny richtete, oder durch eine vorsorgliche Maßnahme, die Johann II. verfügt hatte, veranlaßt worden. Als nämlich das Herzogtum Burgund nach dem Aussterben eines kapetingischen Seitenzweigs an den König zurückgefallen war, hatte dieser im November 1361 angeordnet, es ebenso wie die Grafschaften Champagne und Toulouse

¹⁵) Dazu zuletzt J. Le Patourel, *The Treaty of Brétigny, 1360*, Trans. Royal Hist. Soc. 5th ser., vol. 10 (1960) 19—39.

¹⁶) J. Froissart, *Chroniques I* § 490, ed. S. Luce, 6 (1876) 57: *Et disoient li aucun que il n'apertenoit mies à lui [scil. Johann II.] à quitter et que par droit il ne le pooit faire, car il estoient en le Gascongne trop anciennement chartret et privilegié dou grant Charlemainne, qui fu rois de France et d'Alemagne et emperères de Romme, que nuls rois de France ne pooit mettre le ressort en aultre court qu'en le sienne*. Zur offiziellen französischen Haltung s. Ch. Petit-Dutaillis et P. Collin, *La diplomatie française et le traité de Brétigny*, *Moyen Age* 10 (1897) 1—35.

¹⁷) Die Formel steht zweimal in dem „offiziellen“ Coronation Book von 1365: E. S. Dewick, *The Coronation Book of Charles V of France* (Henry Bradshaw Soc. 16, 1899) S. 12, 19. Da an der ersten Stelle der Häretikerpassus im Eid fehlt, wird dessen Hinzufügung — und nicht der Einschub des Alienationsverbots — vermutlich die umrätselte Rasur an der zweiten Stelle verursacht haben. Vgl. R. Delachenal, *Histoire de Charles V* 7 (1916) 66 Anm. 3, und S. 81 f. Jehan Golein, der 1372 sein *Rational des Divins Offices* (Paris, Bibl. Nat., ms. franç. 176, fol. 29) für Karl V. geschrieben hat, zitiert und erläutert den französischen Krönungseid ohne Unveräußerlichkeitsklausel; zu Golein s. M. Bloch, *Les Rois thaumaturges* (1924) S. 478 f.

mit der Krone zu vereinigen; außerdem sollte der Thronfolger, der damals die Normandie innehatte, später mit ihr das Gleiche tun und bei der Krönung ein *iuramentum* leisten, *quod nunquam per ipsum inter tam sic unita et coniuncta aliqua generabitur divisio seu scissura*¹⁸⁾. Ob nun diese Verfügung Johanns des Guten — der sich selbst freilich nicht daran gehalten, sondern die Bourgogne bald wieder als Apanage ausgegeben hat — oder aber der Vertrag von Brétigny Karl V. bestimmt hat, seinen Eid abweichend von der Tradition zu formulieren: jedenfalls war es die große Notzeit der Niederlage, die den Grundsatz der „inaliénabilité“ erst auf entscheidende Weise im französischen Staatsdenken verankerte und ihn von der Ebene juristischer Spitzfindigkeiten zu einer „loi fondamentale“ der Monarchie erhob. Es wird im übrigen noch zu zeigen sein, wie die außenpolitische Bedrängnis auf die inneren Landesverhältnisse einwirkte und daß auch von dieser Seite die Unveräußerlichkeit der Domäne eben damals ein dringliches Problem wurde¹⁹⁾.

Als die Engländer in den Brügger Verhandlungen von 1375 die ausschließliche Rechtszuständigkeit und die Souveränität in ihren südwestlichen Provinzen verlangten, ließ sich die Gegenseite nicht darauf ein; vielmehr wurden im Kronrat Stimmen laut, die sich gegen einen derartigen Verzicht wandten und Karl V. zu bedenken gaben: *se il le faisoit, ce seroit contre son sairement et son honneur et ou détriment de son âme . . .*²⁰⁾. Der Abt von Saint-Vaast, der im nächsten Jahr als Abgesandter des französischen Königs nach Brügge kam, führte dann unter den Gründen, die eine Abtretung von *ressors, hommages et souverainnetéz* unmöglich machten, tatsächlich an erster Stelle an, *que le Roy en sa nouvelleté et consecration jura en la presence de son pueple non alier les drois de sa couronne*; verstieße er gegen seinen Eid, so wäre er meineidig, infolgedessen mit dem Makel der Infamie behaftet und unwürdig, König zu sein; *quia infamibus non patent porte dignitatum*²¹⁾. Einen ähnlichen Standpunkt vertrat in eben diesen Jahren

¹⁸⁾ Isambert, Recueil général des anciennes lois françaises 5, 129—32; vgl. G. Péré, Le sacre et le couronnement des rois de France dans leurs rapports avec les lois fondamentales (1921) S. 178 f.

¹⁹⁾ S. u. S. 463 f.

²⁰⁾ Chronique des règnes de Jean II et Charles V, ed. R. Delachenal, 2 (1916) 176 f. Vgl. Delachenal, Histoire 4 (1928) 574.

²¹⁾ The Anglo-French Negotiations at Bruges 1374—1377, ed. E. Perroy (Camden Misc. 19, 2, 1952) S. 57; vgl. auch S. 58: *quia iura regni sunt indivisibilia etc.*, ein Zitat, das der Hrsg. leider nicht nachweisen kann.

der Verfasser des *Songe du verger*: *le roy ... a juré en son couronnement, garder les droitz de son royaume et de sa couronne, „Capitulum constitutiones cum capitulo sequenti et cum ibidem notatis decima questione“*. Mais il est vray que la couronne n'a point de plus grant droit que le droit de la souveraineté et du dernier ressort: doncques il ne peut aliener²²). Immer wieder sind die Franzosen während des Hundertjährigen Kriegs darauf zurückgekommen. 1419 bot der englische Heinrich V. Frieden an — unter der Bedingung, daß der Vertrag von Brétigny erfüllt würde und man ihm außerdem die Normandie einräumte *sans hommage, ressort et souveraineté*. Im Lager Karls VI. waren die Meinungen geteilt. Während Nicolas Raulin die Ansicht verfocht, der König dürfe *pour si grand bien comme pour paix* Veräußerungen aus seiner Domäne vornehmen, wies Jean Rapiot den englischen Vorschlag energisch zurück: *car c'estoit alienation apparente, ce que le Roy ne pouvoit ou devoit faire, et qu'il avoit juré à son sacre de non rien aliener*²³). Jean Juvenal des Ursins, dem wir diese Nachricht verdanken, hat später selber zu der Frage Stellung genommen; in dem *Traictié compendieux de la querelle de France contre les Anglais*, den er 1444/5 für Karl VII. schrieb, verwarf er den Vertrag von Brétigny, weil die Guyenne zum Krongut gehöre und der König gemäß dem Krönungseid nichts davon entfremden dürfe: *Mais qui voudroit aultrement respondre par aultre moyen au dit traictie de bretigny, on pourroit dire. Que le Roy Jehan et le duc de Normendie pour la delivrance du Roy eussent peu engager une partie du royaume voire apoir vendre en ayant grace de retrait. Toutesvoies aliener de tous pointz il sembleroit que non. Car les terres ne sont pas ne les seigneuries sciennes. Mais sont a la couronne dont il a seulement le gouvernement et administration. Et a son sacre il jure non rien aliener. Et se aulcune chose estoit alienee qu'il la recouvrera. Toutesfois pour lors tout considere il estoit necessite de ainsi le faire pour pis escheuer. Mais au regard des ressort et souvrainete, il n'est doubte que le Roy n'y pouvoit renoncier, ne a l'ommage lige que doit le duc de guyenne*

²²) I, c. 146: in P. Dupuy, *Traitez des droits et libertez de l'eglise gallicane*, ed. J. L. Brunet, 2 (Paris 1731) 177; dazu Delachenal, *Histoire* 4, 570 ff.; P. Chaplais, *Some Documents Regarding the Fulfilment and Interpretation of the Treaty of Brétigny 1361—1369* (Camden Misc. 19, 1, 1952) S. 57.

²³) Jean Juvenal des Ursins, *Histoire de Charles VI*, ed. Michaud et Poujoulat (Nouvelle collection des mémoires, 1^{ère} sér., t. 2, 1836) S. 550 f.

*a la couronne de france*²⁴). Mit demselben Argument hatte er zehn Jahre zuvor in der sog. Vision die Gültigkeit des Vertrags von Troyes bestritten, durch den 1420 der Dauphin von der Thronfolge ausgeschlossen und Heinrich V. von England als Erbe Frankreichs anerkannt worden war. Auch dagegen wandte Juvenal des Ursins ein, daß Karl VI. am Tag seiner Weihe geschworen habe, vom Kronbesitz nichts zu veräußern: *Mais encores qui plus est, le Roy ne peut aliener une partie de son Royaume et ou de l'heritage. Et com bien que ce il ne puisse faire comme dict est, encores le jure-[t-]il a son sacre expressement que il ne aliennera riens de son heritage; et sur ce a ordonnances royaux gardées et observées de tel temps qu'il n'est memoire du contraire*²⁵). Andere Zeitgenossen dachten ähnlich. Zum Beispiel schrieb Jean de Terre Rouge in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts einen Traktat über die französische Erbfolge und erläuterte dabei den Unterschied zwischen dem König und einem Privatmann: dieser könne seine ganze Habe aus der Hand geben, ohne daß seine Kinder etwas davon bekämen; dagegen könne jener seine Herrschaftsrechte nicht *per aliquas alienationes* auf jemand anders übertragen: *cuiuslibet enim regis est regnum augere proprium*; und es folgt ein Hinweis auf die Bemerkungen der Glossa ordinaria zum Augustus-Titel und zur Konstantinischen Schenkung²⁶). Nach diesen Ausführungen war der Vertrag von Troyes ebenfalls hinfällig.

Noch bevor die Engländer endgültig geschlagen waren, wandte sich Karl VII. wieder den Zielen zu, die einst Philipp der Schöne angestrebt

²⁴) Paris, Bibl. Nat., ms. franç. 17512, fol. 32 verso sq., c. 28; s. o. S. 488 Anm. 1. Vgl: P.-L. Péchenard, Jean Juvénal des Ursins, historien de Charles VI, évêque de Beauvais et de Laon, archevêque de Reims. Etude sur sa vie et ses oeuvres (1876) S. 234. Zum Autor s. auch E. F. Jacob, The Collapse of France in 1419/20, Bull. John Rylands Lib. 26 (1941/2) 310 ff.

²⁵) (Discours touchant les questions et differents entre les Rois de France et d'Angleterre) Paris, Bibl. Nat., Coll. Dupuy 519, fol. 118 (nach anderer Zählung: 114) recto. S. ferner Paris, Bibl. nat., ms. franç. 17512 (Traictié compendieux), fol. 12, c. 11: *Et au regard de la couronne et du Royaulme les heritiers masles du sang sont necessaires et ne peult le Roy preinducier a son heritier descendant de sa cher ne aliener ou baillier le Royaulme en autre main que a celle au quel il doit venir par succession hereditale*; fol. 13 recto: *Et seroit chose trop merveilleuse que le Roy qui ne peult aliener partie de leritage de sa couronne vallablement et de le non faire jure a son sacre. et il peust aliener sa couronne et son Royaulme!* (Die beiden letzten Passagen beziehen sich ebenfalls auf den Vertrag von Troyes.) Vgl. Péchenard S. 167 ff.

²⁶) Tractatus I, art. I, conclusio 13, ed. Fr. Hotman, Disputatio de controversia successionis regiae inter patruum et fratris praemortui filium (1585) S. 85 f.; zum Autor s. Schramm, König von Frankreich S. 247, und Kantorowicz, The King's Two Bodies S. 219 f.

hatte. 1444 mischte er sich in Lothringen ein und bedrohte vor allem die Bischofsstädte Metz, Toul und Verdun. In einem Manifest an die Metzger setzte er seine Rechte gewissermaßen als selbstverständlich voraus und behauptete, zu ihrer Wahrung durch seinen Krönungseid verpflichtet zu sein: *Le roy, pour garder lez drois et honneur de sa couronne de France et soy acquicter enver Dieu, duquel il tient, et auquel, a son saint sacre et coronement, il a juré et promet garder et entretenir le demaine, seigneurie et prerogatives d'icelles et recouvrer ce qui auroit aliéné, usurpé ou separé*²⁷⁾. Die Vorstellung, auf der diese zunächst überraschenden Ansprüche gründeten, scheint bis in die Tage Philipps IV. zurückzureichen. Schon damals, im Jahr 1291, hatte der französische König seinen Beamten aufgetragen, die Kirche von Toul und ihre Besitzungen seinem Schutz — und damit in gewisser Hinsicht auch seiner Herrschaft — zu unterstellen, weil sie von seinen Vorgängern, den *rois de France*, gestiftet worden seien!²⁸⁾ Und wenig später, 1315, hatte Philipps Sohn Ludwig, genannt der Eigensinnige, dreist behauptet, das Nachbarbistum Verdun läge innerhalb der Grenzen seines Reichs²⁹⁾. Die Konsequenz solcher Deklarationen wäre die Wiedererrichtung des karolingischen Imperiums im Zeichen des Lilienbanners gewesen; und als man später auf die angeblich ererbten Rechte die Revokationsklausel des Krönungseids bezog, da hätten die Valois an sich nicht ruhen noch rasten dürfen, ehe nicht die Grenzen des frühen 9. Jahrhunderts erreicht waren.

²⁷⁾ P. Marot, L'expédition de Charles VII à Metz (1444—1445). Documents inédits, BECh. 102 (1941) 145; ähnlich S. 153. Vgl. P. Marot, Intervention du roi de France Charles VII en Lorraine en 1450, Mém. de la Soc. d'archéol. lorraine 67 (1926/7) 190—199; P. E. Hübinger, Die Anfänge der französischen Rheinpolitik als historisches Problem, HZ. 171 (1951) 21—45, bes. S. 35; J. Rigault, Les relations de Louis XI avec la ville de Metz, Ann. de l'Est. sér. 5, année 6 (1955) 179—196; Deutsche Reichstagsakten, Friedrich III., 3. Abt., 2. H., 1, 1444, hrsg. von W. Kaemmerer (1956) S. 252 ff. — Ganz ähnlich — nur daß vom Krönungseid nichts verlautet — antwortete damals Maistre Jehan Rabateau einer Metzger Gesandtschaft, die sich in Nancy einfand: ihre Stadt gehöre seit alters zur Krone von Frankreich, das sei nur durch die widrigen Zeitläufte letzthin in Vergessenheit geraten, und jetzt komme Karl VII., um Gehorsam von ihnen zu fordern: Chronique de Mathieu d'Escouchy, ed. G. du Fresne de Beaucourt 1 (1863) 31 f., auch 26.

²⁸⁾ F. Kern, Acta imperii Angliae et Franciae, 1267—1313 (1911) S. 51 Nr. 73 ... *mesmemens comme il soient fonde des rois de France nos devanciers*; dazu F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahr 1308 (1910) S. 136. Vgl. auch o. S. 450 f.

²⁹⁾ Ch. Aimond, Les relations de la France et du Verdunois de 1270 à 1552 (1910) S. 439 Nr. 9.

Jedoch wie die Dinge lagen, besann man sich auf diese allerheiligste Aufgabe immer nur zu jenen Zeiten, da man sie ohne ein Übermaß von Anstrengungen bewältigen konnte...

Ob das Alienationsverbot bereits in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts³⁰⁾ oder erst nach 1566, dem Jahr des Edikts von Moulins³¹⁾, wieder aus dem Krönungseid verschwunden ist, bedarf noch der Klärung. Je nach dem, ob man von den liturgischen oder von den politisch-juristischen Zeugnissen ausgeht, kommt man zu dem einen oder dem anderen Ergebnis. In den Ordines, so wie sie Th. Godefroy in seinem *Cérémonial français* präsentiert, fehlt in der Tat jede Spur von der Unveräußerlichkeitsklausel seit dem beginnenden 16. Jahrhundert; danach hätten Franz I.³²⁾, Heinrich IV.³³⁾ und Ludwig XIII.³⁴⁾ — die Eidesformeln der anderen Könige des 16. Jahrhunderts fehlen bei Godefroy³⁵⁾ — sie jedenfalls nicht mehr beschworen. Aber in der französischen Verfassungstheorie lebte das Alienationsverbot kräftig weiter. Die Juristen behaupteten das ganze 16. Jahrhundert hindurch, daß der König in Reims die „inaliénabilité“ beschwöre, und die Herrscher haben sich gelegentlich selber dazu bekannt.

Behält man die liturgischen Quellen im Blick, so geben schon die Vorgänge, die den Verträgen von Madrid und Cambrai folgten, ein Rätsel auf. 1526 hatte Franz I. das Herzogtum Burgund, die Grafschaft Flandern und einige andere Herrschaften ohne jeden Vorbehalt an Karl V. abtreten und diesen Pakt eidlich bekräftigen müssen³⁶⁾. Aber kaum daß er aus der spanischen Gefangenschaft entlassen war, protestierte er gegen den Zwang, der ihm angetan worden, und erklärte die Abmachungen für nichtig. Es war sein Glück, daß die Einwohner der Bourgogne lieber französisch bleiben wollten und der Einmarsch der habsburgischen Truppen auf Widerstand stieß. Dabei spielte in der Auseinandersetzung um den Madrider Vertrag — wie übrigens auch in

³⁰⁾ Schramm, König von Frankreich S. 238, 259.

³¹⁾ Fr. Olivier-Martin, *Histoire du droit français des origines à la Révolution* (1951) S. 320; vgl. u. S. 460.

³²⁾ Th. Godefroy, *Le cérémonial français*, ed. D. Godefroy 1 (Paris 1649) 248, 257.

³³⁾ Ebd. S. 629 f.

³⁴⁾ Ebd. S. 60, 410.

³⁵⁾ Von dem Eid Heinrichs II. von 1547 heißt es nur, er habe mit *Haec tria promitto* angefangen: Godefroy (ed. Paris 1619) S. 325.

³⁶⁾ Isambert, *Recueil* 12, 248 f., 252 f.; J. Declareuil, *Le traité de Madrid et le droit public français* (Rec. de législation de Toulouse, 2^e Sér., 9, 1913) S. 96 ff.

den Verhandlungen, die ihm vorausgegangen waren — der Krönungseid Franz' I. eine gewisse Rolle. Anfang Juni 1526 erinnerten die burgundischen Stände den König an seine Pflicht: *Car le premier serment qu'il a à Dieu, c'est de garder les droictz de la couronne et n'aliener aucune terre incorporée à icelle*³⁷⁾. Der so Gemahnte, der diese Worte nur zu gerne hörte, verkündete im nächsten Jahr selber, eine Abtretung von Kronrechten verstieße gegen *serment, veu et promesse que avons faitz à nostre sacre de ne diminuer et alyener les droiz et devoirs de nostre dite couronne*³⁸⁾. Die Kaiserlichen antworteten zwar, daß der Reimser Schwur nicht die Herausgabe des Besitzes, der unberechtigter Weise einbehalten und beschlagnahmt worden war, beeinträchtigen könne³⁹⁾; aber das Argument hinkte, insofern es an der Souveränitätsfrage vorbeiging, die hier umstritten war. Franz I. gab wenigstens das Herzogtum nicht aus der Hand, so daß das Abkommen von Madrid keine Wirkung erlangte und schließlich durch den sogenannten Damenfrieden von Cambrai ersetzt werden mußte. Diesmal ging es nur noch um Flandern und Artois, nicht mehr um Burgund. Aber durch des Gegners Ausflüchte vorsichtig gemacht, ließ der Kaiser in den Text folgenden Passus aufnehmen: *... et requerront lesdits seigneur empereur et roy par ensemble nostre saint pèr le pape, leur octroyer la relaxation et dispense de leur sermens à cause desdites aliénations*⁴⁰⁾. In der Tat richtete der französische König dann an Clemens VII. ein Gesuch, ihn von dem Eid zu entbinden, durch den er sich einst verpflichtet habe, der Krone niemals etwas von ihren Rechten und von ihrem Besitz zu entfremden. Der Papst entsprach dieser Bitte in einer Bulle vom 29. November 1529⁴¹⁾. Obwohl von der Herrscherweihe in dem Zusammenhang nichts verlautet, fällt es schwer, unter dem erwähnten Eid etwas anderes als den Krönungseid zu verstehen.

Genau dasselbe scheint aus einem Erlaß hervorzugehen, mit dem Franz I. am 30. Juni 1539 die Unveräußerlichkeit der Krondomäne verfügte: *Scavoir faisons, que nous considérans nostre dit domaine et patrimoine de la couronne de France tant par la loy de nostre dit royaume ... et par le serment que nous et nos prédécesseurs avons*

³⁷⁾ H. Hauser, Le traité de Madrid et la cession de la Bourgogne à Charles-Quint (Extrait de la Rev. Bourguignonne de l'Univ. de Dijon 22, 1912) S. 164 f. Pièces justificatives Nr. 18; s. ferner S. 25, 60, 81.

³⁸⁾ Hauser S. 176 Pièces justificatives Nr. 26; vgl. S. 93 Anm. 2.

³⁹⁾ Hauser S. 95 Anm. 1.

⁴⁰⁾ Isambert, Recueil 12, 330.

⁴¹⁾ J. Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens 4, 2 (Amsterdam-La Haye 1726) 53 Nr. 39.

*fait et ont accoustumé de faire les roys de France à leur sacre, estre inaliénables etc.*⁴²⁾). Nicht anders hat sich Karl IX. im Edikt von Moulins ausgedrückt, das mit folgenden Worten beginnt: *Comme a nostre sacre, nous avons, entr'autres choses, promis et juré garder et observer le domaine et patrimoine royal de nostre couronne, l'un des principaux nerfs de nostre estat, et retirer les portions et membres d'iceluy, qui ont esté alienez etc.*⁴³⁾. Und schließlich sei eine Äußerung Heinrichs IV. aus einem Edikt vom Juli 1607 zitiert: *Les roys nos prédécesseurs depuis plusieurs siècles en ça se sont ... par le serment solennel de leur sacre obligez à la conservation et augmentation [scil. de leur domaine], lequel serment ils ont déclaré pour ce regard faire part de celuy de fidélité, qu'eux (à qui toute fidélité estoit due) doivent à leur couronne*⁴⁴⁾. Überblickt man die Abfolge dieser offiziellen Verlautbarungen, so möchte man kaum zweifeln, daß noch im 16. Jahrhundert die französischen Könige in Reims die Unveräußerlichkeit der Kronrechte beschworen haben.

Was die Herrscher behaupteten, haben ihre Helfer, die Juristen, bestätigt. Als 1536 im Pariser Parlament über die Abtrennung Flanderns an Kaiser Karl V. gesprochen wurde, erläuterte Maître Jacques Cappel, daß der König die Domäne bei der Krönung gewissermaßen als Mitgift der Krone erhalte, und fuhr dann fort: *lequel dot les Rois à leur Sacre et Couronnement iurent solennellement ne iamais aliener pour quelque cause que ce soit, comme aussi il est inaliénable*; als Beleg folgt im Druck sofort die Angabe *c. intellecto de iureiu*⁴⁵⁾, und damit erhebt sich die leidige Frage, ob der gelehrte Kronanwalt seine Weisheit aus dem kanonischen Recht oder aus der Wirklichkeit geschöpft hat. Jedenfalls war er nicht der einzige, der der Reimser Zeremonie diese Bedeutung beimaß. Charles de Grassaille⁴⁶⁾ und René Choppin⁴⁷⁾ stimmten mit ihm im wesentlichen überein, desgleichen Jean Bodin, in dessen 6 Büchern vom Staat es einmal heißt: *Aussi les Rois, mesmement en ce Royaume, decernans lettres patentes pour la reunion du domaine,*

⁴²⁾ Isambert, Recueil 12, 568 Nr. 277.

⁴³⁾ Isambert, Recueil 14, 185 f. Nr. 108; vgl. u. S. 467.

⁴⁴⁾ Isambert, Recueil 15, 328.

⁴⁵⁾ Plaidoyez de feu maistre Jacques Cappel (Paris 1561) fol. 11 verso.

⁴⁶⁾ Regalium Franciae libri duo (Paris 1545) S. 104: *quod sicut Imperator dicitur Augustus ab augendo, ita quod bona Imperii alienare non potest, sic Rex Franciae bona coronae alienare non potest, et ita iurat in eius coronatione.*

⁴⁷⁾ De domanio Franciae libri III (Paris 1588) lib. II, tit. 1, § 2, S. 176: *Proinde Rhemis inaugurandus Rex Galliae, sacramento rogatur more Maiorum, se Augustum Canonem [d. h. die königliche Domäne] minime alienaturum.*

*declairent qu'ils ont fait serment venans à la Couronne, de n'aliener aucunement le domaine*⁴⁸⁾. Ja, noch im 17. Jahrhundert hielt Pierre Dupuy die von Karl V. eingeführte Alienationsklausel für aktuell: *De là vient que l'on tient le Domaine sacro-sainct et inalienable: ... de là aussi le serment solennel que les Rois font à leur Sacre ... „Superioritatem, iura et nobilitates coronae Franciae inviolabiliter custodiam etc.“*⁴⁹⁾.

Darf man nun diesem Chor von — wie man annehmen möchte — sachkundigen Stimmen vertrauen? Oder verdienen die Ordines und ähnliche Zeugnisse, die von der Unveräußerlichkeitsklausel nichts wissen, den Vorzug? Als dritte und vermittelnde Lösung bietet sich schließlich die Möglichkeit an, daß die Publizisten den Eid so ausgelegt haben, als hätte er noch die Gestalt, die ihm einst Karl der Weise gegeben. Es scheint, daß sich das Dilemma, vor dem wir im England des 13. Jahrhunderts stehen⁵⁰⁾, wiederholt: auf der einen Seite die liturgischen, auf der anderen die politisch-juristischen Quellen. Und was diesmal noch erschwerend wirkt: beide Literaturgattungen stehen im Verdacht, der Tradition mehr als dem tatsächlichen Geschehen zu folgen (wenn man auch am ehesten den persönlichen Erklärungen der Könige vertrauen möchte). Gerade die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts liefert ein bezeichnendes Beispiel dafür, welch vorsichtige Zurückhaltung gegenüber den Krönungsbeschreibungen am Platz ist⁵¹⁾. 1478 verbreitete sich Jehan Foulquart über die Aufgaben, die den Reimser Stadträten (*échevins*) während der Feierlichkeit zufielen, und fügte seinem Traktat, der — wie die mehrfache Nennung Ludwigs XI. beweist — offensichtlich die Zeremonie von 1467 widerspiegelt, auch den Krönungsordo bei. Der hier wiedergegebene Eid enthält das Alienationsverbot nicht; da sich aber Ludwig XI. während seiner Regierung öfters auf jenes berufen hat, wird allgemein angenommen, daß Foulquart den liturgischen Teil

⁴⁸⁾ Les six livres de la république 6, 2 (Genève 1629) 857 ff.

⁴⁹⁾ Traitez touchants les droits du Roy (Paris 1655) S. 272; dort und auf den folgenden Seiten ein nützlicher Überblick über das Alienationsverbot im späten Mittelalter und im 16. Jahrhundert. Auf weitere französische Juristen des 16. Jahrhunderts, die sich ähnlich geäußert haben, macht Ch. H. Mc Ilwain, The Growth of Political Thought in the West (1932) S. 381 f., aufmerksam; J. W. Allen, A History of Political Thought in the 16th Century (1957) S. 283 f., 417 f.

⁵⁰⁾ S. o. S. 429 f.

⁵¹⁾ Vgl. auch das o. S. 453 Anm. 17 über Jehan Golein Gesagte.

seiner Aufzeichnung einem veralteten Pontificale oder einer ähnlichen Vorlage entliehen hat⁵²).

Der Historiker scheint daraus die Lehre ziehen zu müssen, daß ein allgemeines Mißtrauen gegenüber den Quellen angebracht ist. Doch vielleicht gibt es einen Ausweg aus dem Dilemma. Gemäß dem Bericht, den Th. Godefroy davon mitteilt, hat Heinrich IV. bei seinem sacre 1594 einen Eid geschworen, der die „inaliénabilité“ nicht zum Inhalt hatte. Und dieses Mal verdient die Aufzeichnung allen Glauben, denn sie stammt von dem Konsekrator persönlich, von Nicolas de Thou, dem Bischof von Chartres, der uns obendrein versichert, daß eine unterschriebene Ausfertigung des Eids in Chartres hinterlegt worden sei⁵³). Ein unanfechtbares Zeugnis, sollte man meinen. Und glücklicherweise harmoniert es mit dem bereits zitierten Edikt von 1607⁵⁴): hier hat der König nicht von sich selbst behauptet, daß er die Unveräußerlichkeit der Domäne beschworen habe, sondern nur von seinen Vorgängern sagt er es! So deutet alles darauf hin, daß der umstrittene Passus im Zeremoniell von 1594 tatsächlich gefehlt hat. Über die anderen Krönungen des 16. Jahrhunderts ist damit noch nichts entschieden. Die Begleitumstände der Verträge von Madrid und Cambrai machen es freilich wahrscheinlich, daß mindestens auch Franz I. sich expressis verbis auf die Unveräußerlichkeit der Kronrechte verpflichtet hat. Wie dem aber sei: so gründlich hatte sich die politische Theorie inzwischen den Gedanken der „inaliénabilité“ angeeignet, daß er selbst ohne Verankerung im Herrschereid ein Grundgesetz des ancien régime geblieben ist. Noch die Reunionspolitik des 17. Jahrhunderts sollte auf der Fiktion fußen, daß dabei ehemals französische Besitzungen auf dem Spiel stünden und daß diese angeblichen Bestandteile der „alten Domäne“ unveräußerlich seien⁵⁵).

⁵²) Paris, Bibl. Nat., ms. franç. 8334, fol. 54; die Formeln nicht mitgedruckt bei P. Varin, Archives administratives de la ville de Reims 2 (1843) 570. Vgl. P. E. Schramm, Ordines-Studien II, AUF. 15 (1938) 51; David, Revue du moyen âge latin 6, 259.

⁵³) Godefroy, Le cérémonial de France (Paris 1619) S. 629—631. Hubertus Morus, De sacris unctionibus libri tres (Paris 1593) S. 225 f., druckt aus zwei Codices der Reimser Kirche einen Krönungseid ohne Unveräußerlichkeitsklausel, den er als den üblichen bezeichnet.

⁵⁴) S. o. S. 460.

⁵⁵) W. Mommsen, Richelieu, Elsaß und Lothringen (1922) S. 387—406, bes. 389 und 394 f.; ebd. S. 395 auch die Gegenposition eines deutschen Reichsfürsten.

Das fruchtbare Argument hatte freilich nicht allein in der Außenpolitik seine Bedeutung. Vielmehr wurde, was für die Ausdehnung des Königreichs galt, analog auf das Krongut angewendet, das der unmittelbaren Herrschaft des Monarchen unterstand. Auch diese Weise, das Prinzip der Unveräußerlichkeit in Frankreich nutzbar zu machen, reicht weit ins Spätmittelalter zurück. Allerdings nicht so weit, wie gemeinhin behauptet wird⁵⁶⁾. Denn der Revokationsbefehl, den Philipp V. am 29. Juli 1318 an den Bailli von Senlis schickte, enthält nicht die geringste Andeutung, daß die königliche Domäne⁵⁷⁾ hinfort keinerlei Einbuße erleiden sollte. Es wurden lediglich die Schenkungen, die Philipp der Schöne und Ludwig X. ihren Räten gemacht hatten, untersucht und solange beschlagnahmt, bis die Beschenkten ihr gutes Recht erwiesen hätten⁵⁸⁾. Wie wenig sich der König die Hände zu binden beabsichtigte, geht aus der Ordonnanz vom 16. November desselben Jahrs hervor: hier beklagte er die Verringerung des Kronguts, bestimmte aber nur, daß Schenkungsgesuche *en la presence de nostre grant conseil* vorzubringen seien⁵⁹⁾. Von einem generellen Alienationsverbot war demnach nicht die Rede. Ebensowenig gedachten die beiden nächsten Herrscher, Karl IV. und Philipp VI., ein solches einzuführen, als sie in ihren Mandaten von 1321 bzw. von 1349 Vergabungen aus der Domäne widerriefen⁶⁰⁾; stattdessen eröffnete man wiederum eine Reihe von Verfahren, in denen die Rechtstitel nachgeprüft werden sollten. Wenn es zu all diesen Maßnahmen einer besonderen Inspiration bedurft hatte, so standen jedenfalls keine neuartigen, abstrakten Prinzipien dahinter, sondern eher die älteren englischen Quo-warranto-Prozesse.

Eine einschneidende Veränderung erfuhr der Status der Domäne erst in den trüben Tagen, die mit der Gefangennahme Johanns des Guten in der Schlacht bei Poitiers (1356) begannen. Noch im gleichen Jahr

⁵⁶⁾ S. zuletzt Riesenbergs S. 19, 107; ferner A. Esmein, *Cours élémentaire d'histoire du droit français* (151925) S. 325 ff.

⁵⁷⁾ Zur Zweideutigkeit dieses Begriffs s. W. Kienast, *Französische Kron-domäne und deutsches Reichsgut*, HZ. 165 (1942) 110—17.

⁵⁸⁾ E. de Laurière, *Ordonnances des roys de France de la 3^{ème} race*, 1, 665—668. Die Überschrift „Ordonnance portant revocation de tous les dons faits par les Roys precedens depuis Saint Louïs“ ist ganz irreführend.

⁵⁹⁾ Isambert, *Recueil* 3, 185 Nr. 555 § 6.

⁶⁰⁾ *Ordonnances* 1, 762—766; 2, 315. Declareuil, *Le traité de Madrid* S. 108, hat in die Diskussion ein angebliches Alienationsverbot von 1347 eingeführt, für das er den Beleg schuldig geblieben ist; bei Isambert und de Laurière/Secousse ist darüber nichts zu finden. Vielleicht liegt eine Verwechslung mit der Ordonnanz von 1349 vor.

beschwerten sich die Etats Généraux beim Dauphin, der die Regentschaft übernommen hatte, über die nutzlosen und übertriebenen Entfremdungen aus dem Krongut; daraufhin versprach Karl (V.), in Zukunft nichts zu veräußern und die Alienationen, die seit der Zeit Philipps des Schönen vorgekommen waren, rückgängig zu machen; jedoch sollten Schenkungen an die Kirche und an Mitglieder der königlichen Familie sowie an all diejenigen, „die es verdient hatten“, davon ausgenommen sein⁶¹). Dieser Text schuf die theoretische Grundlage für die nächsten Jahrhunderte. So berief sich der Dauphin 1357 auf jenen Eid, den er den Ständen geleistet habe, und beauftragte seine Beamten, in der Auvergne zu Revokationen zu schreiten⁶²). An die Bestimmungen von 1356 knüpfte nach seiner Freilassung auch Johann II. im Dezember 1360 an und erklärte es dabei zur Pflicht des Monarchen, *les nobles et seigneuries de ladite couronne accroistre et iceuls maintenir et garder en leur premier et ancien estat*⁶³). Diese Verfügung zitierte und wiederholte Karl V. im Juli 1364, nach des Vaters Tod⁶⁴). Zudem mochte sich der neue Rechtssatz in den vergangenen Jahren soweit durchgesetzt haben, daß er zur Umformulierung des Krönungseids von 1364/5 beitrug⁶⁵).

Mit schönen Worten war es freilich nicht getan. Die häufigen Revokationserlasse der späteren Könige beweisen, wie wenig sich diese an ihre eigenen Verlautbarungen und Zusicherungen gehalten haben, obwohl doch inzwischen das Alienationsverbot in die Reimser Zeremonie eingedrungen war⁶⁶). Geradezu grotesk wirkt ein Eingeständnis Karls VII.: die Veräußerungen, die er anordne — so erklärte er 1447 — sollten nicht durchgeführt oder zumindest auf die Hälfte reduziert werden⁶⁷); und die gleiche Hilflosigkeit bewies Ludwig XII., als er 1498 eine ganz ähnliche Maßnahme verfügte⁶⁸). Aber nicht nur politische Notwendigkeiten oder die Bequemlichkeit eines Herrschers, der den Weg des geringsten Widerstands gehen wollte, sondern ebenso die

⁶¹) Isambert, Recueil 4, 836 f. Nr. 241 § 41.

⁶²) Ordonnances 3, 162 f. Natürlich ist hier nicht vom Krönungseid — den Riesenberg S. 125 erwägt — die Rede.

⁶³) Isambert, Recueil 5, 112 f. Nr. 311.

⁶⁴) Isambert, Recueil 5, 217 f. Nr. 366.

⁶⁵) S. o. S. 453.

⁶⁶) S. etwa Isambert, Recueil 7, 63 f. Nr. 304; 9, 47—51 Nr. 111; A. Coville, L'ordonnance cabochienne (1891) S. 36 § 89.

⁶⁷) Isambert, Recueil 9, 166 Nr. 185 art. 8.

⁶⁸) Isambert, Recueil 11, 321 f. Nr. 25.

Fürstenpflicht der Freigiebigkeit⁶⁹⁾ trugen dazu bei, daß das Gebot nicht allzu ernst genommen wurde und hauptsächlich als Vorwand diente, den am Krongut angerichteten Schaden in erträglichen Grenzen zu halten. Adhémar Esmein schloß daher: „De tout cela il résultait que la théorie de l'inaliénabilité du Domaine de la Couronne n'était point très précise et que le principe n'avait que des sanctions insuffisantes“⁷⁰⁾. Ganz entscheidend wurde zudem das Prinzip durch jene Ausnahmen durchlöchert, die man sich von vornherein vorbehalten hatte. Besonders die Apanagen, die den Prinzen von Geblüt überlassen wurden, verringerten nicht bloß die königlichen Einnahmen, sondern wirkten sich auch auf das Unheilvollste in den großen Krisen des 15. Jahrhunderts aus⁷¹⁾. Der Revokationsbeschluß von 1356 hatte diese Einrichtung nicht angetastet⁷²⁾, und die ähnlichen Ordonnanzen von 1357, 1360, 1364, 1403, 1413 und 1438 machten ebenfalls eine ausdrückliche Ausnahme zugunsten der Mitglieder der königlichen Familie⁷³⁾. Ihre Ergänzung fanden jene negativen Bestimmungen in den positiven Maßnahmen der Könige, die bis hin zu Karl VII. auf die großzügige Versorgung ihrer nachgeborenen Söhne bedacht waren und für sie mitunter ganz extravagante Herrschaften aus der Krondomäne aussonderten.

Angesichts dieser durchgängigen Praxis nimmt sich Ludwigs XI. Verhalten gegenüber seinem Bruder Karl recht merkwürdig aus. Karl VII., ihr Vater, hatte den Jüngeren mit dem Berry ausgestattet, aber das Herzogtum warf nur geringe Einkünfte ab. 1465 gelang es dem Prinzen, mit Hilfe der Ligue du bien public die reiche Normandie zu erwerben, und der König mußte dieser Machterweiterung in den Verträgen von Conflans und Saint-Maur seine Zustimmung geben. Kaum aber besaß er wieder eine gewisse Bewegungsfreiheit, da protestierte er gegen die Abmachungen, die ihm aufgezwungen worden seien; denn die Normandie — so erklärte er im Oktober 1465 vor dem Pariser Parlament — sei von seinen Vorfahren mit der Krone verbunden worden und könne

⁶⁹⁾ Riesenber g S. 37 ff.; vgl. D. M. Bell, *Etude sur Le songe du Vieil Pelerin de Ph. de Mézières (1327—1405) d'après le ms. franç. Bibl. Nat. 22542. Document historique et moral du règne de Charles VI (1955) S. 144 f., 165 f.*

⁷⁰⁾ A. E s m e i n, *L'inaliénabilité du Domaine de la Couronne devant les Etats Généraux du XVI^e siècle*, in: *Festschr. O. Gierke (1911) S. 368*; vgl. auch F. L o t / R. F a w t i e r, *Histoire des institutions françaises au moyen âge 2 (1958) 30 Anm. 1.*

⁷¹⁾ Vgl. L o t / F a w t i e r 2, 122—139.

⁷²⁾ S. o. S. 464 Anm. 61.

⁷³⁾ S. o. S. 464; ferner I s a m b e r t, *Recueil 7, 63 f. Nr. 304; 9, 47—51 Nr. 111.*

daher nicht als Apanage ausgegeben werden⁷⁴). Dies Argument wurde dann noch des öfteren in dem Streit ausgespielt, der sich über das Herzogtum entspann, und die feierlichste Beteuerung erfuhr es auf der Ständerversammlung zu Tours im April 1468⁷⁵). Ganz im Sinne Ludwigs XI. — und zweifellos von ihm beeinflusst — proklamierten damals die *Etats Généraux*, daß die Normandie von der Krone nicht getrennt werden dürfe, zumal da der König bei seiner Weihe geschworen habe, die Kronrechte zu bewahren. Scheinbar hatte also der Monarch geradezu die Pflicht, an den Bestimmungen von Conflans und Saint-Maur zu rütteln; aber in Wirklichkeit war diese Auslegung des Krönungseids höchst eigenartig und widersprach allen herrschenden Gepflogenheiten. Die Möglichkeit, Apanagen einzurichten, war dem König noch nie bestritten worden; eben sie wurde von dem Alienationsverbot, wie gezeigt, überhaupt nicht berührt. Strategisch und wirtschaftlich mochte die Normandie eine sehr viel größere Bedeutung als das Berry haben, aber daß jene nicht in dem gleichen Maß wie dieses für die Ausstattung der Prinzen in Frage kommen sollte, war eine unhaltbare juristische Spitzfindigkeit. Diese Auffassung muß umso mehr überraschen, als Ludwig XI. in anderen Fällen keine Bedenken getragen hat, sich über das Unveräußerlichkeitsprinzip und heilige Versprechen hinwegzusetzen. So hatte er gerade im Oktober 1465, als er die Entfremdung der Normandie für ungültig erklärte, dem Herzog von der Bretagne die Grafschaft Etampes bestätigt, obwohl ihm seine Beamten die Beachtung des Alienationsverbots nahelegten⁷⁶). Das war nicht der einzige Fall, in dem er sich über Wünsche und Bedenken seiner Bürokratie hinwegsetzte, die in dieser Beziehung königlicher als der König empfand: 1462 hatte er die Grafschaft Comminges vergeben wollen, doch die *Chambre des Comptes* ließ das zunächst nicht zu, weil die Grafschaft unveräußerlich sei; erst durch einen energischen Befehl mit der bekannten Schlussformel *car tel est nostre plaisir* erreichte Ludwig seinen Willen⁷⁷). Und als sein Bruder Karl schließlich mit der Guyenne abgefunden wurde, da lieferte ihm der König auch Städte aus, denen er zuvor versichert hatte, sie nie von der Krondomäne zu trennen⁷⁸). Waren schon seine

⁷⁴) Dumont, *Corps universel diplomatique* 3, 1 (Amsterdam 1726) 340 Nr. CCXLIX.

⁷⁵) Isambert, *Recueil* 10, 554 f.

⁷⁶) *Ordonnances* 16, 408—411.

⁷⁷) Isambert, *Recueil* 10, 456 f. Nr. 39; dazu mit weiteren, lehrreichen Ausführungen A. Luchaire, *Alain le Grand, Sire d'Albret* (1877) S. 201 f.

⁷⁸) H. Stein, *Charles de France, frère de Louis XI* (1919) S. 138 f. Anm. 6.

Vorgänger in der Ausdeutung des Krönungseids nicht kleinlich gewesen, so zeigte sich Ludwig XI. als ein Meister, seinen Sinn bei geeigneter Gelegenheit zu verdrehen und damit einen glatten Vertragsbruch zu verschleiern. Sein vielberedetes machiavellistisches Temperament hatte es nur mehr mit Finten und Kniffen zu tun, wo das frühere Mittelalter sich noch redlich um das heilige Recht bemüht hatte⁷⁹⁾.

Wenn die Selbstzerstörung der französischen Monarchie durch die Apanagenpolitik in der Zeit nach Ludwig XI. aufhörte, so war das im übrigen nicht das Verdienst dieses Herrschers, sondern den Glücksfällen der Sukzession zu danken. Im Grunde hielt man auch in Zukunft daran fest, daß die Versorgung der Prinzen wichtiger als die Integrität der Staatsdomäne sei. Noch im Edikt von Moulins, mit dem im Februar 1566 die Frage geregelt wurde, läßt sich das erkennen. Damals forderten die Stände vom König (Karl IX.), daß die Verminderung des Kronguts ein Ende haben sollte, und diesmal wurde — was vorher nie geschehen war — das Alienationsverbot in aller Form gesetzlich fixiert. Doch die Ausnahmen blieben: auch weiterhin durfte der Souverän die Domäne im Kriegsfall veräußern und Apanagen aus ihr heraus schneiden⁸⁰⁾. Allerdings bedurfte er im ersten Fall der Mitwirkung des Parlaments und behielt sich ein ewiges Rückkaufrecht vor, so daß eigentlich nur von einer Verpfändung gesprochen werden konnte; und im zweiten Fall fiel das veräußerte Gut an die Krone zurück, sobald der Apanagist ohne männliche Erben gestorben war. Vom Blickpunkt der mittelalterlichen Geschichte Frankreichs gesehen, stellt das Edikt den Endpunkt einer langen Entwicklung dar. Die „loi fondamentale“, die bisher mehr oder weniger fest gegolten und in den Verlautbarungen der Könige eine schwankende Interpretation erfahren hatte, wurde mit aller Bestimmtheit gefaßt. Dabei ähnelte das Stadium von 1566 weitgehend der Ausgangsposition von 1356. Beide Male erhoben die Stände nachdrücklich ihre Stimme, um das Staatsvermögen intakt zu halten, — mit dem Unterschied freilich, daß sie unter Karl dem Weisen nicht soviel Einfluß erlangen konnten wie zunächst in der Ära der Religionskriege⁸¹⁾. Dieser

⁷⁹⁾ Daß der König — zumal in seinem Alter — von ausgesprochener Frömmerei ergriffen wurde, ändert an dieser Feststellung nichts. Positiver urteilt Buisson, *Potestas und Caritas* S. 377 ff., bes. 396—399.

⁸⁰⁾ Isambert, *Recueil* 14, 185—189; dazu Esmein, *L'inaliénabilité*, in: *Festschr. Gierke*, S. 361—381.

⁸¹⁾ Vgl. etwa die Auseinandersetzung mit den *Etats-Généraux* von 1576: *Rec. Journalier de tout ce qui s'est négocié en la Chambre du Tiers-Etat de France, en l'Assemblée générale des trois Etats assignés, par le Roi en la Ville de Blois, au 15 Novembre 1576, par J. Bodin, l'un des Députés du Tiers-Etat*,

Unterschied mag für die Verschiebung der verfassungspolitischen Situation bezeichnend sein; aber das angestrebte Ziel, die Krone vor Verarmung (und damit die Stände vor Besteuerung) zu bewahren, bleibt über Jahrhunderte hinweg, vom späten Mittelalter bis weit in die frühe Neuzeit hinein, das gleiche. Ein Gesetz des Sonnenkönigs wiederholte 1667 im wesentlichen das Edikt von Moulins⁸²⁾, und bis in die letzten Jahre des ancien régime wurde die „inaliénabilité“ von den Juristen eifrig kommentiert⁸³⁾. Ja, selbst in der Revolution ist der Gedanke nicht untergegangen. Allerdings wurde er jetzt nicht mehr auf die Domäne, sondern auf die Souveränität angewandt, — auch dies, wie wir gesehen haben, eine mittelalterliche Tradition. Sie war von Rousseau wieder aufgenommen worden; und diesem, ihrem Propheten, folgten die Väter der Verfassung von 1791, als sie festsetzten: „La souveraineté est une, indivisible, inaliénable et imprescriptible“⁸⁴⁾. Die berühmtere Kurzform, die dann seit 1792 die französische Republik charakterisieren sollte, lautete freilich nur noch: „une et indivisible“.

IV.

Der Überblick über die Geschichte des Unveräußerlichkeitsprinzips ist unvollständig genug. Spanien, Sizilien, die nordischen Länder und der Osten fehlen in ihm¹⁾. Wie der Gedanke etwa in den deutschen

in: Lalourcé et Duval, Recueil de pièces originales et authentiques concernant la tenue des Etats-Généraux 3 (Paris 1789) S. 345 ff. Zur „inaliénabilité“ im 16. Jahrhundert s. auch W. Farr Church, Constitutional Thought in 16th-Century France (1941) S. 27, 49, 81 f., 145 ff., 233.

⁸²⁾ Isambert, Recueil 18, 182 Nr. 504.

⁸³⁾ Guyot, Traité des droits, fonctions, franchises, exemptions, prérogatives et privilèges 1 (Paris 1786) 320—337, auch 234 ff.; H. de Pensey, Traité des fiefs de Dumoulin, analysé et conféré avec les autres feudistes (Paris 1773) S. 686; P. Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France 2 (1898) 167; s. ferner u. S. 473.

⁸⁴⁾ A. Esmein, Eléments de Droit Constitutionnel français et comparé (1921) S. 299—301.

¹⁾ P. Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France 2 (1898) 162, behandelt kurz die „inaliénabilité“ in den verschiedenen europäischen Staaten. Die ältesten Belege im spanischen Bereich scheinen aus der 2. Hälfte des 13. Jh. zu stammen. Aragon (1285 und 1286): L. Klüpfel, Verwaltungsgeschichte des Königreichs Aragon zu Ende des 13. Jahrhunderts (1915) S. 209; Aureum opus regalium privilegiorum civitatis et regni Valentie (Valencia 1515) fol. LXVIv, c. CXI (die Konstitution vom 12. Februar 1251/2, ebd. fol. XIVv, c. XLIII, ist nicht einschlägig). Kastilien: Las siete partidas del rey Don Alfonso el Sabio, hrsg. von der Real Acad. de la Historia 2 (1807) 136 f., II, 15. Navarra (1253): P. E. Schramm, Der König von Navarra,

Territorien aufgenommen und verwandelt worden ist, wurde überhaupt nicht verfolgt. Selbst aus dem betrachteten Feld lassen sich die Beispiele sicherlich vermehren. Und das Weiterwirken des Rechtssatzes in der Neuzeit konnte ohnehin bloß an wenigen Punkten aufgezeigt werden. Die Ergänzungen, die zu erwarten sind, dürften jedoch, da es sich durchweg um jüngeres Material handeln wird, die vorgetragenen Ergebnisse kaum beeinträchtigen.

Der Ursprung der eigentümlichen Theorie ist, wie oben dargelegt, ohne Zweifel in den drei fortgeschrittensten Reichen des Abendlands zu suchen, im Imperium, in England und Frankreich. Dabei dürfte deutlich geworden sein, daß sie letztlich dem verfassungsrechtlichen „Dualismus“ des mittelalterlichen Staats entsprungen ist, mag auch das Vorbild der Kirche als weitere Inspirationsquelle im Hintergrund gestanden haben. Was vor allem auffällt, ist eine gewisse Parallelität der Entwicklung während der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts in England und im Imperium. Man wird zwar nicht fehlgehen, wenn man den Juristen des Kontinents die eigentliche „Erfindung“ des Prinzips zuerkennt. Aber die Fäden, die sich zu der Insel spannen, lassen sich nicht aufdecken. Und zudem ist gerade dort bereits in den vorbereitenden Stadien jene spezifische Verbindung mit dem Krönungseid gegeben, die anderswo erst im 13. Jahrhundert auftaucht. Können wir also die historische Situation, in der der Gedanke geboren worden ist, in allgemeinen Zügen nachzeichnen, so bleiben uns doch die einzelnen Schulzusammenhänge und Einflüsse im 12. Jahrhundert verborgen.

Die Objekte, deren „Entfremdung“ man verhindern wollte, waren verschiedener Art: königliche Prärogative, Jurisdiktionsrechte, Kirchenhoheit und Grundbesitz²⁾. Die Unterschiede, die sich in dieser Beziehung ergeben haben, beleuchten die auseinanderstrebenden Ver-

ZRG. Germ. Abt. 68 (1951) 146. Sizilien (1286): F. Testa, *Capitula regni Siciliae* 1 (Palermo 1741) 9, c. IX (nicht ganz richtig dazu Riesenbergs S. 17; staufische Tradition? vgl. MG. Const. 2, 387 § 14; o S. 443 Anm. 112). Für Skandinavien vgl. N. Herlitz, *Grundzüge der schwedischen Verfassungsgeschichte* (1939) S. 31, 64; H. Bjørvik, *Det norske krongodset i mellomalderen*, (norweg.) *Historisk Tidsskrift* 40 (Oslo 1961) 201–231, bes. 229 ff.

²⁾ Als einen Sonderfall könnte man unveräußerliche Reichsinsignien zitieren, mit denen ein Herrschaftsanspruch verbunden war: P. E. Schramm, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik* 3 (1956) 783, 1040; ders., *Herrschaftszeichen: gestiftet, verschenkt, verkauft, verpfändet*, *Nachr. Akad. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl.* 1957, S. 218 f. — Richard II. von England verübelte man, daß er die Kronjuwelen nach Irland verbracht und die *Rotuli Recordorum* hatte verbrennen lassen *in magnum preiudicium et exheredacionem Corone Regni predicti*: *Rotuli Parliamentorum* 3, 420 § 41.

fassungstendenzen der einzelnen Länder. In Deutschland und Frankreich ging es im wesentlichen um die Erhaltung des Kronguts und die Unantastbarkeit der Reichsgrenzen: aber während im Imperium der hohe Adel, dann vor allem die Kurfürsten diesen Trumpf gegen den Herrscher ausspielten, behielt der französische König fast immer das Heft in der Hand und zog seinerseits aus dem Argument allen Vorteil. Ganz anders in England. Dort wurde die Theorie nicht so sehr auf die Domäne angewandt, die dingliche Grundlage der Monarchie, als vielmehr auf die abstrakten Herrschaftsrechte, die dem Monarchen Macht über seine Untertanen verliehen. Der ganze Fortschritt auf der Insel beruhte dann darauf, daß es den Großen gelang, dem König diese Waffe zu entwenden und sie gegen ihn selbst zu wenden. Auch hier zeigte sich demnach, daß das Unveräußerlichkeitsprinzip dem Souverän nicht allein eine Garantie, sondern ebenso eine Fessel sein konnte.

Obwohl es oft genug im späteren Mittelalter zitiert wurde und die verschiedensten Handlungen rechtfertigen mußte, darf man seine Überzeugungskraft und damit seinen praktischen Nutzen wohl nicht allzu hoch anschlagen. In einer zugespitzten Formulierung hat der englische Rechtshistoriker Frederick Maitland sogar gesagt, es sei eher ein Sentiment denn ein Rechtsgrundsatz gewesen³⁾. Die Schwäche des Arguments lag darin, daß ihm etwas Irreales anhaftete. In aller Starrheit durchgeführt, lief die Unveräußerlichkeit der Kronrechte auf die Unabänderlichkeit des status quo hinaus und widersprach so dem innersten Wesen der Geschichte, in der alles im Fluß ist. Kein Wunder daher, daß der Grundsatz in seiner absoluten Form auf die Dauer nicht einzuhalten war. Denn hätte man ihn uneingeschränkt gelten lassen, so hätten sich die Grenzen der mittelalterlichen Staatenwelt nicht mehr verschieben dürfen, der parlamentarische Gedanke wäre in England kaum zum Durchbruch gekommen, und die Herrscher hätten in ihrer Domänenpolitik keinerlei Manövrierefreiheit besessen, — kurzum: ein allgemeiner Immobilismus wäre das Ergebnis gewesen, das Abendland zur politischen Stagnation verurteilt worden.

In Wirklichkeit sind all diese Folgen nicht eingetreten, weil man geschmeidiger verfuhr und das Prinzip nicht in allen Fällen durchsetzte, sei es daß man sich von einem Krönungseid lösen ließ, sei es daß man sonstige befreiende Gründe oder Ausflüchte fand. Schon die Kanonisten des 13. Jahrhunderts hatten bei der Auslegung der Dekretale *Intellecto subtil* ein *distinguo* eingeführt: danach kam es auf den Umfang der

³⁾ Pollock-Maitland, History of English Law 1, 518.

veräußerten Rechte an; während eine *modica alienatio* erlaubt sein sollte, hielt man andererseits dafür, daß die königliche Würde keine *laesio enormis* erleiden dürfe⁴⁾. Geschickt hatte man so die Möglichkeit zu Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatz geschaffen; aber diese Relativierung barg auch die Gefahr, daß ihm dadurch alles Verpflichtende genommen wurde. Ihr zu begegnen war es nötig, die jeweilige Übertretung der Regel nicht von einem mehr oder weniger willkürlichen Ermessen, sondern von einem neuen Rechtsgrund abhängig zu machen. Diese Stufe war dort erreicht, wo der König nicht allein über eine Veräußerung zu befinden hatte und neben ihm andere Personen oder Institutionen zu Wort kamen. Die Mitbestimmung konnte von den Großen, von den Ständen oder von der Bevölkerung, die in andere Hände übergehen sollte, ausgeübt werden. So hatten sich etwa in Deutschland die *principes regni* Einfluß auf die Geschicke des Reichsguts gesichert; das Edikt von Moulins brachte die Domäne unter die Kontrolle der *Etats Généraux*; und der Wille der betroffenen Untertanen spielte bereits im Hundertjährigen Krieg, dann etwa im Streit um den Madrider Vertrag von 1526 eine Rolle. Wo dabei an das „Volk“ appelliert wurde, mischten sich in der Praxis oft lehenrechtliche Argumente in die Diskussion; und ebenfalls von Bedeutung waren die Privilegien, mit denen ein Herrscher einer Stadt, einem Territorium etc. den Verbleib bei der Krone verbrieft hatte. Diese individuellen Rechtsbindungen mochten in den Augen des Gegners oder der Öffentlichkeit mitunter einen heiligeren Charakter haben als das abstrakte und immer etwas vage Prinzip aus der allgemeinen Staatstheorie.

Noch in einem anderen Punkt hätte das Alienationsverbot in seiner absoluten Form zu merkwürdigen Konsequenzen geführt. Als es entstand, war die Scheidung zwischen Reichsgut und Hausgut des Königs in keinem der behandelten Länder mit völliger Klarheit durchgeführt, ja in einigen Monarchien nicht einmal angebahnt worden. Rebus sic stantibus wäre der Herrscher, der von seiner Domäne nichts veräußern durfte, theoretisch schlechter gestellt gewesen als seine Untertanen, denen der Verkauf ihres Grundbesitzes ja freistand, sofern es sich nicht um Lehen handelte. Es ist nicht bekannt, daß man im Mittelalter einen derartigen Vergleich angestellt hätte; wahrscheinlich legte man einfach keine allzu strengen Maßstäbe an, sei es weil man aus laxer Gewohnheit den Grundsatz nicht als sonderlich bindend empfand, sei es daß man sich bei dem subtilen *distinguo* der Kanonisten beruhigte. Allerdings

⁴⁾ Zu Innozenz IV. und den ihm folgenden Rechtsdenkern s. Buisson, *Potestas und Caritas* S. 275 ff.

bleibt es bemerkenswert, daß man in dieser Situation nicht das Bedürfnis empfand, alsbald den königlichen Privatbesitz vom Krongut zu sondern. Während des 13. Jahrhunderts war man allein in Deutschland zu einer glatten Trennung der beiden Komplexe gelangt, und auch hier erst in einem Augenblick, da die Reichsmacht versank und kaiserliche Politik nur mehr mit einer ansehnlichen Hausmacht bestritten werden konnte. In den anderen großen Monarchien scheint sich die Privatschatulle des Herrschers erst sehr viel später herausgebildet zu haben, obwohl den Juristen der Unterschied zwischen den zwei Vermögensbereichen längst geläufig war.

Ein Ansatz zu schärferem Denken findet sich im Testament Eduards III. von England, welches die Privatschulden des Königs getrennt von den Staatsschulden erwähnte⁵⁾, nachdem in den vorausgehenden Jahrhunderten seit der Eroberung von 1066 die strenge feudalistische Konzeption triumphiert hatte und die angelsächsische Gegenüberstellung von Hausgut und Reichsgut wohl in Vergessenheit geraten war⁶⁾. Zwar hatte neben der obersten Finanzbehörde, dem Exchequer, immer die Kammer (resp. die Wardrobe) als Finanzorgan des königlichen Haushalts gestanden, und zeitweise, wie unter Eduard I. und seinem Nachfolger, verfügte diese über beträchtliche Einkünfte, die z. T. nicht über den Exchequer liefen⁷⁾. Doch in diesem Nebeneinander lag nicht etwa der Gegensatz von einer Staats- und einer privaten Kasse beschlossen, sondern allein die kurzfristigen Geldbedürfnisse des Königs, die von dem langsamer arbeitenden Exchequer nicht befriedigt werden konnten, hatten es mit sich gebracht, daß ihm in der Kammer (resp. der Wardrobe) ein Rivale erwuchs. In dieselbe Richtung wie das Testament Eduards III. weist dagegen der Fall des Herzogtums Lancaster, welches Heinrich IV. auch nach seiner Thronbesteigung (1399) nicht als König, sondern als Privatmann besitzen wollte, — ein Fall, der die englischen Verfassungsjuristen noch lange beschäftigen sollte⁸⁾. Bereits Eduard IV. hat das Herzogtum allerdings wieder „verstaatlicht“, und der aufkommende Absolutismus zeigte kein Interesse, die Trennung von Privat- und Kroneigentum weiterzuführen oder auch nur aufzunehmen. Wie das Unveräußerlichkeitsprinzip selbst erst im England des 18. Jahr-

⁵⁾ Pollock-Maitland 1, 521.

⁶⁾ S. o. S. 393 Anm. 15. Zum *Dialogus de scaccario* II, c. 10, ed. Ch. Johnson (1950) S. 96, s. H. Hoffmann, in: Festschr. H. Keller S. 83 Anm. 36.

⁷⁾ T. F. Tout, *Chapters in the Administrative History of Mediaeval England* 2 (1937) 85—130, 315, 340; vgl. auch S. B. Chrimes, *An Introduction to the Administrative History of Mediaeval England* (1959) S. 185—187.

⁸⁾ Kantorowicz, *The King's Two Bodies* S. 370, 403 ff.

hunderts festere Umrisse gewann, so ist auch der Monarch als privater Grundbesitzer dort eine Erscheinung der Aufklärung: König Georg III. überließ seine ererbten (Kron-)Einkünfte der Nation, bezog dafür eine Zivilliste und konnte, was ihm bis dahin theoretisch unmöglich gewesen war, hinfort für sich persönlich Land erwerben, welches keiner öffentlichen Kontrolle mehr unterlag⁹⁾.

Einen ähnlichen Versuch wie Heinrich IV. Bolingbroke hatte in Frankreich fast ein Jahrhundert früher Philipp V. unternommen, indem er die Länder, die er zunächst als Prinz besessen hatte, auch nach dem Herrschaftsantritt (1317) in demselben Rechtsverhältnis belassen wollte, in welchem sie sich vorher befunden hatten¹⁰⁾. Historische Konsequenzen hat die Maßnahme nicht gehabt, und ebenso erfolglos sind die Anstrengungen späterer Könige gewesen. 1505 und in den folgenden Jahren wollte Ludwig XII. die Gebiete, die einst zu seiner Apanage gehört hatten und die er infolgedessen nicht als Kronbesitz betrachtete, testamentarisch seinen Töchtern zuwenden. Doch stieß er auf den Widerstand des Parlaments, und nur dadurch daß der Gatte der Claude als Franz I. selber den Thron bestieg, wurde die Frage zu einem einigermaßen glimpflichen Abschluß gebracht¹¹⁾. Heinrich IV. erging es nicht besser. Die Absicht, seinen Privatbesitz vom Krongut zu trennen, konnte er nicht verwirklichen, und im Edikt vom Juli 1607 mußte er ihr schließlich entsagen¹²⁾. Damals war freilich schon längst die — provisorische — Lösung des Problems gefunden worden, so wie sie bis zum Ende des ancien régime Bestand haben sollte. Denn 40 Jahre früher hatte sich das Edikt von Moulins mit dem Thema befaßt. Zunächst war zwar wieder einmal die Unveräußerlichkeit der Krondomäne verkündet worden¹³⁾; doch über Neuerwerbungen, die als *domaine casuel* dem *domaine fixe* entgegengestellt wurden, durfte jetzt der König nach Belieben verfügen; hatte er sie aber zehn Jahre lang behalten, so sollten sie ebenfalls zum *domaine fixe* zählen und gingen damit dem Monarchen als Privatmann verloren¹⁴⁾. Zu einer tiefergreifenden Schei-

⁹⁾ Plucknett, English Constitutional History S. 670—673.

¹⁰⁾ Ordonnanz vom 21. Dezember 1316: Isambert, Recueil 3, 149 f. Nr. 527.

¹¹⁾ J. M. Pardessus, Ordonnances des rois de France 21, S. 323, 329—332, 335 f.; Guyot, Traité 1, 234 ff.

¹²⁾ Isambert, Recueil 15, 328—330 Nr. 191.

¹³⁾ S. o. S. 467.

¹⁴⁾ Isambert, Recueil 14, 186 art. 2; vgl. Fr. Olivier-Martin, Histoire du droit français des origines à la Révolution (1951) S. 320 f. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, daß in der französischen Jurisprudenz (nicht in der Praxis) des 16. Jahrhunderts dem König mitunter Privateigentum zu-

dung zwischen Amt und Person samt den daraus resultierenden Folgen für den Status der königlichen Besitztümer hat sich der Absolutismus anscheinend nicht verstehen wollen. Das mittelalterliche Frankreich — so bleibt jedenfalls festzuhalten — hatte ohnehin von einer derartigen Begriffsklärung nichts gewußt, und damit wird wiederum zusammenhängen, daß die „inaliénabilité“ trotz des Krönungseids in der Domänenpolitik keine rechtliche Verbindlichkeit erlangt hat.

Wer die Geschichte dieses Gedankens in den Jahrhunderten des Spätmittelalters verfolgt, dem wird vor allem seine schwankende Bedeutung in der politischen Praxis auffallen. Zwar war er in den verschiedenen Ländern gleichermaßen bekannt, aber das Maß seiner Anerkennung variierte von Reich zu Reich und blieb sich auch in den verschiedenen Zeiten nicht gleich. Darum darf man in dem Unveräußerlichkeitsprinzip kaum eine Kraft sehen, die den historischen Prozeß wesentlich vorangetrieben hat. Wohl aber spiegelt sich in ihm die neue Sachlichkeit des institutionalisierten Staats, und gerade in seiner Beschränktheit können wir es als einen typisch mittelalterlichen Beitrag zur Verfassungstheorie werten. Ein frühes, noch wenig differenziertes Denken, das von den elastischeren Konzeptionen einer späteren Zeit weit entfernt ist, gibt sich hier zu erkennen, — ein Denken, das noch unvollkommen den neuen Rechtsinhalt des Staats zu meistern versucht und dabei im ersten Anlauf zunächst über das Ziel hinausgeschossen ist¹⁵⁾.

gestanden wurde. Jean Bodin billigte z. B. die Bestrebungen Ludwigs XII. und folgerte daraus, *que les deux domaines* [scil. *patrimoine du roy* und *domaine de la couronne*] *ne sont pas de mesme nature, comme quelques uns ont pensé: Les six livres de la république* 6, 2 (Genève 1629) S. 860.

¹⁵⁾ In systematischer — nicht in historischer — Betrachtung könnte man dem Unveräußerlichkeitsproblem das Problem der ewig gültigen Grundrechte in unserer Zeit vergleichen: s. H. Krause, ZRG. Germ. Abt. 75, 247 ff.

Nachtrag: Gaines Post, „Status Regis“, in: *Studies in Medieval and Renaissance History*, ed. by W. M. Bowsky 1 (1964) 3—103, erschien erst nach Abschluß dieser Untersuchung. Er kommt (bes. 83 ff.) der Lösung des englischen inalienability-Problems des 12. Jahrhunderts ziemlich nahe, während seine Ausführungen über den Einfluß des römischen Rechts auf die Ausbildung der Theorie den Kern der Sache nicht erreichen. Die antiken und die staufischen Texte, die er vergleicht, betreffen im wesentlichen bloß die unverletzlichen Rechte der Kirche oder der Individuen; dagegen wissen die zitierten Quellen nichts von einer regelrechten Herrscherpflicht, den Status des Reichs oder der Krone zu wahren. Selbst Barbarossas Gesetz von 1154 (MG. Const. 1, 207 Nr. 148: *ut regni utilitas incorrupta persistat*) geht nicht über das hinaus, was längst im Investiturstreit zu dieser Frage geäußert worden war, — ganz abgesehen davon, daß hier eine direkte römische Vorlage nicht nachgewiesen worden ist.